



**MA 13 und Verein  
Zeit!Raum Wien,  
Prüfung der Gebarung  
und Durchführung  
einer Subventions-  
kontrolle des Vereines  
Zeit!Raum - Verein für  
soziokulturelle  
Arbeit, Wien  
Prüfungersuchen  
gemäß § 73e Abs. 1  
(nunmehr § 73f  
Abs. 1) WStV vom  
22. Dezember 2021**

StRH I - 865391-2023

## Impressum

Stadtrechnungshof Wien  
Landesgerichtsstraße 10  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82911  
E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



## Kurzfassung

13 Gemeinderatsmitglieder des ÖVP Klubs Wien stellten gemäß § 73e Abs. 1 (nunmehr § 73f Abs. 1) WStV ein Prüfungsersuchen, den Verein Zeit!Raum Wien einer Gebarungs- und Förderkontrolle zu unterziehen. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2022.

Das Prüfungsersuchen enthielt Fragestellungen hinsichtlich Verflechtungen bzw. rechtlicher und finanzieller Beziehungen sowie Kooperationen zwischen dem von der Stadt Wien geförderten Verein Zeit!Raum Wien und weiteren Unternehmen und Vereinen. Weiters war die Abstimmung der genehmigten Förderungen aus Zentralmitteln sowie aus Bezirksmitteln seitens der Stadt Wien, die Geschäftsbeziehungen und mögliche Verflechtungen des ehemaligen Geschäftsführers des Vereines mit anderen Unternehmen und Vereinen, die Nutzung von Vereinsräumlichkeiten, die erschienene Zeitschrift des Vereines, die Ferienfahrten nach Kärnten sowie die Geschäftsbeziehungen zu einem Bildungskindergarten einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Die Gründung des Vereines Zeit!Raum Wien als gemeinnütziger Verein erfolgte im Jahr 1996. Zu seinen vielen Tätigkeitsbereichen zählten die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Betreuung eines Skateparks, die Ferienbetreuung von Kindern und Jugendlichen, die Flüchtlingsbetreuung für schutzbedürftige Fremde in Österreich sowie sonstige Projekte (wie ein gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt in Zusammenarbeit mit dem AMS, ORF und WAFF). Die Aktionsorte insbesondere der offenen Kinder- und Jugendarbeit lagen im 14., 15. und 22. Wiener Gemeindebezirk.

Für die Durchführung und Umsetzung seiner Projekte und vielfältigen Tätigkeiten erhielt der Verein Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2022 insgesamt rd. 11 Mio. EUR an Zentralmitteln und rd. 4 Mio. EUR an Bezirksmitteln der Stadt Wien. Die Förderabwicklung der zuständigen Magistratsabteilungen wurde ordnungsgemäß durchgeführt und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel anerkannt. Verbesserungspotenziale ergaben sich bei einer fördervergebenden Stelle u.a. in der Zuerkennung der Fördermittel für Projekte der Sommerbetreuung von Kindern und Jugendlichen, der Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen der Zuteilung von zentralen Fördermitteln und Bezirksmitteln, der Beurteilung des Förderbedarfs und in der Messung der Zielerreichung.

Weiters ergaben sich Verbesserungspotenziale im organisatorischen und administrativen Bereich des Vereines Zeit!Raum Wien. Diese betrafen u.a. die Überarbeitung der Statuten sowie die ordnungsgemäße Dokumentation von Beschlüssen. Weiters wurde auf eine zeitnahe Fertigstellung des Organisationshandbuches hingewiesen.

Im Rahmen der Prüfung wurden zahlreiche Geschäftsbeziehungen und Verflechtungen der Geschäftsführerinnen und 1 Mitarbeiter des Vereines Zeit!Raum Wien festgestellt. Eine enge Zusammenarbeit und Verflechtung bestand zum Verein Zeit!Raum Österreich, der als Dachorganisation des Vereines Zeit!Raum Wien fungierte und den gleichen Vereinssitz hatte. Daher wäre aus Sicht des StRH Wien die Zusammenführung der beiden Vereine eine sinnvolle Maßnahme.

Zusätzlich pflegte der Verein Zeit!Raum Wien im Betrachtungszeitraum aufgrund der Vielzahl an Nebentätigkeiten und Funktionen der im Prüfungsersuchen angeführten Person in verschiedenen Unternehmen und Vereinen enge Geschäftsbeziehungen, die z.T. finanzielle Vorteile für den Verein brachten. Aus Gründen der Transparenz war jedoch die Dokumentation über die Auswahl der einzelnen vereinsnahen Unternehmen zu verbessern.

Das Eigenkapital zeigte ab dem Jahr 2017 zwar eine positive Entwicklung, dessen Höhe war aber noch immer kritisch zu bewerten. Ein Reorganisationsbedarf bestand unter Berücksichtigung der weiterhin jährlich gewährten Förderung der Stadt Wien nicht. Die finanzielle Entwicklung des Vereines Zeit!Raum Wien wäre aber weiterhin genau zu betrachten.

Die stichprobenweise Prüfung der Buchungsunterlagen ergaben weitere Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kassengebarung und Buchführung, infolgedessen einige Empfehlungen auszusprechen waren.

Der StRH Wien unterzog aufgrund eines Prüfungsersuchens gemäß § 73e Abs. 1 (nunmehr § 73f Abs. 1) WStV von 13 Gemeinderatsmitgliedern des ÖVP Klubs Wien den Verein Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2022 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsgrundlagen des StRH Wien .....</b>	<b>13</b>
1.1	Prüfungsgegenstand .....	13
1.2	Prüfungszeitraum .....	15
1.3	Prüfungshandlungen .....	16
1.4	Prüfungsbefugnis .....	16
1.5	Vorberichte .....	16
<b>2.</b>	<b>Gründung und Zweck des Vereines Zeit!Raum Wien .....</b>	<b>16</b>
<b>3.</b>	<b>Tätigkeiten des Vereines Zeit!Raum Wien .....</b>	<b>17</b>
3.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit .....	17
3.2	Sommerferienbetreuung .....	19
3.3	Flüchtlingsbetreuung .....	20
3.4	Sonstige Projekte - AMS Projekt Lagerorganisation .....	20
<b>4.</b>	<b>Organisation des Vereines Zeit!Raum Wien .....</b>	<b>22</b>
4.1	Arten der Mitgliedschaft .....	22
4.2	Vereinsorgane .....	22
4.2.1	Generalversammlung .....	22
4.2.2	Vorstand .....	25
4.2.3	Rechnungsprüfende .....	26
4.2.4	Schiedsgericht .....	27
4.3	Vertretungsbefugnisse und In-sich-Geschäfte .....	27
4.4	Weitere Feststellungen zu den Statuten .....	28
4.5	Organisatorische Elemente .....	29

<b>5.</b>	<b>Beantwortung der Fragestellungen zu finanziellen und rechtlichen Beziehungen (Fragen 1 bis 5 und 8) .....</b>	<b>30</b>
5.1	Verein Zeit!Raum Österreich .....	30
5.1.1	Organisation und Tätigkeiten.....	30
5.1.2	Öffentlichkeitsarbeit.....	32
5.1.3	Darlehensvereinbarungen .....	34
5.2	NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH.....	35
5.3	Verein Arbeitsgemeinschaft für sozialwirtschaftliche Aktivitäten (ehemals „Sonnenland - Arbeitsgemeinschaft für soziale und sozialwirtschaftliche Aktivitäten) .....	37
5.4	Kunstgalerie Kunst!Raum.....	38
5.5	Querfinanzierungen nahestehender Unternehmen bzw. Vereine .....	39
5.5.1	Geschäftsführung des Vereines Zeit!Raum Wien .....	40
5.5.2	Vorsitzende des Vereines Zeit!Raum Wien .....	42
5.5.3	Geschäftsführung des Vereines Zeit!Raum Österreich .....	43
5.6	RELEXION Holding GmbH .....	49
5.6.1	B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H. ....	50
5.6.2	Eurocount Datenerfassungs-, Beratungs- und Büroservice GmbH und ProEXPAND - Projektentwicklung, Organisationsberatung und Service GmbH .....	51
5.6.3	CULINA SANA Küchen- und Gaststättenbetriebs GmbH und TRIGUNA Küchen & Gaststättenbetriebs GmbH .....	51
5.6.4	Villas Lago Betriebs- und Errichtungs GmbH.....	52
5.7	TEMPUS - Verein zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen.....	52
5.8	Weitere nahestehende Unternehmen bzw. Vereine.....	54
<b>6.</b>	<b>Beantwortung der Fragestellung zu Förderungen seitens der Stadt Wien (Frage 6) .....</b>	<b>55</b>
6.1	Gesamtdarstellung der Förderungen.....	55
6.2	Förderungen der MA 13 - Bildung und Jugend .....	57
6.2.1	Projekte mit Förderungen aus Zentralmitteln .....	57
6.2.2	Projekte mit Förderungen aus Bezirksmitteln.....	58
6.2.3	Förderabwicklung der MA 13 - Bildung und Jugend.....	59
6.2.4	Förderabrechnungen und widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel .....	59
6.3	Förderungen der MA 17 - Integration und Diversität .....	64

<b>7.</b>	<b>Beantwortung der Fragestellung zu politischen Beziehungen (Frage 7) .....</b>	<b>64</b>
<b>8.</b>	<b>Beantwortung der Fragestellungen zur Vermietung und Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten (Fragen 9 und 10) .....</b>	<b>66</b>
8.1	Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten an den Verein Österreichische Kinderfreunde Bezirksorganisation Rudolfsheim Fünfhaus .....	66
8.2	Vermietung der Vereinsräumlichkeiten im 15. Wiener Gemeindebezirk, Sechshauser Straße 68-70 .....	67
8.3	Vermietungen der Räumlichkeiten im 22. Wiener Gemeindebezirk, Polgarstraße 30a .....	69
<b>9.</b>	<b>Beantwortung der Fragestellung zu den Abrakadabra Kinderfesten (Frage 11) .....</b>	<b>70</b>
<b>10.</b>	<b>Beantwortung der Fragestellung zur Vereinszeitschrift (Frage 12) .....</b>	<b>71</b>
<b>11.</b>	<b>Beantwortung der Fragestellung zu den Ferienreisen in Kärnten (Frage 13) .....</b>	<b>73</b>
<b>12.</b>	<b>Beantwortung der Fragestellung zur Essensversorgung der Bildungskindergarten fun&amp;care gGmbH (Frage 14) .....</b>	<b>74</b>
12.1	Vergleichsangebote .....	75
12.2	In-sich-Geschäfte .....	76
<b>13.</b>	<b>Wirtschaftliche Entwicklung des Vereines Zeit!Raum Wien .....</b>	<b>77</b>
13.1	Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage .....	78
13.2	Entwicklung der Aufwands- und Ertragslage .....	81
<b>14.</b>	<b>Weitere Feststellungen bei der Belegeinschau .....</b>	<b>85</b>
14.1	Weitere Feststellungen zur Buchführung .....	85
14.2	Anschaffung eines Nutzfahrzeuges .....	89
<b>15.</b>	<b>Zusammenfassung der Empfehlungen .....</b>	<b>90</b>



## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tätigkeitsbereiche des Vereines Zeit!Raum Wien.....	17
Abbildung 2: Tätigkeitsbereiche des Vereines Zeit!Raum Österreich.....	31
Abbildung 3: Beiträge des gemeinsamen Social-Media-Auftritts der Vereine Zeit!Raum Wien und Zeit!Raum Österreich .....	33
Abbildung 4: Funktionen der Geschäftsführerin des Vereines Zeit!Raum Wien ab 2015 bis 30. Juni 2018.....	41
Abbildung 5: Funktionen der Geschäftsführerin des Vereines Zeit!Raum Wien ab 17. Dezember 2017 bis Ende 2022 .....	42
Abbildung 6: Funktionen in Vereinen der Vorsitzenden des Vereines Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2022 .....	43
Abbildung 7: Funktionen und Mitarbeit in Unternehmen und Vereinen des Herrn E. in den Jahren 2015 bis 2022 .....	45
Tabelle 1: Förderungen der Stadt Wien an den Verein Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2022 .....	56
Tabelle 2: Bilanzen des Vereines Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2022 .....	78
Tabelle 3: Gewinn- und Verlustrechnungen des Vereines Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2022 .....	81

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BMX	Bicycle Motocross
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
E	Electronic
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR	Euro
FSW	Fonds Soziales Wien
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH, Ges.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
inkl.	inklusive
km	Kilometer
lt.	laut
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführten
o.ä.	oder ähnlich
ORF	Österreichischer Rundfunk
ÖVP	Österreichische Volkspartei

PKW	Personenkraftwagen
rd.	rund
s.	siehe
s.a.	siehe auch
StRH	Stadtrechnungshof
sublit.	Sublitera
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VerG	Vereinsgesetz 2002
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WAFF	Wiener Arbeitnehmer*innen Förderungsfonds
WC	water closet
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
Zeit!Raum Österreich	Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Österreich
Zeit!Raum Wien	Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien
ZVR-Zahl	Zentrales Vereinsregister-Zahl
zzgl.	zuzüglich

## Literaturverzeichnis

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine, 4. Auflage (2013), LexisNexis Verlag  
ARD Orac GmbH & Co KG, Wien.

Lansky/Matznetter/Pätzold/Steinwandtner/Thunshirn, Rechnungslegung der Vereine, 2.  
Auflage (2006), Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Gellis (Feil) Kommentar zum GmbH-Gesetz, 7. Auflage (2008)

## Glossar

### Offene Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit schafft Angebote, die frei von Konsumzwängen und kommerziellen Zielen sind. Sie vereint verschiedene Aspekte wie soziale Arbeit, Bildungsarbeit, Kulturarbeit und Gesundheitsförderung. Die Aktivitäten finden u.a. in Jugendzentren, Jugendtreffs und auch im öffentlichen Raum (beispielsweise in Parkanlagen oder auf öffentlichen Plätzen) statt.

### Bicycle Motocross

Auch abgekürzt als BMX, wobei das X für das englische Wort cross bzw. Kreuz steht. Sportart, bei der Sportlerinnen bzw. Sportler Rennen auf speziellen Fahrrädern fahren oder verschiedene Tricks und Stunts ausführen.

# Prüfungsergebnis

## 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

### 1.1 Prüfungsgegenstand

13 Gemeinderatsmitglieder des Parlamentsklubs der Österreichischen Volkspartei stellten gemäß § 73e Abs. 1 (nunmehr § 73f Abs. 1) WStV am 22. Dezember 2022 ein Prüfungersuchen an den StRH Wien. In diesem wurde ersucht, die Gebarung des Vereines Zeit!Raum Wien gemäß den Maßstäben der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Prüfung zu unterziehen.

Das Prüfungersuchen enthielt folgende Fragestellungen:

1. *„Welche finanziellen bzw. rechtlichen Beziehungen sowie Kooperationen bestehen zwischen dem von der Stadt Wien geförderten Verein Zeit!Raum Wien und dem Verein Zeit!Raum Österreich?“*
2. *Welche Verflechtungen personeller, finanzieller, wirtschaftlicher oder anderer Art bestehen mit anderen am Vereinssitz gemeldeten Vereinen und Unternehmen, insbesondere mit der NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH, welche unter derselben Telefonnummer wie der Verein Zeit!Raum Wien zu erreichen ist, und dem Verein „Sonnenland- Arbeitsgemeinschaft für soziale und sozialwissenschaftliche Aktivitäten?“*
3. *In welchem Zusammenhang bzw. in welchen rechtlichen und / oder finanziellen Beziehungen bzw. Kooperationen stehen die genannte GmbH und der Verein mit dem Verein Zeit!Raum Wien?*
4. *Bestehen Querfinanzierungen bzw. andere Geldflüsse zwischen Zeit!Raum Wien und anderen, in einem Naheverhältnis stehenden Vereinen bzw. Organisationen?*
5. *Bestehen Geschäftsbeziehungen, Kooperationen bzw. sonstige Verflechtungen zwischen dem Verein Zeit!Raum Wien und Unternehmen bzw. Vereinen, in welchen Prof. Reinhold Eckhardt als Geschäftsführer tätig ist?*

6. *Der Verein Zeit!Raum Wien erhält mehrere Förderungen seitens der Stadt Wien sowie mehrerer Bezirke. Inwiefern sind diese aufeinander abgestimmt, um die bestmögliche Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Fördermittelverwendung zu gewährleisten? Diesbezüglich sollen insbesondere auch Förderungen durch die Bezirke geprüft werden.*
7. *Stehen die verantwortlichen Personen im Firmen- bzw. Vereinsgeflecht rund um Zeit!Raum in einem Naheverhältnis zu einer politischen Partei?*
8. *In welchem Verhältnis steht die an der Sechshausenstraße 47 angesiedelte Kunstgalerie Kunst!Raum mit dem Verein Zeit!Raum?*
9. *Die Räumlichkeiten der Sechshausenstraße 68-70 sowie Sechshausenstraße 47 wurden im September 2020 den Kinderfreunden Rudolfsheim-Fünfhaus für ein Stationenspiel zur Verfügung gestellt. Auch die Preise konnten von den Gewinnern an der Sechshausenstraße 68-70 abgeholt werden. Wurde hierfür eine marktübliche Miete an den Verein Zeit!Raum Wien entrichtet?*
10. *Laut Website von Zeit!Raum Wien besteht die Möglichkeit, deren Räumlichkeiten in der Sechshausenstraße 68-70 kostenpflichtig zu mieten. Hat Zeit!Raum Wien Einnahmen aus diesen Raummieten lukriert und in welcher Höhe?*
11. *Laut ZVR-Nummer sind die kostenpflichtig angebotenen Abrakadabra-Kinderfeste Teil von Zeit!Raum Wien. Verbuchte Zeit!Raum Wien Einnahmen über die Abrakadabra Kinderfeste? Bestehen Überschneidungen zwischen den seitens Zeit!Raum Wien bezahlten (Personal)leistungen und diesen kostenpflichtigen Angeboten?*
12. *Die lt. Website zumindest bis Mitte 2020 erschienene Zeitung des Vereins wird von dem „m&m studio für visuelle Gestaltung“ erstellt. In welchem Verhältnis steht der Eigentümer des Unternehmens zum Verein Zeit!Raum Wien und bewegen sich die Kosten dieser Dienstleistung in einem marktüblichen Rahmen?*
13. *Der Verein Zeit!Raum Wien veranstaltete laut Zeitung des Vereins im Sommer 2020 Ferienreisen in das Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH in Kärnten. Dieses befindet sich im Besitz der Kinderfreunde Kärnten und dessen Geschäftsführer ist Prof. Reinhold Eckhart.*

- a. Wurden für den Aufenthalt marktübliche Preise verrechnet?
- b. Wurden seitens des Vereins Gegenangebote eingeholt?

14. Zeit!Raum Österreich hat seinen Vereinssitz am gleichen Standort wie Zeit!Raum Wien. Zeit!Raum Österreich ist zu 100 Prozent Gesellschafterin der „Bildungskindergarten fun&care GmbH“. Die Trägerorganisation „Bildungskindergarten fun&care GmbH“ ist Vertragspartnerin der Stadt Wien - Kindergarten und erhält Förderungen im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“. Zudem erhielten die vier Standorte des Kindergarten Anstoßfinanzierungen. Laut Anfragebeantwortung PGL-260311-2021-KVP/GF erhielten die Kindergärten seit ihrer Gründung rund 13.200.000 Euro seitens der Stadt Wien. Selbstständiger Geschäftsführer ist Prof. Reinhold Eckhardt. Die Standorte beziehen die Essensversorgung durch die CULINA SANA Küchen- und Gaststätten Betriebs GmbH (100% Gesellschafterin Relexion Holding GmbH). Der selbstständige Geschäftsführer der CULINA SANA GmbH ist Reinhold Eckhardt. Werden für die Leistungen der CULINA Sana GmbH marktübliche Preise bezahlt?

- a. Wurden Gegenangebote eingeholt? Wenn nein, warum nicht und wäre es rechtlich geboten gewesen?
- b. Handelt es sich um ein Inschlaggeschäft zwischen der Bildungskindergarten fun&care GmbH und der CULINA SANA Küchen- und Gaststätten Betriebs GmbH?“

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche Ausrichtung der Tätigkeit des Vereines Zeit!Raum Wien sowie die Überprüfung des Vereines Zeit!Raum Österreich.

## 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 4. Quartal des Jahres 2023 und 1. Quartal 2024 von der Abteilung Kultur und Bildung des StRH Wien durchgeführt. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden Anfang September 2023 statt. Die Schlussbesprechungen wurden Ende März 2024 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2022, wobei gegebenenfalls auch frühere bzw. spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

### 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen sowie Fragenlisten, die an die geprüften Stellen zur Beantwortung übermittelt wurden. Ein Ortsaugenschein fand am 15. Jänner 2024 statt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 WStV festgeschrieben. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 wurde in den jährlich zwischen der MA 13 - Bildung und Jugend und dem Verein Zeit!Raum Wien vereinbarten Fördervereinbarungen festgelegt.

### 1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte das gegenständliche Thema in seinem Bericht:

- „ZEIT!RAUM - VEREIN FÜR SOZIOKULTURELLE ARBEIT, Wien; Prüfung der Gebarung in den Jahren 2007 bis 2009, KA I - 13-1/11“.

## 2. Gründung und Zweck des Vereines Zeit!Raum Wien

Die Gründung des Vereines Zeit!Raum Wien als gemeinnütziger Verein erfolgte im Jahr 1996. Er war unter der ZVR-Zahl 431576440 im ZVR eingetragen und hatte seinen Sitz im 15. Wiener Gemeindebezirk, Sechshauser Straße 68-70.

Der gemeinnützige Verein bezweckte die Förderung, Unterstützung und Forschung von soziokultureller Arbeit, Gemeinwesenarbeit, Gesundheit und Sport, Kinder-, Jugend- und Elternarbeit sowie Erwachsenenbildung. Des Weiteren widmete er sich der Arbeit mit benachteiligten Gruppen, wie Flüchtlingen und sozialschwachen Menschen, der Entwicklungszusammenarbeit und der Familienberatung.

Der Verein Zeit!Raum Österreich fungierte als Dachorganisation des Vereines Zeit!Raum Wien. Dieser wurde im Jahr 2003 gegründet. Er war unter der ZVR-Zahl 170863190 im ZVR eingetragen.

### 3. Tätigkeiten des Vereines Zeit!Raum Wien

Der Verein Zeit!Raum Wien informierte über seine Aktivitäten auf seiner Homepage (unter <https://www.zeitraum.org/>) und in den sozialen Netzwerken in regelmäßigen Abständen. Ferner veröffentlichte er Tätigkeitsberichte und Vereinszeitschriften. Diese Tätigkeiten gliederten sich in 4 Teilbereiche, welche in Abbildung 1 dargestellt sowie in den folgenden Unterpunkten näher erläutert werden.

Abbildung 1: Tätigkeitsbereiche des Vereines Zeit!Raum Wien



Quelle: Verein Zeit!Raum Wien; Darstellung: StRH Wien

#### 3.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Der Schwerpunkt der Aktivitäten des Vereines Zeit!Raum Wien lag in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Diese fand an verschiedenen Örtlichkeiten (Wohnhausanlagen, Parks, öffentliche Freizeit- und Sportanlagen sowie die Vereinsräumlichkeiten) statt. Zielgruppe waren Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren, welche in der Umgebung der Aktionsorte wohnten, zur Schule gingen oder ihre Freizeit verbrachten. Dabei richteten sich die Angebote in 1. Linie an Kinder und Jugendliche aus beengten Wohnverhältnissen und mit geringen Familieneinkommen. Mit diversen Angeboten (wie Sport-, Kreativ- und Lernprogramme sowie Ausflüge, Feste und Reisen) sollte dem Ungleichgewicht in den Lebensumständen der Zielgruppe Abhilfe geschaffen werden.

Im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2022 konnten im Rahmen dieser aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit durchschnittlich rd. 27.000 Kontakte an 13 Aktionsorten im 15. Wiener Gemeindebezirk und durchschnittlich rd. 17.000 Kontakte an 6 Aktionsorten im 22. Wiener Gemeindebezirk hergestellt werden. In den Jahren 2020 und 2021 kam es aufgrund der COVID-19-Pandemie zu einem Rückgang der Kontakte, da die Angebote nicht oder nur eingeschränkt angeboten werden konnten.

Das Projekt „SchülerInnenvertretungsforum“ ermöglichte Jugendlichen aus Schulen im 22. Wiener Gemeindebezirk das Kennenlernen und die Anwendung demokratischer Prozesse. Die Umsetzung des Projektes erfolgte in den Schuljahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 in den Räumlichkeiten des Vereines Zeit!Raum Wien in Wien 22, Polgarstraße 30a und wurde von der MA 13 - Bildung und Jugend und vom 22. Wiener Gemeindebezirk gefördert.

Der seit dem Jahr 2007 existierende Skatepark im 14. Wiener Gemeindebezirk wurde als Jugendsportanlage der Stadt Wien von der MA 51 - Sport Wien verwaltet und instandgehalten. Im Jahr 2019 übernahm der Verein Zeit!Raum Wien dessen Betreuung. Das Betreuungsangebot richtete sich primär an Kinder und Jugendliche, die ihre Freizeit mit der Ausübung von Rollsportarten (z.B. Scooter, Skateboard oder BMX) verbringen. Ziel der Betreuung war in 1. Linie die Gewährleistung eines möglichst sicheren Skateerlebnisses sowie die Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Bedürfnissen der Parknutzerinnen bzw. Parknutzer. Der Verein bot neben dem gemeinsamen Sport mit den Besucherinnen bzw. Besuchern zudem Workshops für Anfängerinnen bzw. Anfänger und Fortgeschrittene sowie Veranstaltungen und gelegentliche Ausflüge an. Begleitend zur sportlichen Aktivität wurde offene Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt.

Für Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächeren Verhältnissen standen Schutzausrüstungen gratis und Sportgeräte für die Benützung der Sportanlage mit einem Tagespreis von 2,- EUR zur Verfügung, um auch diesen Gruppen den Zugang zu den Sportarten zu ermöglichen.

Im Betrachtungszeitraum wurden im Skatepark Penzing jährlich durchschnittlich 21.000 Kontakte mit Kindern bzw. Jugendlichen aufgenommen. Wie auch bei anderen Tätigkeiten des Vereines Zeit!Raum Wien zeigte sich in den Jahren 2020 und 2021 ein deutlicher Rückgang der Kontakte aufgrund der COVID-19-Pandemie. Im Jahr 2022 konnte das Ausgangsniveau von 2019 nahezu wieder erreicht werden.

## 3.2 Sommerferienbetreuung

Einen weiteren Tätigkeitsbereich des Vereines Zeit!Raum Wien stellte die Sommerferienbetreuung von Kindern und Jugendlichen in Wien dar. Die von mehreren Projektpartnerinnen bzw. Projektpartnern veranstalteten „Sowieso Mehr! Dein Sommer. Dein Wien. Deutsch lernen mit Spiel, Sport und Spaß.“ fanden im Sommer der Jahre 2015, 2016 und 2017 statt. Die 14-tägigen Kurse mit einem optionalen Sport- und Freizeitangebot am Nachmittag richteten sich an Kinder und Jugendliche mit mangelhaften Deutschkenntnissen. Der Verein Zeit!Raum Wien übernahm dabei die sozialpädagogische Gesamtbetreuung. Zudem oblag ihm die Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung des Freizeit- und Kulturprogramms. Das Projekt wurde in diesem Zeitraum von der MA 17 - Integration und Diversität gefördert.

Ab dem Jahr 2018 wurde das Projekt „Sowieso Mehr! Dein Sommer. Dein Wien. Deutsch lernen mit Spiel, Sport und Spaß.“ unter dem Namen „Summer Schools“ und ab dem Jahr 2019 unter dem Namen „Summer City Camps“ fortgeführt. Bis zum Jahr 2022 kam es zu laufenden Erweiterungen des Angebots. Im Jahr 2015 konnten vom Verein 1.000 Plätze angeboten werden. Die Platzanzahl erhöhte sich bis 2022 auf 6.348. Der Verein Zeit!Raum Wien übernahm fortan an mehreren Standorten die Leitung, die Verantwortung der gesamten logistischen Abwicklung, das Freizeitangebot und die sozialpädagogische Begleitung des Sportangebots. Die Teilnahmegebühr für 1 Kind betrug im Jahr 2022 50,- EUR pro Woche inkl. täglichem Mittagessen und täglicher Nachmittagsjause sowie für das 2. und 3. Geschwisterkind jeweils 25,- EUR. Ab dem 4. Kind war die Teilnahme gratis. Kinder in der Grundversorgung und in der bedarfsorientierten Mindestsicherung konnten das Angebot kostenlos nutzen. Die Förderabwicklung wurde ab dem Jahr 2018 von der MA 13 - Bildung und Jugend durchgeführt.

In den Jahren 2021 und 2022 übernahm der Verein Zeit!Raum Wien darüber hinaus gemeinsam mit weiteren Freizeitorganisationen für insgesamt rd. 90 Schülerinnen bzw. Schüler die Gestaltung und Durchführung des 2-wöchigen freizeitpädagogischen Programmes der Wiener Bundessommerschulen, welches den Vormittagsunterricht ergänzte. Die Zielgruppe der Nachmittagsbetreuung der Wiener Bundessommerschulen waren Schülerinnen bzw. Schüler, die den Vormittagsunterricht der Sommerschule besuchten und nachmittags nicht an Campusstandorten oder im Hort betreut wurden. Die Teilnahmegebühr entsprach jenen der „Summer City Camps“. Im Jahr 2022 übernahm der Verein Zeit!Raum Wien zusätzlich einen Teil des Anmeldeprozesses sowie das Beschwerdemanagement.

Der Verein Zeit!Raum Wien führte im Auftrag der Bezirksvorstehung des 17. Wiener Gemeindebezirks weiters in den Jahren 2018 bis 2022 ein jeweils 3-wöchiges ganztägiges Ferienprogramm (Hernals4Kids) für insgesamt 323 Hernalser Kinder durch. Die 6 bis 12-Jährigen wurden täglich von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr von Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen betreut. Hiefür war ein Essensbeitrag in der Höhe von 45,- EUR pro Woche zu entrichten. Die Betreuung fand grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Bezirksvorstehung statt und wurde durch Ausflüge im 17. Wiener Gemeindebezirk ergänzt.

### 3.3 Flüchtlingsbetreuung

In den Jahren 2015 bis 2018 und im Jahr 2022 betreute der Verein Zeit!Raum Wien Flüchtlinge gemäß einer Art. 15a B-VG Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Österreich. Die Vergütung der Leistungen erfolgte über den FSW sowie durch Tagessätze für Pflegegebühren der MA 11 - Kinder und Jugendhilfe. Zu den Zielen und Aufgaben der Wohnbetreuung zählte u.a. die Instandhaltung der Infrastruktur, die Wahrung der Sicherheit, die Abwicklung von Verwaltungsarbeiten sowie die Kooperationen mit und Vermittlung zu fachkompetenten Diensten und Behörden. Weiters waren die Organisation der Platzvergaben, die kontinuierliche Bereitstellung von Fachpersonal, die Versorgung mit Mitteln des Grundbedarfs (Nahrung, Bekleidung, Hygieneartikel, Arzneimittel) sowie die Auszahlung des Verpflegungsgeldes mitumfasst.

In den Jahren 2015 bis 2018 stellte der Verein Zeit!Raum Wien durchschnittlich rd. 26 Plätze zur Verfügung. Im Jahr 2022 erhöhte sich das Platzangebot auf rd. 310 Plätze.

### 3.4 Sonstige Projekte - AMS Projekt Lagerorganisation

Der Verein Zeit!Raum Wien setzte im betrachteten Zeitraum mehrere sogenannte sonstige Projekte um. Im Folgenden wird 1 dieser Projekte - ein gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt in Zusammenarbeit mit dem ORF - kurz dargestellt.

Das Projekt wurde von Oktober 2016 bis Juni 2019 durchgeführt. Die Finanzierung erfolgte anteilig durch das AMS und den WAFF als Fördergebende sowie den ORF. Dabei wurden vereinzelt Personen über die Joboffensive 50plus des AMS beschäftigt. Dadurch bekamen Menschen über 50 Jahre noch einmal die Möglichkeit, am Berufsmarkt Fuß zu fassen.

Aufgabe dieser geförderten Mitarbeitenden des Projektes waren die Freimachung und Verkleinerung bestehender Lagerflächen sowie die Neusortierung und Umgruppierung von Lagerbeständen im Zuge des Umbaus des ORF-Zentrums am Königberg. Nicht mehr benötigte Gegenstände wurden entweder professionell entsorgt oder als Flohmarktware für gemeinnützige Zwecke verkauft.

Rechte und Pflichten der Projektpartner wurden vertraglich festgelegt. Festzustellen war, dass anhand der vorgelegten Verträge nicht klar erkennbar war, ob diese vom Verein Zeit!Raum Wien oder vom Verein Zeit!Raum Österreich abgeschlossen wurden. Gezeichnet wurden sie von der Geschäftsführerin des Vereines Zeit!Raum Wien und dem Geschäftsführer des Vereines Zeit!Raum Österreich. Anzumerken war, dass der Geschäftsführer vom Verein Zeit!Raum Österreich keine Vertretungsbefugnis für den Verein Zeit!Raum Wien hatte.

Der Verein Zeit!Raum Wien gab diesbezüglich an, dass die zusätzliche Unterschrift keine juristische Relevanz hätte. Die Unterschrift des Geschäftsführers vom Verein Zeit!Raum Österreich wäre notwendig gewesen, da der Geschäftsführer für den ORF ein wichtiger Ansprechpartner im Sinn einer vertrauensbildenden Zusammenarbeit darstellte.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien darauf zu achten, dass Verträge für den Verein ausschließlich von den vertretungsbefugten Organen unterfertigt werden.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 4. Organisation des Vereines Zeit!Raum Wien

### 4.1 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein Zeit!Raum Wien war als ordentliches Mitglied, Aktivitätsmitglied, unterstützendes Mitglied und Ehrenmitglied möglich. Ordentliche Mitglieder waren natürliche und juristische Personen. Sie hatten ein aktives und passives Wahlrecht sowie ein Stimmrecht in der Generalversammlung und beteiligten sich aktiv an der Vereinsarbeit. Aktivitätsmitglieder waren natürliche Personen, welche sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligten oder Leistungen des Vereines in Anspruch nahmen. Zu den unterstützenden Mitgliedern zählten natürliche oder juristische Personen. Als Ehrenmitglieder konnten natürliche Personen wegen ihrer besonderen Verdienste für den Verein Zeit!Raum Wien vom Verein Zeit!Raum Österreich ernannt werden.

Der Verein Zeit!Raum Wien hatte im Betrachtungszeitraum lt. Angabe des Vereines Zeit!Raum Wien durchschnittlich 38 ordentliche Mitglieder. Sämtliche Mitglieder waren auch Mitglieder vom Verein Zeit!Raum Österreich. Es gab keine Aktivitäts-, Unterstützende- oder Ehrenmitglieder. Eine Mitgliederliste wurde dem StRH Wien aus Datenschutzgründen nicht vorgelegt.

### 4.2 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines Zeit!Raum Wien waren die Generalversammlung (die vereinsrechtliche Mitgliederversammlung), der Vorstand, die Rechnungsprüfenden und das Schiedsgericht.

#### 4.2.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung war lt. den Statuten 1-mal alle 4 Jahre einzuberufen. Die Aufgaben der Generalversammlung umfassten u.a.:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden,
- die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sowie

- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

Die ordentlichen Generalversammlungen fanden gemäß den Vorgaben der Statuten in den Jahren 2015, 2017, 2019 und 2022 statt. Zudem wurden in den Jahren 2018 und 2021 außerordentliche Generalversammlungen abgehalten.

Festzustellen war, dass in den Jahren 2015 und 2022 die Bestellung der Vorstandsmitglieder statutengemäß erfolgte. Die Beschlussfassung für die gemäß den Statuten alle 4 Jahre zu bestellenden Vorstandsmitglieder war allerdings aus den vorgelegten Generalversammlungsprotokollen nicht ersichtlich.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, auf die Einhaltung der statutengemäßen Aufgaben der Organe zu achten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Weiters war festzustellen, dass die Entlastung des Vorstandes in den Jahren 2015, 2019 und 2022 erfolgte. An dieser Stelle war anzumerken, dass eine Entlastung des Leitungsorgans gemäß VerG nicht geregelt ist und diese Aufgabe auch in den Statuten nicht festgelegt war. Um die Geltendmachung allfälliger nachträglicher Schadenersatzansprüche des Vereines gegenüber dem Leitungsorgan auszuschließen, wäre diese Aufgabe der Generalversammlung in den Statuten festzulegen.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, die Regelungen in den Statuten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

In den Generalversammlungen des Vereines Zeit!Raum Wien waren nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Für eine Beschlussfähigkeit war die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Laut Angaben des Vereines Zeit!Raum Wien gab es in den Jahren 2015 bis Juni 2020 38 ordentliche Mitglieder und ab Juni 2020 bis zum Prüfungszeitpunkt 37 ordentliche Mitglieder. In den vorgelegten Protokollen der Generalversammlungen der Jahre 2015, 2017, 2019 und 2022 war die Anwesenheit von maximal 11 ordentlichen Mitgliedern festgehalten. Unter Berücksichtigung der vom Verein angegebenen Anzahl der ordentlichen Mitglieder war die Beschlussfähigkeit in den Generalversammlungen nicht gegeben, da das Anwesenheitsquorum stimmberechtigter Mitglieder in der Generalversammlung nicht erfüllt wurde. Ebenso war aus diesen Protokollen nicht ersichtlich, ob der Vorstand einstimmig gemäß den Statuten beschloss, nach 15 Minuten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung fortzusetzen.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, auf die statutengemäßen Voraussetzungen für das Zustandekommen gültiger Beschlüsse der Generalversammlung zu achten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

#### 4.2.2 Vorstand

Der Vorstand setzte sich gemäß den Statuten aus mindestens 2 und maximal 6 Mitgliedern zusammen. Diese waren die Obfrau, die Geschäftsführerin und dessen Stellvertreter. Anzumerken war, dass es sich beim Stellvertreter der Geschäftsführerin um den Geschäftsführer vom Verein Zeit!Raum Österreich handelte.

Der Vorstand wurde von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes betrug 4 Jahre. Der Verein wurde nach außen von der Geschäftsführerin vertreten.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassten u.a.:

- die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Vergabe von Fördermitteln,
- die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen, die weitgehend die gleichen o.ä. bzw. komplementäre Zwecke wie der Verein Zeit!Raum Wien verfolgen,
- die Beschlussfassung über die Gründung von Unternehmen jeder Art (auch Kapitalgesellschaften) sowie der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen jeder Art (auch Kapitalgesellschaften),
- die Beschlussfassung über die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- die Beschlussfassung über den Abschluss und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen sowie
- die Beschlussfassung über den Abschluss von Werkverträgen.

Festzustellen war, dass gemäß Statuten des Vereines Zeit!Raum Wien über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ausschließlich die Generalversammlung vom Verein Zeit!Raum Österreich entschied, sowie auch die Verwaltung der Mitglieder der beiden Vereine von diesem vorgenommen wurde. Diese Regelung widersprach den eigenen Statuten,

wonach die Aufnahme von Vereinsmitgliedern zu den Aufgaben des Vereines Zeit!Raum Wien gehörte (s. Empfehlung zur Überprüfung der Statuten in Punkt 4.2.1).

Weiters ergab die Einschau in die vorgelegten Vorstandsprotokolle, dass die Beschlussfassungen über die Anstellung und Kündigung von Angestellten, Abschlüsse und Beendigungen von Dauerschuldverhältnissen und Werkverträgen nicht durchgängig dokumentiert waren. Daher wird auf die in Punkt 4.2.1 angeführte Empfehlung hinsichtlich der Einhaltung der Aufgaben der Organe verwiesen.

### 4.2.3 Rechnungsprüfende

Gemäß VerG war der Verein Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2018 als mittelgroßer Verein einzustufen und hatte 2 Rechnungsprüfende zu bestellen. Ab dem Jahr 2019 war der Verein als großer Verein zu kategorisieren und hatte gemäß § 22 Abs. 4 VerG eine Abschlussprüfung durch eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer durchführen zu lassen.

Laut den Vereinsstatuten waren für den Verein Zeit!Raum Wien für die Jahre 2015 bis 2019 von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren 2 Rechnungsprüfende zu bestellen und ab dem Jahr 2019 für die Rechnungsprüfungsagenden eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Dauer von 3 Jahren zu bestellen.

Der Verein Zeit!Raum Wien hatte in den Jahren 2015 und 2016 ordnungsgemäß 2 Rechnungsprüfende bestellt und bereits ab dem Jahr 2017 eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, welche die jährlichen Rechnungsprüfungen durchführten und darüber berichteten.

Festzustellen war, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den Jahren 2017 bis 2021 die Aufgaben eines Rechnungsprüfenden gemäß § 21 Abs. 2 VerG übernommen hatte. Die bzw. der gemäß VerG zwingend erforderliche 2. Rechnungsprüfende war, wie aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, nicht beauftragt worden. Ab dem Jahr 2021 erfolgte die ordnungsgemäße Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Den Rechnungsprüfenden oblag die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Geschäftsabschlusses des Vereines Zeit!Raum Wien. In den Prüfungsberichten der Rech-

nungsprüfenden wurden die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel sowie das nicht Vorhandensein von In-sich-Geschäften bestätigt. In den Jahren 2021 und 2022 gab die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entsprechend der durchgeführten Abschlussprüfung gemäß § 22 Abs. 2 VerG einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Da ab dem Jahr 2021 die Bestimmungen des VerG bzgl. der Durchführung einer Abschlussprüfung eingehalten wurden, sah der StRH Wien von einer Empfehlung ab. Die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der Rechnungsprüfung bzw. der Abschlussprüfung und zugleich mit der Erstellung des Jahresabschlusses war jedoch für den Zeitraum 2017 bis 2021 aufgrund von Unvereinbarkeits- bzw. Befangenheitsgründen zu bemängeln.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, bei der Beauftragung der Abschlussprüfung auf mögliche Unvereinbarkeits- bzw. Befangenheitsgründe zu achten.

Die [Stellungnahme](#) zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

#### **4.2.4 Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht war zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten einzuberufen. In den Jahren 2015 bis 2022 gab es keinen Anlassfall zur Einberufung des Schiedsgerichtes.

### **4.3 Vertretungsbefugnisse und In-sich-Geschäfte**

Die Geschäftsführerin vertrat den Verein in der Öffentlichkeit und führte die laufenden Geschäfte. Finanz- und Rechtsangelegenheiten des Vereines Zeit!Raum Wien bedurften der Unterschrift der Vorsitzenden und der Geschäftsführerin.

Die Einhaltung der Vertretungsbefugnisse wurde im Zuge der Belegprüfung geprüft und gab keinen Grund zur Bemängelung. Bezüglich der In-sich-Geschäfte wird im Bericht unter Punkt 5.5.3 näher eingegangen.

#### 4.4 Weitere Feststellungen zu den Statuten

Der Verein Zeit!Raum Österreich übermittelte auf Anfrage des StRH Wien freiwillig seine aktuellen Statuten. In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass für den StRH Wien kein Prüfrecht bestand und dieser lt. Angaben des Vereines Zeit!Raum Österreich und der MA 13 - Bildung und Jugend keine Förderungen seitens der Stadt Wien erhielt.

Der StRH Wien stellte beim Vergleich der Statuten der Vereine Zeit!Raum Wien und Zeit!Raum Österreich fest, dass diese beinahe ident waren. Nicht nachvollziehbar war, weshalb die Aufnahme und Verwaltung von Vereinsmitgliedern sowie die Einhebung der Mitgliedsbeiträge über den Verein Zeit!Raum Österreich erfolgten.

Die Prüfung der Statuten des Vereines Zeit!Raum Wien ergab weiters, dass als ideelle Mittel die Gründung und Führung von Unternehmen, Spenden sowie die Beteiligung an den Projektkosten bei weiteren Zeit!Raum Vereinen vorgesehen waren. Der Verein Zeit!Raum Wien gab hiezu an, dass die angeführten Tätigkeiten keine Geldmittel und ausschließlich ideelle Mittel umfassten.

Weiters wurde in den Statuten angeführt, dass die materiellen Mittel u.a. durch Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden sollen. Tatsächlich wurden die Mitgliedsbeiträge in Höhe von 5,- EUR pro Jahr und Mitglied vom Verein Zeit!Raum Österreich eingenommen. Beitrittsgebühren wurden nicht eingehoben.

Laut Statuten oblag dem Vorstand des Vereines Zeit!Raum Wien die Beschlussfassung über die Vergabe von „Fördermitteln“. Der Verein Zeit!Raum Wien erläuterte, dass vom Verein keine Fördermittel vergeben werden, sondern der Vorstand Fördermittel empfängt und diese den jeweiligen Projekten gemäß Förderwidmung zuteilt.

Mehrere Aufgaben, die lt. Statuten dem Vorstand des Vereines Zeit!Raum Wien zufielen, oblagen tatsächlich der Generalversammlung des Vereines Zeit!Raum Österreich. Dies umfasste die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Bestellung von Ehrenmitgliedern und die Mitgliedschaft in Organisationen.

In den Statuten war weiters vorgesehen, dass die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes des Vereines Aufgabe der Generalversammlung des Vereines Zeit!Raum Wien war. Dies stand im Widerspruch zu den Aufgaben des Vorstandes, welche besagten, dass dieser den Ausschluss wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, Erschwerung der Arbeit von Organen des Vereines oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügen konnte.

Ein weiterer Widerspruch in den Statuten ergab sich in der Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, welche der Generalversammlung des Vereines Zeit!Raum Wien oblag. Die Mitglieder waren jedoch zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Verein Zeit!Raum Österreich beschlossenen Höhe verpflichtet.

Laut Statuten bezweckte der Verein Zeit!Raum Wien auch die Förderung, Unterstützung und den Aufbau anderer Zeit!Raum Vereine auf örtlicher, regionaler Landes- und Bundesebene sowie in anderen Nationalstaaten. Der StRH Wien sah diese Aufgaben primär als jene des Vereines Zeit!Raum Österreich und nicht des Vereines Zeit!Raum Wien an.

Hinsichtlich dieser widersprüchlich bzw. missverständlich formulierten Passagen in den Statuten des Vereines Zeit!Raum Wien wiederholte der StRH Wien seine Empfehlung hinsichtlich der Überarbeitung der Statuten im Punkt 4.2.1.

## 4.5 Organisatorische Elemente

Der Verein Zeit!Raum Wien übermittelte dem StRH Wien ein Organigramm sowie Stellenbeschreibungen und Dienstverträge für die im Verein Zeit!Raum Wien angestellten Mitarbeitenden. Ihre Zuständigkeiten ergaben sich aus den jeweiligen Stellenbeschreibungen und vereinzelt aus den verschriftlichten Arbeitsabläufen.

Ein Organisationshandbuch zur Aufbau- und Ablauforganisation war im Überprüfungszeitraum in Planung. Ein strukturierter Entwurf für das Organisationshandbuch konnte dem StRH Wien jedoch nicht vorgelegt werden.

Aufgrund der Größe und Komplexität des Vereines wäre das Vorliegen eines umfangreichen und detaillierten Organisationshandbuchs erforderlich.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, eine zeitnahe Umsetzung und Fertigstellung des Organisationshandbuchs zur Aufbau- und Ablauforganisation durchzuführen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 5. Beantwortung der Fragestellungen zu finanziellen und rechtlichen Beziehungen (Fragen 1 bis 5 und 8)

### 5.1 Verein Zeit!Raum Österreich

Frage 1: „Welche finanziellen bzw. rechtlichen Beziehungen sowie Kooperationen bestehen zwischen dem von der Stadt Wien geförderten Verein Zeit!Raum Wien und dem Verein Zeit!Raum Österreich?“

#### 5.1.1 Organisation und Tätigkeiten

Der Verein Zeit!Raum Österreich hatte - wie auch der Verein Zeit!Raum Wien - seinen Sitz im 15. Wiener Gemeindebezirk, Sechshauser Straße 68-70. Die Nutzung der gemeinsamen Vereinsräumlichkeiten war mittels schriftlicher Nutzungsvereinbarung zwischen den Vereinen Zeit!Raum Wien und Zeit!Raum Österreich festgelegt. Details zu dieser Nutzungsvereinbarung werden unter Punkt 8.2 näher behandelt.

Abbildung 2: Tätigkeitsbereiche des Vereines Zeit!Raum Österreich



Quelle: Firmenbuch, Verein Zeit!Raum Wien; Darstellung: StRH Wien

Die Tätigkeiten des Vereines Zeit!Raum Österreich (s. Abbildung 2) umfassten die entgeltliche Veranstaltung von Kinderfesten unter dem Namen Abrakadabra Kinderfeste (s. Punkt 9.), die Leitung der Galerie Kunst!Raum (s. Punkt 5.4) sowie den Betrieb des Anton Brenner Wohnungsmuseums.

Der Verein Zeit!Raum Österreich war zudem alleiniger Eigentümer mehrerer Unternehmen. Der Verein Zeit!Raum Österreich fungierte als alleiniger Gesellschafter der Bildungskindergarten fun&care gGmbH (s. Punkt 12.), der NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH bis Ende des Jahres 2022 (s. Punkt 5.2), der Zeit!Raum Gemeinwesenzentrum Polgarstraße Gemeinnützige GmbH von Mai 2016 bis Juli 2019 (s. Punkt 5.8) sowie der B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H. bis Mai 2015 (s. Punkt 5.6.1). Gemäß § 2 Abs. 1b sublit. cc Wirtschaftliches Eigentümer Registergesetz war der Geschäftsführer des Vereines Zeit!Raum Österreich wirtschaftlicher Eigentümer bei diesen eigentümerlosen Gesellschaften, die der obersten Führungsebene angehörten.

Der Verein Zeit!Raum Österreich fungierte als Dachorganisation des Vereines Zeit!Raum Wien und übernahm für diesen die Mitgliederverwaltung. Neben dem Verein Zeit!Raum Wien gab es eine weitere Landesorganisation, den Verein ZEITRAUM - VEREIN FÜR SOZIOKULTURELLE ARBEIT, Kärnten mit Sitz in der Glanzerstraße 44 in 9873 Döbriach am Millstätter See. Dieser war jedoch lt. Auskunft des Vereines Zeit!Raum Wien nicht operativ tätig und befand sich am Ende der Prüfungshandlungen des StRH Wien in Auflösung.

Da das ursprüngliche Vorhaben der Errichtung mehrerer Zweigvereine nicht umgesetzt wurde, sah der StRH Wien nicht die Notwendigkeit einer übergeordneten Dachorganisation. Festzustellen war, dass die Vereine Zeit!Raum Österreich und Zeit!Raum Wien nahezu

idente Tätigkeiten ausführten. Beide Vereine waren in Wien tätig, hatten die gleichen Vereinsmitglieder, die gleiche Homepage, die gleiche Vereinszeitschrift, den gleichen Vereins-sitz und beinahe idente Statuten.

Aus Sicht des StRH Wien wäre ein Zusammenschluss der beiden Vereine eine sinnvolle Maßnahme, um Synergiepotenziale zu nutzen. Nicht gemeinnützige Tätigkeiten wären auszulagern, um eine Sphärenvermischung zu verhindern und eine klare Trennung zwischen diesen Bereichen zu erwirken. Laut Auskunft des Vereines Zeit!Raum Wien verfügte der Verein Zeit!Raum Österreich über kein eigenes Personal, eine Auflösung des Vereines Zeit!Raum Österreich wäre daher auch unter diesem Gesichtspunkt einfach abzuwickeln.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, eine Zusammenführung des Vereines Zeit!Raum Wien mit dem Verein Zeit!Raum Österreich vorzunehmen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

### **5.1.2 Öffentlichkeitsarbeit**

Informationen über den Verein Zeit!Raum Österreich und aktuelle Veranstaltungen bzw. Tätigkeiten wurden u.a. auf der gemeinsamen Homepage und dem gemeinsamen Auftritt in einem sozialen Netzwerk der Vereine Zeit!Raum Wien und Zeit!Raum Österreich präsentiert.

Festzustellen war, dass die Tätigkeiten der beiden Vereine auf der Homepage klar getrennt dargestellt wurden und auch mittels eigenem Logo sichtbar getrennt waren. Im Social-Media-Auftritt war dies nur bedingt der Fall. Anhand des Logos und des Titels der jeweiligen Seite sowie den einzelnen Beiträgen war nicht erkennbar, ob es sich um einen Auftritt der Vereine Zeit!Raum Wien oder Zeit!Raum Österreich handelte. Anzumerken war, dass

die Abgrenzung zwischen dem Verein Zeit!Raum Wien und dem Verein Zeit!Raum Österreich bereits im Jahr 2017 von der MA 13 - Bildung und Jugend im Rahmen eines Qualitätsgespräches bei der Überprüfung einer Förderabrechnung gefordert wurde.

Abbildung 3: Beiträge des gemeinsamen Social-Media-Auftritts der Vereine Zeit!Raum Wien und Zeit!Raum Österreich



Quelle: Meta Platforms, Inc.; Darstellung: StRH Wien

Der StRH Wien stellte im Rahmen seiner Belegeinschau sowie bei der Prüfung der vorgelegten Verträge ebenso eine mangelnde Abgrenzung zum Verein Zeit!Raum Österreich fest. Näheres wird in den nachfolgenden Kapiteln dargelegt.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, auf eine erkennbare Trennung in der öffentlichen Darstellung seiner Aktivitäten vom Verein Zeit!Raum Österreich zu achten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Darüber hinaus erstellten die Vereine Zeit!Raum Wien und Zeit!Raum Österreich regelmäßig gemeinsam eine Zeitschrift bis Anfang des Jahres 2020. Die Kosten dafür wurden lt. Angaben des Vereines entsprechend aufgeteilt. Dieses gemeinsame Projekt wurde infolge der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Herausforderungen eingestellt. Weitere Ausführungen dazu s. Punkt 10. zur Beantwortung der Frage 12.

### 5.1.3 Darlehensvereinbarungen

Der Verein Zeit!Raum Wien gewährte in den Jahren 2018 und 2019 2 Darlehen in der Höhe von 100.000,- EUR bzw. 50.000,- EUR an den Verein Zeit!Raum Österreich. Für das 1. Darlehen gab es einen Beschluss des Vorstandes des Vereines Zeit!Raum Wien. Für das 2. Darlehen lag kein Beschluss vor. Dem StRH Wien konnten keine schriftlichen Vereinbarungen mit dem Darlehensnehmer über die Höhe der Ratenzahlungen oder die Laufzeit vorgelegt werden.

Festzustellen war, dass der Verein Zeit!Raum Wien für die Zurverfügungstellung des Darlehens an den Verein Zeit!Raum Österreich aufgrund der eigenen unzureichenden Liquidität einen Überziehungsrahmen bei der Bank beantragen musste. Die dafür angefallenen Kosten konnte der Verein nicht beziffern. Beide Darlehen wurden vom Verein Zeit!Raum Österreich bis Ende 2019 getilgt. Eine markt- bzw. fremdübliche Verzinsung der Darlehensverrechnungen konnte nicht festgestellt werden.

Der StRH Wien wies bereits in seinem Bericht „ZEIT!RAUM - VEREIN FÜR SOZIOKULTURELLE ARBEIT, Wien; Prüfung der Gebarung in den Jahren 2007 bis 2009, KA I - 13-1/11“ darauf hin, dass Darlehensgewährungen des Vereines Zeit!Raum Wien zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen nicht als mit dem Vereinszweck bzw. der inhaltlichen Ausrichtung des Vereines kompatibel zu qualifizieren waren.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, künftig keine Darlehen zu gewähren.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 5.2 NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH

Frage 2: „Welche Verflechtungen personeller, finanzieller, wirtschaftlicher oder anderer Art bestehen mit anderen am Vereinssitz gemeldeten Vereinen und Unternehmen, insbesondere mit der NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH, welche unter derselben Telefonnummer wie der Verein Zeit!Raum Wien zu erreichen ist, und dem Verein „Sonnenland- Arbeitsgemeinschaft für soziale und sozialwissenschaftliche Aktivitäten?“

Frage 3: „In welchem Zusammenhang bzw. in welchen rechtlichen und / oder finanziellen Beziehungen bzw. Kooperationen stehen die genannte GmbH und der Verein mit dem Verein Zeit!Raum Wien?“

Der StRH Wien recherchierte im Vereinsregister bzw. Firmenbuch folgende Vereine und Unternehmen, welche im Betrachtungszeitraum ihren Sitz am Vereinssitz des Vereines Zeit!Raum Wien im 15. Wiener Gemeindebezirk, Sechshauser Straße 68-70 hatten:

- ZEIT!RAUM - Verein für soziokulturelle Arbeit, Österreich,
- Bildungskindergarten fun&care gGmbH sowie
- NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH.

Außerhalb des Betrachtungszeitraumes hatten weiters der Verein Arbeitsgemeinschaft für sozialwirtschaftliche Aktivitäten (ehemals Sonnenland - Arbeitsgemeinschaft für soziale und sozialwirtschaftliche Aktivitäten) sowie die ProEXPAND - Projektentwicklung, Organisationsberatung und Service GmbH ihren Sitz an der o.a. Adresse.

Bezüglich der Verflechtungen personeller, finanzieller, wirtschaftlicher oder anderer Art zwischen dem Verein Zeit!Raum Wien und dem Verein Zeit!Raum Österreich bzw. der Bildungskindergarten fun&care gGmbH wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 14 (s. Punkte 5.1 und 12.) verwiesen.

Etwaige Verflechtungen mit dem Verein Arbeitsgemeinschaft für sozialwirtschaftliche Aktivitäten werden in weiterer Folge in der Beantwortung der Frage 2 (s. Punkt 5.3) erläutert. Die Beziehungen mit der ProEXPAND - Projektentwicklung, Organisationsberatung und Service GmbH wird auf die Beantwortung der Frage 1 (s. Punkt 5.6 und 5.6.2) verwiesen.

Die NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH wurde am 7. April 2011 in das Firmenbuch eingetragen. Bis September 2022 war der Verein Zeit!Raum Österreich alleiniger Gesellschafter, vertreten durch dessen selbstständig vertretungsbefugten Geschäftsführer E. Geschäftsführer mit selbstständiger Vertretungsbefugnis der NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH war bis Februar des Jahres 2022 ebenfalls Herr E.

Gegenstand des Unternehmens, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet war, bestand im Wesentlichen in der Erfüllung von mildtätigen Zwecken in Entwicklungsländern bei der Bekämpfung von Armut und Not in diesen Ländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Im Oktober des Jahres 2022 wurde die GmbH als übertragende Gesellschaft mit der B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H. als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Somit kam es auch zu einem Übergang der Anteile des Vereines Zeit!Raum Österreich an die RELEXION Holding GmbH, welche die Eigentümerin der B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H. war. Die B.O.C MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H. erbrachte im gesamten Betrachtungszeitraum diverse Dienstleistungen für den Verein Zeit!Raum Wien.

Der Verein Zeit!Raum Wien gab an, dass die Entwicklungshilfeprojekte der NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH durch die Austrian Development Agency bzw. die Stadt Wien finanziert wurden. Die Gesellschaft sei seit dem Jahr 2018 nicht mehr operativ tätig gewesen. Das letzte Projekt (Laufzeit Oktober 2016 bis Februar 2018) wurde in Afrika umgesetzt. Die projektzuständigen Mitarbeitenden hätten diese Tätigkeiten stets mit ihren privaten Betriebsmitteln im Homeoffice auf ehrenamtlicher Basis durchgeführt. Die Räumlichkeiten des Vereines wären hiefür nicht genutzt worden.

Der StRH Wien stellte bei seiner Einschau fest, dass der Verein Zeit!Raum Wien im Oktober 2018 einen Projektkostenzuschuss in Höhe von 5.500,-- EUR an die NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH geleistet hatte. Auf Rückfrage des StRH Wien führte der Verein Zeit!Raum Wien dazu aus, dass der Verein und die NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH vor dem Jahr 2014 gemeinsame Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt hätten und diese Tätigkeiten auch dem Vereinszweck entsprächen. Die finanziellen Mittel dafür wären zum Abschluss eines Projektes benötigt worden und erfolgten nicht aus Förderungen.

Weiterführende Unterlagen bzw. Informationen zum Projekt wurden dem StRH Wien nicht vorgelegt. Da sich der Verein Zeit!Raum Wien fast ausschließlich aus Fördermitteln der öffentlichen Hand finanzierte, war davon auszugehen, dass der Projektzuschuss aus diesen Mitteln stammte. Für den StRH Wien war nicht nachvollziehbar, weshalb der Projektzuschuss nicht vom Verein Zeit!Raum Österreich - als alleinige Gesellschafterin - geleistet wurde. Da die NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH Ende des Jahres 2022 mit der B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H. als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wurde, konnte von einer entsprechenden Empfehlung abgesehen werden.

Der Verein Zeit!Raum Wien berichtete im Jahr 2015 in einer seiner Ausgaben der Vereinszeitschrift über die NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH. Details zu den Verrechnungen zwischen der NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH und dem Verein Zeit!Raum Wien betreffend die Herausgabe der Zeitschrift finden sich in der Beantwortung der Frage 12 (s. Punkt 10.).

### **5.3 Verein Arbeitsgemeinschaft für sozialwirtschaftliche Aktivitäten (ehemals „Sonnenland - Arbeitsgemeinschaft für soziale und sozialwirtschaftliche Aktivitäten“)**

Frage 2: *„Welche Verflechtungen personeller, finanzieller, wirtschaftlicher oder anderer Art bestehen mit anderen am Vereinssitz gemeldeten Vereinen und Unternehmen, insbesondere mit der NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH, welche unter derselben Telefonnummer wie der Verein Zeit!Raum Wien zu erreichen ist, und dem Verein „Sonnenland- Arbeitsgemeinschaft für soziale und sozialwissenschaftliche Aktivitäten?“*

Frage 3: „In welchem Zusammenhang bzw. in welchen rechtlichen und / oder finanziellen Beziehungen bzw. Kooperationen stehen die genannte GmbH und der Verein mit dem Verein Zeit!Raum Wien?“

Der Verein Arbeitsgemeinschaft für sozialwirtschaftliche Aktivitäten mit der ZVR-Zahl 448034853 wurde am 20. Juni 1986 gegründet und am 17. Dezember 2021 aufgelöst. Sein Sitz war im 15. Wiener Gemeindebezirk, Brauhirschengasse 5/1. Die ehemalige Postanschrift war gemäß Auskunft des Vereines Zeit!Raum Wien bis 14. Juni 2012 im 15. Wiener Gemeindebezirk, Sechshauser Straße 68-70.

Der Geschäftsführer dieses Vereines war im Betrachtungszeitraum - mit einer Unterbrechung in den Jahren 2017 und 2018 - auch Geschäftsführer des Vereines Zeit!Raum Österreich. Eine der Vorsitzenden fungierte in den Jahren 2019 bis 2021 ebenfalls als Geschäftsführerin des Vereines Zeit!Raum Wien.

Der Verein war bis Mai 2021 alleiniger Gesellschafter der TRIGUNA Küchen & Gaststättenbetriebs GmbH (s. Punkt 5.6.3). Wie bereits unter Punkt 5.1.1 dargelegt, war somit bis Mai 2021 der Geschäftsführer des Vereines Arbeitsgemeinschaft für sozialwirtschaftliche Aktivitäten (Personenidentität mit dem Geschäftsführer des Vereines Zeit!Raum Österreich) wirtschaftlicher Eigentümer der TRIGUNA Küchen & Gaststättenbetriebs GmbH.

Laut Auskunft des Vereines Zeit!Raum Wien wäre der Verein Arbeitsgemeinschaft für sozialwirtschaftliche Aktivitäten seit über 2 Jahrzehnten nicht mehr operativ tätig. In der Vergangenheit wären gemeinnützige Projekte durchgeführt worden.

Der StRH Wien konnte im Zuge seiner Prüfung keine In-sich-Geschäfte zwischen dem Verein Zeit!Raum Wien und dem Verein Arbeitsgemeinschaft für sozialwirtschaftliche Aktivitäten feststellen.

## 5.4 Kunstgalerie Kunst!Raum

Frage 8: „In welchem Verhältnis steht die an der Sechshauserstraße 47 angesiedelte Kunstgalerie Kunst!Raum mit dem Verein Zeit!Raum?“

Die Kunstgalerie Kunst!Raum im 15. Wiener Gemeindebezirk, Sechshauser Straße 47 wurde lt. Auskunft des Vereines Zeit!Raum Wien vom Verein Zeit!Raum Österreich betrieben. Aktuelle Ausstellungen und Informationen konnten auf der Homepage der Galerie (unter <https://kunstraum.zeitraum.org/>) sowie dem eigenen Social-Media-Auftritt unter (<https://www.facebook.com/KunstRaumZeitRaum>) aufgerufen werden.

In der gemeinsamen Vereinszeitschrift der Vereine Zeit!Raum Wien und Zeit!Raum Österreich wurde mehrmals über den Kunst!Raum berichtet (s.a. Punkt 10. zur Beantwortung der Frage 12).

Über diese Erwähnungen in den Zeitschriften hinaus konnte der StRH Wien keine weiteren Verbindungen zum Kunst!Raum feststellen.

## 5.5 Querfinanzierungen nahestehender Unternehmen bzw. Vereine

Frage 4: *„Bestehen Querfinanzierungen bzw. andere Geldflüsse zwischen Zeit!Raum Wien und anderen, in einem Naheverhältnis stehenden Vereinen bzw. Organisationen?“*

Der StRH Wien interpretierte ein Naheverhältnis als das Vorliegen von personellen Überschneidungen zwischen dem Verein Zeit!Raum Wien und anderen Vereinen bzw. Organisationen.

Bezüglich der Ausübung von Nebentätigkeiten war anzuführen, dass gemäß Dienstverträge des Vereines Zeit!Raum Wien sämtliche entgeltliche und unentgeltliche Nebentätigkeiten, konkurrierende Tätigkeiten sowie die Ausübung (partei)politischer Funktionen vor deren Beginn einer schriftlichen Genehmigung durch den Verein Zeit!Raum Wien bedurften. Diese Genehmigung konnte vom Verein Zeit!Raum Wien ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist zum Monatsende widerrufen werden.

Unentgeltliche Nebentätigkeiten jeder Art, soweit diese nicht die vereinbarte Arbeitsleistung beeinträchtigen oder geeignet waren dem Ansehen des Vereines Zeit!Raum Wien zu schaden, bedurften keiner Genehmigung durch den Verein und mussten auch nicht gemeldet werden.

Die Beurteilung der Beeinträchtigung der Arbeitsleistung bzw. der Schädigung des Ansehens des Vereines durch etwaige karitative Nebentätigkeiten sollte aus Sicht des StRH

Wien nicht den Mitarbeitenden überlassen werden, sondern durch den Verein selbst erfolgen, damit diese auch überprüfbar waren.

### Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, in den Dienstverträgen die Ausnahmeregelung für die Meldung von unentgeltlichen Nebentätigkeiten zu entfernen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Der StRH Wien überprüfte mittels Abfragen im Firmenbuch bzw. Vereinsregister, ob die vertretungsbefugten Organe der Vereine Zeit!Raum Wien oder Zeit!Raum Österreich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2022 in weiteren Unternehmen bzw. Vereinen Funktionen ausübten. In weiterer Folge wurden die Unterlagen aus dem externen Rechnungswesen des Vereines Zeit!Raum Wien auf finanzielle Verbindungen mit diesen Unternehmen bzw. Vereinen geprüft.

### 5.5.1 Geschäftsführung des Vereines Zeit!Raum Wien

Im gesamten Betrachtungszeitraum waren 2 Personen als Geschäftsführerinnen des Vereines Zeit!Raum Wien tätig. Beide hatten weitere Funktionen in anderen Vereinen.

Die Geschäftsführerin des Vereines Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis Juni 2018 war Kassierin im Verein ZEITRAUM - VEREIN FÜR SOZIOKULTURELLE ARBEIT, Kärnten und Verein Österreichische Kinderfreunde Bezirksorganisation Rudolfsheim Fünfhaus. Weiters war sie im Jahr 2015 kurzzeitig Vorsitzende des Vereines CULINA SANA - Verein zur Förderung der gesunden Küche in Kindergärten und Schulen sowie Geschäftsführerin der CULINA SANA Küchen- und Gaststättenbetriebs GmbH. Die Funktionen dieser Geschäftsführerin in den Vereinen werden in nachfolgender Abbildung 4 dargestellt:

Abbildung 4: Funktionen der Geschäftsführerin des Vereines Zeit!Raum Wien ab 2015 bis 30. Juni 2018

Typ	Funktion	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Unternehmen	Geschäftsführerin	CULINA SANA Küchen- und Gaststättenbetriebs GmbH 1-5/2015							
		Vereine	Vorsitzende	CULINA SANA - Verein zur Förderung der gesunden Küche in Kindergärten und Schulen 1-2/2015					
	Geschäftsführerin		Zeit!Raum Wien 1/2015 bis 6/2018						
	Kassierin		Österreichische Kinderfreunde Bezirksorganisation Rudolfsheim Fünfhaus 1/2015 bis 12/2022						
			ZEITRAUM - VEREIN FÜR SOZIOKULTURELLE ARBEIT, Kärnten 1/2015 bis 9/2017						
Anzahl Funktionen		5	3	3	2	1	1	1	1

Quelle: Vereinsregister und Firmenbuch; Darstellung: StRH Wien

Wie bereits unter Punkt 5.3 ausgeführt, war die nach einem Wechsel in der Geschäftsführung nachfolgende Geschäftsführerin des Vereines Zeit!Raum Wien in den Jahren 2019 bis 2021 auch Vorsitzende des Vereines Arbeitsgemeinschaft für sozialwirtschaftliche Aktivitäten (s. Abbildung 5).

Abbildung 5: Funktionen der Geschäftsführerin des Vereines Zeit!Raum Wien ab 17. Dezember 2017 bis Ende 2022

Typ	Funktion	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Vereine	Vorsitzende					Arbeitsgemeinschaft für sozialwirtschaftliche Aktivitäten 1/2019 bis 12/2021			
	Geschäftsführerin			Zeit!Raum Wien 12/2017 bis 12/2022					
Anzahl Funktionen		0	0	1	1	2	2	2	1

Quelle: Vereinsregister; Darstellung: StRH Wien

Der StRH Wien konnte keine finanziellen Verbindungen zwischen dem Verein Zeit!Raum Wien und den Vereinen ZEITRAUM - VEREIN FÜR SOZIOKULTURELLE ARBEIT, Kärnten, CULINA SANA - Verein zur Förderung der gesunden Küche in Kindergärten und Schulen, Arbeitsgemeinschaft für sozialwirtschaftliche Aktivitäten sowie Österreichische Kinderfreunde Bezirksorganisation Rudolfsheim Fünfhaus im Rahmen seiner Prüfung feststellen.

### 5.5.2 Vorsitzende des Vereines Zeit!Raum Wien

Die Vorsitzende des Vereines Zeit!Raum Wien war zugleich im gesamten Betrachtungszeitraum Vorsitzende im Verein Zeit!Raum Österreich. Zudem fungierte sie vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2019 als Schriftführerin und in den Jahren 2015 und 2016 als Kassierin des Vereines Verein zur Förderung des Jugend-, Kinder- und Familiengästehauses "Ernestos" Kärnten. In nachfolgender Abbildung 6 werden die Funktionen der Vorsitzenden des Vereines Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2022 dargestellt:

Abbildung 6: Funktionen in Vereinen der Vorsitzenden des Vereines Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2022

Typ	Funktion	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Vereine	Vorsitzende	Zeit!Raum Wien 1/2015 bis 12/2022								
		Zeit!Raum Österreich 1/2015 bis 12/2022								
	Schriftführerin	Verein zur Förderung des Jugend-, Kinder- und Familiengästehauses "Ernestos" Kärnten 1/2015 bis 6/2015 und 9/2016 bis 10/2019								
	Kassierin	Verein zur Förderung des Jugend-, Kinder- und Familiengästehauses "Ernestos" Kärnten 1/2015 bis 9/2016								
Anzahl Funktionen		4	4	3	3	3	2	2	2	

Quelle: Vereinsregister; Darstellung: StRH Wien

Die Zahlungsflüsse zwischen den Vereinen Zeit!Raum Österreich und Zeit!Raum Wien werden unter Punkt 5.1 dargestellt. Zwischen dem Verein zur Förderung des Jugend-, Kinder- und Familiengästehauses "Ernestos" Kärnten und dem Verein Zeit!Raum Wien konnten keine finanziellen Verbindungen festgestellt werden.

### 5.5.3 Geschäftsführung des Vereines Zeit!Raum Österreich

Frage 5: „Bestehen Geschäftsbeziehungen, Kooperationen bzw. sonstige Verflechtungen zwischen dem Verein Zeit!Raum Wien und Unternehmen bzw. Vereinen, in welchen Prof. Reinhold Eckhardt als Geschäftsführer tätig ist?“

Herr E. übte neben seiner Geschäftsführertätigkeit im Verein Zeit!Raum Österreich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2022 bis zu 20 weitere Funktionen (inkl. der Mitarbeit in einem Verein) in Unternehmen und Vereinen aus. In der nachfolgenden Abbildung 7 werden diese Funktionen dargestellt:

Typ	Funktion	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Vereine	Vorsitzender	Österreichische Kinderfreunde Bezirksorganisation Rudolfsheim Fünfhaus 1/2015 bis 12/2022							
		ZEITRAUM - VEREIN FÜR SOZIOKULTURELLE ARBEIT, Kärnten 1/2015 bis 12/2021							
		Verein zur Förderung des Jugend-, Kinder- und Familiengästehauses "Ernestos" Kärnten 1/2015 bis 12/2022							
	Vorsitzende Stellvertreter	Österreichische Kinderfreunde Landesorganisation Kärnten/Koroška 10/2021 bis 12/2022							
	Geschäftsführer	Zeit!Raum Österreich 1/2015 bis 12/2022							
		Österreichische Kinderfreunde Landesorganisation Kärnten/Koroška 1/2015 bis 12/2022							
		Arbeitsgemeinschaft für sozialwirtschaftliche Aktivitäten 1/2019 bis 12/2021							
		Kinderfreunde Kärnten Flüchtlingshilfe 11/2015 bis 10/2019							
		CULINA SANA - Verein zur Förderung der gesunden Küche in Kindergärten und Schulen 1-2/2015							
	Schriftführer	Verein für Geschichte der ArbeiterInnenbewegung 1/2015 bis 12/2022							
Mitarbeiter	Österreichische Kinderfreunde Landesorganisation Kärnten/Koroška 3/2017 bis 10/2021								
	Zeit!Raum Wien 5/2017 bis 12/2022								
Kassier	Verein zur Förderung des Jugend-, Kinder- und Familiengästehauses "Ernestos" Kärnten 1-6/2015								
	Gesellschaft österreichischer Kinderdörfer - Kärnten 1/2015 bis 9/2020								

Abbildung 7: Funktionen und Mitarbeit in Unternehmen und Vereinen des Herrn E. in den Jahren 2015 bis 2022

Typ	Funktion	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Unternehmen	Geschäftsführer	Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH 1/2015 bis 12/2022							
		Bildungskindergarten fun&care gGmbH 1/2015 bis 12/2022							
		Kinderfreunde Kärnten gemeinnützige Flüchtlingsbetreuung GmbH 12/2016 bis 1/2022							
		TRIGUNA Küchen & Gaststättenbetriebs GmbH 1/2015 bis 2/2022							
		ProEXPAND - Projektentwicklung, Organisationsberatung und Service GmbH 9/2015 bis 5/2018							
		B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H. 1/2015 bis 2/2022							
		NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH 1/2015 bis 2/2022							
		CULINA SANA Küchen- und Gaststättenbetriebs GmbH 1/2016 bis 2/2022							
		Zeit!Raum Gemeinwesenzentrum Polgarstraße Gemeinnützige GmbH 5/2016 bis 7/2019							
		RELEXION Holding GmbH 1/2016 bis 8/2021							
Villas Lago Betriebs- und Errichtungs GmbH 1/2015 bis 2/2022									
Anzahl Funktionen		17	19	21	21	21	20	20	16

Quelle: Vereinsregister und Firmenbuch; Darstellung: StRH Wien

Dem StRH Wien gegenüber wurde mitgeteilt, dass dem Verein Zeit!Raum Wien sämtliche Nebenbeschäftigungen ihres Projekt-Mitarbeiters E. bekannt waren. Diese Tätigkeiten wurden lt. Verein Zeit!Raum Wien unentgeltlich erbracht und es kam zu keiner Beeinträchtigung der Arbeitsleistung im Verein Zeit!Raum Wien. Von der Einholung schriftlicher Nachweise wurde abgesehen, da dies aus Sicht des Vereines ausschließlich der Absicherung vor schädlichen Nebentätigkeiten, die nicht mit dem Vereinszweck vereinbar waren, dienen.

Aufgrund der vielen Funktionen des Geschäftsführers des Vereines Zeit!Raum Österreich war seitens des StRH Wien in Frage zu stellen, ob die Arbeitsleistung mit bis zu wöchentlich 38 Stunden im Zeitraum Mai 2017 bis Dezember 2022 für den Verein Zeit!Raum Wien tatsächlich in vollem Ausmaß erbracht werden konnte.

Da der Verein keine Informationen zum Beschäftigungsausmaß der Nebenbeschäftigungen einholte, war eine Plausibilisierung der Arbeitszeiten im Verein nicht möglich.

### Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, das Ausmaß der Nebenbeschäftigungen seiner angestellten Mitarbeitenden zu erheben sowie dessen Vereinbarkeit mit den Tätigkeiten im Verein zu prüfen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Der StRH Wien stellte bei seiner Überprüfung ferner fest, dass der Verein Zeit!Raum Wien im Betrachtungszeitraum Geschäfte mit folgenden o.a. Unternehmen bzw. Vereinen tätigte:

- Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH,
- NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH,
- Zeit!Raum Gemeinwesenzentrum Polgarstraße Gemeinnützige GmbH,
- RELEXION Holding GmbH,
- TRIGUNA Küchen & Gaststättenbetriebs GmbH,
- ProEXPAND - Projektentwicklung, Organisationsberatung und Service GmbH,
- B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H.,
- Verein ZEIT!RAUM - Verein für soziokulturelle Arbeit, Österreich,
- Bildungskindergarten fun&care gGmbH,
- Verein Österreichische Kinderfreunde Bezirksorganisation Rudolfsheim Fünfhaus sowie
- Verein für Geschichte der ArbeiterInnenbewegung.

Weiters wurden Dienstleistungen von der Eurocount Datenerfassungs-, Beratungs- und Büroservice GmbH (100 % Tochter der RELEXION Holding GmbH) bezogen. Der Geschäftsführer des Vereines Zeit!Raum Österreich war - wie o.a. - Geschäftsführer der RELEXION Holding GmbH.

Herr E. fungierte ferner außerhalb des Betrachtungszeitraumes der gegenständlichen Prüfung in den Jahren 2005 bis 2014 als Obmann des Vereines TEMPUS - Verein zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen. Da der Verein Zeit!Raum Wien im Betrachtungszeitraum in enger Kooperation mit diesem Verein stand (s. Punkt 5.7) und zudem 2 Angestellte des Vereines Zeit!Raum Wien als Geschäftsführende des Vereines TEMPUS - Verein zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen fungierten, wurde auch dieser Verein in die Betrachtung aufgenommen.

Im Zusammenhang mit den finanziellen Beziehungen des Vereines Zeit!Raum Wien mit zahlreichen Unternehmen und Vereinen war vom StRH Wien zu prüfen, ob der Verein infolge der o.a. Geschäftsbeziehungen sogenannte In-sich-Geschäfte abschloss. Als In-sich-Geschäfte werden Geschäfte zwischen einer organschaftlichen Vertreterin bzw. einem organschaftlichen Vertreter und dem Verein bezeichnet. Diese bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters. Da In-sich-Geschäfte immer den Charakter einer theoretisch möglichen Ausnutzung von Vertretungsmacht in sich bergen, sollten diese In-sich-Geschäfte samt Zustimmungsakten genauestens dokumentiert werden.

Der StRH Wien stellte fest, dass der Verein Zeit!Raum Wien im Betrachtungszeitraum keine derartigen In-sich-Geschäfte tätigte, da der Geschäftsführer des Vereines Zeit!Raum Österreich kein organschaftlicher Vertreter des Vereines Zeit!Raum Wien war. Aufgrund des Naheverhältnisses des Geschäftsführers des Vereines Zeit!Raum Österreich zum Verein Zeit!Raum Wien waren diese Geschäfte, auch wenn sie kein In-sich-Geschäft nach dem Gesetz darstellten, jedenfalls kritisch zu betrachten.

Der Verein Zeit!Raum Wien war sich dieser Problematik bewusst und beschloss daher in seiner Vorstandssitzung vom 8. März 2019, diesen Geschäften ab dem Tag der Sitzung und für die Folgejahre pauschal zuzustimmen. Die Zustimmung erfolgte unter der Bedingung, dass Leistungen bezogen werden, die sonst in dieser Form oder zu diesem Preis nicht bezogen werden können und für den Verein klare und eindeutige Vorteile bewirken. Weiters wurde festgelegt, dass künftig im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlussarbeiten eine genaue Aufstellung dieser Geschäfte anzufertigen war.

Für Geschäfte mit vereinsnahen Unternehmen und Vereinen, welche vor dem Wirtschaftsjahr 2018 abgeschlossen wurden, gab es keine dokumentierten Beschlüsse des Vorstandes. Der StRH Wien sah von einer Empfehlung ab, da ein Beschluss für alle folgenden Geschäfte vorgelegt werden konnte.

Dem StRH Wien wurden die o.a. Aufstellungen zu möglichen In-sich-Geschäften der Jahre 2018 bis 2021 betreffend Geschäfte mit den Unternehmen B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H., TRIGUNA Küchen & Gaststättenbetriebs GmbH und Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH zur Verfügung gestellt. Gezeichnet waren diese von der Vorsitzenden und der Geschäftsführerin des Vereines Zeit!Raum Wien. In den Aufstellungen wurde festgehalten, dass sämtliche Leistungen vorab im Vereinsvorstand besprochen und einstimmig beschlossen wurden. Diesbezügliche Beschlüsse der einzelnen Geschäfte lagen dem StRH Wien nicht vor. Die Aufstellungen enthielten Informationen zu den einzelnen Rechnungen wie Datum, Rechnungsnummer, Rechnungsbezeichnung, Betrag und Projektzugehörigkeit, Informationen zu den 3 Dienstleistenden sowie eine Begründung für die Auswahl derselben.

Die Begründungen für die Auswahl der Dienstleistenden waren allgemein gehalten und bezogen sich nicht auf die einzelnen Rechnungen. Vergleichsangebote wurden der Stellungnahme nicht beigelegt. Der Verein Zeit!Raum Wien gab an, dass Vergleichsangebote nach Möglichkeit eingeholt wurden. In einigen Fällen (wie z.B. bei der Miete von Aufwärmöfen oder Sonnensegeln) gab es jedoch keine weiteren Dienstleistenden und die Einholung von Vergleichsangeboten war daher nicht möglich.

Eine Recherche des StRH Wien ergab, dass zum Zeitpunkt der möglichen Vergleichsangebotseinholung eine Vermietung von Sonnensegeln in Wien auch von anderen Anbieterinnen sehr wohl erfolgte.

Aufstellungen zu den Geschäften aus den Jahren 2015 bis 2017 sowie mit weiteren vereinsnahen Unternehmen wie der RELEXION Holding GmbH, Bildungskindergarten fun&care gGmbH und ProEXPAND - Projektentwicklung, Organisationsberatung und Service GmbH wurden dem StRH Wien nicht zur Verfügung gestellt.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, weitere vereinsnahe Unternehmen und Vereine aus Transparenzgründen in die Stellungnahmen über Geschäfte mit vereinsnahen Unternehmen und Vereinen aufzunehmen. Diese wären vorab wirtschaftlich zu prüfen, entsprechende Vergleichsangebote einzuholen und die Begründung für die Auswahl nachweislich zu dokumentieren.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Der StRH Wien prüfte stichprobenartig einzelne Geschäfte des Vereines Zeit!Raum Wien mit nahestehenden Unternehmen und Vereinen. Die Feststellungen dieser Überprüfungen werden anschließend behandelt.

## 5.6 RELEXION Holding GmbH

Die RELEXION Holding GmbH hatte im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2022 mehrere direkte bzw. indirekte Beteiligungen (B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H., Eurocount Datenerfassungs-, Beratungs- und Büroservice GmbH, ProEXPAND - Projektentwicklung, Organisationsberatung und Service GmbH, CULINA SANA Küchen- und Gaststättenbetriebs GmbH, TRIGUNA Küchen & Gaststättenbetriebs GmbH sowie Villas Lago Betriebs- und Errichtungs GmbH).

Im Februar 2022 wurde Herr E. als Geschäftsführer der B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H., der CULINA SANA Küchen- und Gaststättenbetriebs GmbH, der TRIGUNA Küchen & Gaststättenbetriebs GmbH und der Villas Lago Betriebs- und Errichtungs GmbH abbestellt. Die bis zum Jahr 2022 im Eigentum des Vereines Zeit!Raum Österreich stehende NORD-SÜD Kooperation Gemeinnützige GmbH wurde an die RELEXION Holding GmbH übertragen und mit der B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H. verschmolzen.

Die Geschäfte des Vereines Zeit!Raum Wien mit der RELEXION Holding GmbH in den Jahren 2016 bis 2018 und 2021 betrafen die Anmietung eines Lagers im 11. Wiener Gemeindebezirk, Simmeringer Hauptstraße 121a. Die Anmietung dieses Lagers selbst sowie die Höhe der Miete erschienen dem StRH Wien als angemessen. Entsprechende Vergleichsangebote lagen den Unterlagen nicht bei. Der StRH Wien verwies auf seine Empfehlung unter Punkt 5.5.3.

### 5.6.1 B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H.

Die B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H. wurde vom Verein Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2022 laufend beauftragt. Diese Beauftragungen umfassten Material- und Personentransporte, die Anmietung von Küchengeräten und Materialien (z.B. Aufwärmöfen, Gefrierschränke, Sonnensegel, Heurigengarnituren und Bühnentechnik), Reinigungsdienstleistungen, Umbau- und Renovierungsarbeiten sowie die Anmietung eines Lieferwagens.

Im Rahmen der Belegprüfung des StRH Wien wurden 27 Belege der B.O.C. MULTISERVICE Gesellschaft m.b.H. überprüft. Ein Beleg betraf die Anmietung eines Lieferwagens. Der Lieferwagen wurde ab März 2022 gemietet und dafür ab Oktober 2022 eine monatliche Pauschale in Höhe von 620,-- EUR zzgl. USt entrichtet. Inkludiert in dieser monatlichen Pauschale waren die Versicherung, Instandhaltungskosten und etwaige Reparaturen. Kosten für Treibstoff und Parkgebühren waren vom Verein zu tragen. Die Nutzung des PKWs erfolgte im Zeitraum März 2022 bis September 2022 unentgeltlich, es wurden jedoch Reparaturkosten in Höhe von rd. 1.600,-- EUR in Rechnung gestellt.

Für die Anmietung des Lieferwagens holte der Verein keine Vergleichsangebote ein. Auch konnten keine schriftlichen Nachweise erbracht werden, dass vor Vertragsabschluss wirtschaftliche Überlegungen, die für eine Miete und gegen einen Kauf bzw. ein Leasing des PKWs gesprochen hätten, getroffen wurden.

Die fehlende Einholung von Vergleichsangeboten begründete der Verein mit der Höhe der laufenden Mietzahlungen, welche er als geringfügig einstufte. Wirtschaftliche Überlegungen des Vereines bezogen sich auf die jederzeitige Kündbarkeit des Vertrages, die geringen Investitionskosten sowie die Vorteile einer Miete, welche den Verein von weiteren zusätzlichen Kosten wie z.B. Instandhaltung, Bereifung, Prüfplakette befreite.

Weitere Belege betrafen u.a. Umbau- und Renovierungsarbeiten, die Anmietung einer Gast-  
rokafeemaschine und von Aufwärmöfen, Materialtransporte sowie den Kauf von 2 Ge-  
frierschrank. In 3 Fällen wurden keine Vergleichsangebote eingeholt. Begründet wurde  
dies mit einem Mangel an alternativen Anbieterinnen bzw. Anbietern, welche auch die An-  
lieferung, den Aufbau und den Abbau übernahmen. In 1 Fall wurde keine Begründung über-  
mittelt. Der StRH Wien verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung unter  
Punkt 5.5.3.

### **5.6.2 Eurocount Datenerfassungs-, Beratungs- und Büroservice GmbH und ProEXPAND - Projektentwicklung, Organisationsberatung und Service GmbH**

Die Lohnverrechnung und Buchhaltung wurde ab dem Jahr 2018 von der Eurocount Daten-  
erfassungs-, Beratungs- und Büroservice GmbH durchgeführt. Zuvor war die ProEXPAND -  
Projektentwicklung, Organisationsberatung und Service GmbH für diese Dienstleistungen  
beauftragt worden.

Mit der Eurocount Datenerfassungs-, Beratungs- und Büroservice GmbH gab es eine ver-  
tragliche Vereinbarung, in welcher eine Vergütung pro Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer  
und Monat inkl. aller Leistungen, pro Buchungszeile, sowie pro Arbeitsstunde für Abstim-  
mungs-, Kalkulations- und sonstige Arbeiten vereinbart wurde. Für die jährlichen Projekte  
im Rahmen der „Summer City Camps“ wurde eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen, in  
welcher eine Vergütung pro Projekt und Jahr festgelegt wurde.

Der Verein gab an, dass zuletzt im Jahr 2020 Vergleichsangebote für die Beauftragung der  
Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsleistungen eingeholt wurden. Die Vergleichsange-  
bote (mit Ausnahme jener für die „Summer City Camps“) wurden dem StRH Wien vorge-  
legt. Der StRH Wien verwies auf seine Empfehlung unter Punkt 5.5.3.

### **5.6.3 CULINA SANA Küchen- und Gaststättenbetriebs GmbH und TRIGUNA Küchen & Gaststättenbetriebs GmbH**

Zwischen dem Verein Zeit!Raum Wien und der CULINA SANA Küchen- und Gaststättenbe-  
triebs GmbH gab es keine Geschäftsbeziehungen. Alleiniger Gesellschafter der CULINA  
SANA Küchen- und Gaststättenbetriebs GmbH war bis Mai 2015 der Verein CULINA SANA -  
Verein zur Förderung der gesunden Küche in Kindergärten und Schulen. Die Geschäftsanteile  
wurden im Mai 2015 an die RELEXION Holding GmbH abgetreten.

Die TRIGUNA Küchen & Gaststättenbetriebs GmbH belieferte den Verein Zeit!Raum Wien für einzelne Projekte mit Essen. Dies betraf die ganztägige Verpflegung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Sommerferienbetreuung (wie Hernals4Kids oder die „Summer City Camps“) aber auch einzelne Veranstaltungen (wie Kinderfeste).

Eine Einschau in die Belege zeigte, dass nicht in allen Fällen Vergleichsangebote eingeholt wurden. So lagen zwar für größere Aufträge (wie für die Belieferung der „Summer City Camps“) Vergleichsangebote vor, für kleinere Veranstaltungen (wie für ein Kinderfest) fehlten diese jedoch. Der StRH Wien verwies auf seine Empfehlung unter Punkt 5.5.3.

#### 5.6.4 Villas Lago Betriebs- und Errichtungs GmbH

Der Verein Zeit!Raum Wien unterhielt mit der Villas Lago Betriebs- und Errichtungs GmbH im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2022 keine Geschäftsbeziehungen.

### 5.7 TEMPUS - Verein zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen

Der Verein Zeit!Raum Wien musste Ende des Jahres 2017 2 Wohngemeinschaften der Flüchtlingsbetreuung schließen. Grund für die Schließung war ein deutlicher Rückgang in der Nachfrage nach der Flüchtlingskrise der Jahre 2015 und 2016 in Europa.

Beide Standorte wurden vom Verein TEMPUS - Verein zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen ab dem Jahr 2018 übernommen. Da der Verein Zeit!Raum Wien 1 der beiden Mietverhältnisse aufgrund einer Befristung bis zum Jahr 2020 nicht vorzeitig lösen konnte, übernahm der Verein TEMPUS - Verein zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen diesen Mietvertrag.

Zwischen den beiden Vereinen wurde mündlich vereinbart, dass der Verein Zeit!Raum Wien bis März 2018 sämtliche Kosten für den Betrieb der Einrichtung vorübergehend übernahm und in Folge dem Verein in Rechnung stellte. Im Gegenzug dazu sollte der Verein TEMPUS - Verein zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen die Risiken der mietvertraglichen Bindung bei gleichzeitiger ungewisser Finanzierung der Wohngemeinschaft übernehmen. Das Anlagevermögen in den beiden Wohngemeinschaften, welches im Jahr 2016 mit 0,15 Mio. EUR bewertet wurde, übernahm der Verein TEMPUS - Verein zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen. Eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Vereinen wurde nicht vorgelegt.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, finanzielle Vereinbarungen zwecks Nachweisbarkeit schriftlich abzuschließen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Durch die vorläufige Übernahme der o.a. Kosten entstanden Forderungen in Höhe von rd. 87.000,- EUR an den Verein TEMPUS - Verein zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen. Bereits im Jahr 2018 wurde ein 1. Teil dieser Forderung in Höhe von 20.000,- EUR als uneinbringlich abgeschrieben. Der Verein Zeit!Raum Wien begründete dies mit der prekären finanziellen Lage des Vereines TEMPUS - Verein zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen, welche durch die Schließung von bestehenden Einrichtungen mit laufenden, mietvertraglichen Bindungen ohne weitere Finanzierungen verursacht wurde.

Mit Übernahme des unbefristeten Mietvertrages wurden sämtliche Risiken an den Verein TEMPUS - Verein zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen übertragen. Der StRH Wien konnte daher nicht nachvollziehen, warum der Verein Zeit!Raum Wien in finanzielle Vorlage für den Verein trat. Da diese Vorfinanzierung den Charakter eines Darlehens aufwies, wird auf die Empfehlung in Punkt 5.1.3 verwiesen.

Im Jahr 2021 wurde der Verein TEMPUS - Verein zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt bestanden noch offene Forderungen in Höhe von rd. 67.000,- EUR, welche im Jahr 2022 abgeschrieben wurden. Was mit dem übernommenen Anlagevermögen der Standorte nach der Auflösung geschah, wurde dem StRH Wien nicht bekannt gegeben. Vom Verein Zeit!Raum Wien konnten außerdem keine Nachweise erbracht werden, dass Versuche getätigt wurden, die offenen Forderungen einzubringen.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, offene Forderungen nachweislich einzumahnen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 5.8 Weitere nahestehende Unternehmen bzw. Vereine

Der Verein Zeit!Raum Wien verrechnete zeitweise die anteiligen Kosten für Druck, Grafik sowie Versand seiner Vereinszeitschrift an die Bildungskindergarten fun&care gGmbH. Details dazu werden in der Beantwortung der Frage 12 (s. Punkt 10.) des gegenständlichen Berichtes behandelt.

Die Belegeinschau zeigte, dass im Jahr 2022 an 3 Tagen die Vermietung eines Seminarraums im 22. Wiener Gemeindebezirk, Polgarstraße 30a an die Bildungskindergarten fun&care gGmbH stattfand. Festzustellen war, dass die Vermietung in der Höhe der, dem StRH Wien vorliegenden, Preisliste stattfand und angemessen war.

Zwischen den Vereinen Zeit!Raum Wien und der Österreichischen Kinderfreunde Bezirksorganisation Rudolfsheim Fünfhaus konnten keine Zahlungsflüsse oder sonstigen finanziellen Vereinbarungen festgestellt werden. Nicht finanzielle Vereinbarungen betrafen die Vermietung der Vereinsräumlichkeiten im 15. Wiener Gemeindebezirk, Sechshauser Straße 68-70 (s. Beantwortung der Frage 9 im Punkt 8.1).

Die Zeit!Raum Gemeinwesenzentrum Polgarstraße Gemeinnützige GmbH wurde lt. Gesellschaftsvertrag vom Mai 2016 u.a. für die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften sowie den Betrieb eines Buffets zur Unterhaltung eines Gemeinwesen zentrums gegründet. Diese gemeinnützige GmbH wurde im April 2020 aufgelöst. Die Aufgaben dieser gemeinnützigen GmbH übernahm ab diesem Zeitpunkt der Verein Zeit!Raum Wien.

Der Verein Zeit!Raum Wien entrichtete einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von rd. 60,- EUR an den Verein für Geschichte der ArbeiterInnenbewegung. Der StRH Wien sah

keine Notwendigkeit für diese Mitgliedschaft. Aufgrund der geringen Höhe des Beitrages sah der StRH Wien von einer Empfehlung ab.

Das Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH wird bei Beantwortung der Frage 13 (s. Punkt 11.) des gegenständlichen Berichtes mitbehandelt.

## 6. Beantwortung der Fragestellung zu Förderungen seitens der Stadt Wien (Frage 6)

### 6.1 Gesamtdarstellung der Förderungen

Frage 6: *„Der Verein Zeit!Raum Wien erhält mehrere Förderungen seitens der Stadt Wien sowie mehrerer Bezirke. Inwiefern sind diese aufeinander abgestimmt, um die bestmögliche Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Fördermittelverwendung zu gewährleisten? Diesbezüglich sollen insbesondere auch Förderungen durch die Bezirke geprüft werden.“*

Dem Verein Zeit!Raum Wien wurden im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2022 mit Beschlüssen des Wiener Gemeinderates von der MA 13 - Bildung und Jugend Förderungen aus Zentralmitteln von insgesamt 11,18 Mio. EUR und mit Beschlüssen der Finanzausschüsse der jeweiligen Bezirksvertretungen Förderungen aus Bezirksmitteln in der Höhe von 3,95 Mio. EUR genehmigt. In den Zentralmitteln des Jahres 2020 war eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von 20.000,- EUR für bauliche Maßnahmen bzw. Adaptierungsarbeiten von Kinder- und Jugendeinrichtungen aus dem Fonds zum Ausbau und zur Erhaltung von Jugendgruppenlokalen enthalten.

In den Jahren 2015 bis 2017 erhielt der Verein auf Grundlage von Beschlüssen des Gemeinderates von der MA 17 - Integration und Diversität Fördermittel in der Höhe von 0,45 Mio. EUR.

Nachfolgende Tabelle 1 zeigt die ausbezahlten Förderungen der Stadt Wien an den Verein Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2022 (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Förderungen der Stadt Wien an den Verein Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2022

	2015	2016	2017	2018
MA 13 - Bildung und Jugend (Zentralmittel 15. Wiener Gemeindebezirk)	442.047,00	450.900,00	459.900,00	466.762,00
MA 13 - Bildung und Jugend (Zentralmittel 22. Wiener Gemeindebezirk)	178.900,00	80.478,00	82.088,00	83.720,00
MA 13 - Bildung und Jugend (Bezirksmittel 15. Wiener Gemeindebezirk)	107.369,00	116.551,24	118.890,00	248.000,00
MA 13 - Bildung und Jugend (Bezirksmittel 22. Wiener Gemeindebezirk)	268.000,00	221.800,00	217.214,00	246.000,00
MA 13 - Bildung und Jugend (Zentralmittel „Summer City Camps“)	-	-	-	-
MA 17 - Integration und Diversität (Zentralmittel)	83.935,00	180.600,00	180.600,00	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.080.251,00</b>	<b>1.050.329,24</b>	<b>1.058.692,00</b>	<b>1.044.492,00</b>
	2019	2020	2021	2022
MA 13 - Bildung und Jugend (Zentralmittel 15. Wiener Gemeindebezirk)	504.630,00	555.740,00	550.321,00	559.760,00
MA 13 - Bildung und Jugend (Zentralmittel 22. Wiener Gemeindebezirk)	85.870,00	89.200,00	92.679,00	95.240,00
MA 13 - Bildung und Jugend (Bezirksmittel 14. Wiener Gemeindebezirk)	126.900,00	130.700,00	136.700,00	159.000,00
MA 13 - Bildung und Jugend (Bezirksmittel 15. Wiener Gemeindebezirk)	137.400,00	12.000,00	138.500,00	174.500,00
MA 13 - Bildung und Jugend (Bezirksmittel 22. Wiener Gemeindebezirk)	301.000,00	325.200,00	338.254,00	428.660,00

	2019	2020	2021	2022
MA 13 - Bildung und Jugend (Zentralmittel „Summer City Camps“)	930.491,00	1.517.173,37	1.950.371,50	1.941.830,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.086.291,00</b>	<b>2.630.013,37</b>	<b>3.206.825,50</b>	<b>3.358.990,00</b>

Quelle: MA 13 - Bildung und Jugend; MA 17 - Integration und Diversität; Darstellung: StRH Wien

Wie aus der obigen Tabelle 1 ersichtlich, erhielt der Verein Zeit!Raum Wien von der Stadt Wien im Weg der MA 17 - Integration und Diversität und der MA 13 - Bildung und Jugend Förderungen aus Zentralmitteln sowie von den Bezirken. Die Verwendung dieser Fördermittel wird in der Folge dargestellt.

## 6.2 Förderungen der MA 13 - Bildung und Jugend

### 6.2.1 Projekte mit Förderungen aus Zentralmitteln

In den Jahren 2015 bis 2022 erfolgte mit den Förderungen aus den Zentralmitteln der MA 13 - Bildung und Jugend die Umsetzung zahlreicher Projekte. Diese betrafen u.a. soziokulturelle Stadtteilprojekte im 15. Wiener Gemeindebezirk der aufsuchenden, außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, die Betreuung der Jugendsportanlage Auer-Welsbach-Park sowie die Finanzierung von Erstinvestitionen und Personalkosten für einen neuen Jugendtreff in der Wohnhausanlage in Wien 22, Polgarstraße 30a.

Ab dem Jahr 2017 startete ein neues Angebot im „Wohnzimmer Oelweingasse 21-23“ im 15. Wiener Gemeindebezirk. In diesem konnten Jugendliche ab 14 Jahren teils mit muttersprachlicher Begleitung über wichtige Themen diskutierten und ihre Freizeit sinnvoll gestalten. Des Weiteren erfolgte die Umsetzung des von der MA 13 - Bildung und Jugend vorgegebenen Jahresschwerpunktes (wie z.B. „Medien.Kompetenz.JA“, „Mitbestimmung.JA“ und „Gesundheitskompetenz.JA“).

Im 14. Wiener Gemeindebezirk übernahm der Verein Zeit!Raum Wien ab März 2019 im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit die sport- und sozialpädagogische Betreuung des Skateparks in Hütteldorf. Auch Ausflüge außerhalb Wiens (wie z.B. Sportwochen, Reisen in andere Bundesländer oder ins Ausland) zählten zu den Angeboten des Vereins. Um Kindern und Jugendlichen auch das Kennenlernen anderer Länder und Kulturen zu ermöglichen, wurden ferner Programme zum Jugendaustausch zwischen verschiedenen Ländern durchgeführt.

Im Jahr 2019 wurden erstmals mittels Fördercall interessierte andere gemeinnützige Vereine und Organisationen eingeladen, Konzepte zur qualitätvollen Betreuung von Wiener Kindern während der Sommerferien zu entwickeln und entsprechende Förderansuchen gemeinsam mit Partnerorganisationen einzureichen. Ein aus Vertreterinnen bzw. Vertretern verschiedener Magistratsabteilungen und diversen Einrichtungen bestehender Beirat stellte die fachliche Expertise sicher und empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, Projektanträge zu genehmigen bzw. abzulehnen. Vom Beirat wurde für die Umsetzung der „Summer City Camps“ für die Region 5 (12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk) der Verein Zeit!Raum Wien als 1 von 6 Leadpartnerinnen bzw. Leadpartnern vorgeschlagen. Im Jahr 2019 gewährte der Wiener Gemeinderat für die Abhaltung der „Summer City Camps“ erstmalig eine Gesamtförderung in der Höhe von 6 Mio. EUR, im Jahr 2020 von 8,88 Mio. EUR, im Jahr 2021 von 9,38 Mio. EUR und im Jahr 2022 von 9,73 Mio. EUR.

### 6.2.2 Projekte mit Förderungen aus Bezirksmitteln

In den Jahren 2015 bis 2022 wurden dem Verein Zeit!Raum Wien für die Umsetzung von einzelnen Projekten zusätzlich zu den Förderungen aus den Zentralmitteln der MA 13 - Bildung und Jugend Förderungen aus den Bezirksmitteln genehmigt.

Damit erfolgte u.a. die jährliche finanzielle und pädagogische Qualitätssicherung des soziokulturellen Stadtteilprojektes der aufsuchenden Kinder- und Jugendbetreuung im 15. Wiener Gemeindebezirk, die Anmietung von neuen Jugendräumlichkeiten, die Betreuung der neuen Skateanlage sowie ab dem Jahr 2020 die Organisation und Betreuung der Ferienfahrten.

Ab dem Jahr 2019 betreute der Verein in Zusammenarbeit mit der Bezirksvertretung für den 14. Wiener Gemeindebezirk die Skateanlage Penzing (eine der größten Skateanlagen Mitteleuropas). Dafür erhielt der Verein Zeit!Raum Wien ab dem Jahr 2019 jährlich Förderungen aus dem Bezirk genehmigt.

Im 22. Wiener Gemeindebezirk wurden mit den Fördermitteln insbesondere die Umsetzung des neuen Projektes „Jugendtreff Polgarstraße“ und die damit entstandenen Miet- und Personalkosten sowie die Parkbetreuung unterstützt. Neben der Durchführung eines Schulballs, eines Jugendparlaments und eines Sprachfördertheaters unterstützte der Bezirk verschiedene Partizipationsprojekte. Ab dem Jahr 2015 wurde das „SchülerInnenver-

tretungsforum“, ab dem Jahr 2020 das „*SchülerInnenvertretungsforum plus*“ als Pilotprojekt und ab dem Jahr 2022 das neu konzipierte Nachfolgeprojekt „Donaustädter Jugendparlament“ gefördert. Darüber hinaus wurden durch den Verein Zeit!Raum Wien Ausflüge und Ferienfahrten organisiert und betreut.

### 6.2.3 Förderabwicklung der MA 13 - Bildung und Jugend

Die Grundlage für die Zuerkennung der Förderungen der Zentralmittel bzw. Bezirksmittel der Stadt Wien an den Verein Zeit!Raum Wien waren die jährlich übermittelten Finanzpläne des Vereines. Diese wurden von der MA 13 - Bildung und Jugend hinsichtlich Umsetzung der Projekte geprüft, abgewickelt und abgerechnet.

Die Zuständigkeiten der MA 13 - Bildung und Jugend und jene der Bezirksorgane sowie die zu berücksichtigenden organisatorischen Aspekte des Zusammenwirkens der Bezirksorgane und des Magistrats gemäß § 103 WStV sind in Form von Handlungsanweisungen im „Organisationshandbuch Dezentralisierung“ der Magistratsdirektion für Dezentralisierung der Verwaltung der Stadt Wien dargestellt.

Diesen Handlungsanweisungen entsprechend fanden jährlich ab Februar bzw. März Abstimmungsgespräche und Budgetverhandlungen zwischen den Mitarbeitenden der MA 13 - Bildung und Jugend und den zuständigen Vorsitzenden der jeweiligen Finanzausschüsse der Bezirke statt. In diesen erfolgten auf Grundlage der vorgelegten Finanzpläne des Vereines Zeit!Raum Wien die Prüfung der Höhe der möglichen Fördermittel der Bezirke und der MA 13 - Bildung und Jugend. Nach Abschluss der Verhandlungen wurden die Vorschläge den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Betrachtungszeitraum lagen für die gewährten Förderungen die erforderlichen Beschlüsse der jeweiligen Finanzausschüsse und des Wiener Gemeinderates vor.

### 6.2.4 Förderabrechnungen und widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel

Gemäß den allgemeinen Förderrichtlinien der MA 13 - Bildung und Jugend war die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen (aus Zentralmitteln und Bezirksmitteln) jährlich 3 Monate nach Ablauf des genehmigten Förderzeitraumes (ab dem Jahr 2020 bis spätestens 30. Juni des Folgejahres) sowie der Jahresabschluss bis spätestens 30. Juni des Folgejahres nachzuweisen. Der Verein Zeit!Raum Wien musste hierfür u.a. eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben in der Struktur des beim Antrag eingereichten Finanzplanes

und entsprechende Jahres- bzw. Projektberichte übermitteln. Entsprechend den gültigen Förderrichtlinien waren jene Finanzpositionen, die gegenüber dem Finanzplan eine positive oder negative Abweichung von über 10 % aufwiesen, gesondert zu erläutern.

Darüber hinaus wurden im Zuge der Förderabrechnungen für die Jahre 2015 bis 2022 von der MA 13 - Bildung und Jugend anhand von Checklisten detaillierte und nachvollziehbare Prüfungsvermerke erstellt. Ferner erfolgte jährlich eine Prüfung der Jahresabschlüsse unter Heranziehung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen. So wurde u.a. die Eigenmittelquote, die fiktive Schuldentilgungsdauer sowie die Entwicklung der Rücklagen und des Personalaufwandes errechnet und analysiert.

Zu erwähnen war auch, dass im Betrachtungszeitraum 2 Qualitätsgespräche (im Februar und April des Jahres 2017) der MA 13 - Bildung und Jugend in den Räumlichkeiten des Vereines Zeit!Raum Wien stattfanden. In diesen wurden u.a. offene Fragen im Zusammenhang mit dem neu errichteten „Jugendtreff Polgarstraße“ behandelt.

Festzustellen war, dass die Abrechnungsunterlagen des Vereines Zeit!Raum Wien - mit Ausnahme der Förderabrechnungen für den Förderzeitraum des Jahres 2021 - fristgerecht und vollständig der MA 13 - Bildung und Jugend übermittelt wurden. Für den genannten Zeitraum erfolgte jedoch eine zeitgerechte nachvollziehbare Fristerstreckung.

Die Einschau in die Abrechnungsunterlagen der Projekte „Summer City Camps“ ergab, dass ab dem Jahr 2019 jährlich Rückforderungen (zwischen 4.000,- EUR im Jahr 2019 und 0,43 Mio. EUR im Jahr 2022) an gewährten Fördermitteln erfolgten. Im Jahr 2019 wurde dem Verein ein Betrag von 0,12 Mio. EUR aus nicht verbrauchten Fördermitteln zur Verwendung für das Folgejahr genehmigt.

Wie aus den vorgelegten Abrechnungsunterlagen der Jahre 2015 bis 2022 festzustellen war, gab es keinen Hinweis auf eine nicht zweckmäßige Verwendung der gewährten Fördermittel. Der StRH Wien konnte nicht nachvollziehen, weshalb die Förderungen für das Projekt „Summer City Camps“ jährlich erhöht wurden. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen kam es jährlich zu einer Rückforderung von rd. 10 % bis rd. 22 % der gewährten Fördersumme.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, geeignete Maßnahmen zu treffen, um hohe Überforderungen zu vermeiden.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Nach Abschluss der Prüfung der Förderabrechnungen informierte die MA 13 - Bildung und Jugend den Verein Zeit!Raum Wien über das Ergebnis und die Beendigung der Prüfung. Im Betrachtungszeitraum wurde jährlich von der MA 13 - Bildung und Jugend dem Verein Zeit!Raum Wien mit Verständigungsschreiben mitgeteilt, dass der Verwendungsnachweis als erbracht angesehen und endabgerechnet war.

In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass jedes Projekt des Vereines Zeit!Raum Wien von der MA 13 - Bildung und Jugend im Zuge der Förderabrechnung einzeln entsprechend des vorgelegten Finanzplans geprüft wurde. Für welche Projekte der Verwendungsnachweis erbracht und diese somit als endabgerechnet zu beurteilen waren, war dem StRH Wien aus dem Verständigungsschreiben zum überwiegenden Teil nicht ersichtlich.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, die Beurteilung des Verwendungsnachweises und der Endabrechnung der Zentralmittel und Bezirksmittel entsprechend zu dokumentieren.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Neben den allgemeinen Förderrichtlinien gab es weitere Vorgaben für die Durchführung der Tätigkeit der aufsuchenden, mobilen Jugendarbeit und Parkbetreuung. Darin waren verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Bei Betreuung auf öffentlichen zugänglichen Parkanlagen oder bei Betreuung auf Schulsportflächen mussten beispielsweise die zuständigen Dienststellen darüber informiert sowie am Aktionsort Transparente angebracht werden. Zum Zweck der internen und externen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung waren entsprechende Aufzeichnungen (pädagogische Jahresplanungen, Statistiken etc.) zu führen.

Die Einschau ergab, dass der Verein Zeit!Raum Wien im Betrachtungszeitraum die Vorgaben der inhaltlichen Richtlinien eingehalten und die entsprechende Dokumentation vorgelegt hatte. Anhand der vorgelegten Unterlagen waren keine Hinweise feststellbar, die Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Fördermittelverwendung ergeben hätten.

Für den StRH Wien zeigten sich jedoch Verbesserungspotenziale in der Abstimmung der Festlegung der zentralen Fördermittel und Bezirksmittel sowie der angebotenen Projekte des Vereines Zeit!Raum Wien. Wie es zur Zuteilung der jeweiligen Fördermittel kam, konnte vom StRH Wien nicht nachvollzogen werden. Die MA 13 - Bildung und Jugend teilte mit, dass Abstimmungsgespräche beider Organisationen stattfanden. Eine schriftliche Dokumentation darüber wurde nicht vorgelegt. Der StRH Wien bewertete positiv, dass für jedes einzelne Projekt entsprechende Finanzpläne vorlagen. Ob jedoch ein gesamthafter Überblick über alle Projekte - auch insbesondere im Hinblick auf die großen Projekte - und der Gesamtheit des Förderungsbedarfs gegeben war, konnte vom StRH Wien hingegen nicht mit Sicherheit beurteilt werden.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, die Entscheidungsgrundlagen der Zuteilung der zentralen Fördermittel und Bezirksmittel auf die Projekte zu dokumentieren.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, zur Beurteilung des Förderbedarfs einen konsolidierten Finanzplan über alle Projekte (korrespondierend zu den Buchhaltungsunterlagen) vorlegen zu lassen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Positiv zu erwähnen war, dass die Prüfungsstandards bei der Förderberechnung laufend verbessert wurden und die Ergebnisse für weitere Berechnungen und Analysen herangezogen werden könnten. Konkrete Aussagen zur Wirtschaftlichkeit der Projekte, den effizienten Einsatz der Fördermittel sowie welche Wirkungen damit erzielt wurden, konnten jedoch den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, bei der Prüfung der Jahresabrechnung auch Berechnungen und Analysen zum effizienten Einsatz der Fördermittel sowie Aussagen zur Wirksamkeit einfließen zu lassen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

### 6.3 Förderungen der MA 17 - Integration und Diversität

In den Jahren 2015 bis 2017 förderte die Stadt Wien im Weg der MA 17 - Integration und Diversität jährlich das Projekt „Sowieso Mehr! Dein Sommer. Dein Wien. Deutsch lernen mit Spiel, Sport und Spaß.“ Mit diesem Projekt sollten in den Sommermonaten die deutschen Sprachkenntnisse der Kinder verbessert und gleichzeitig der soziale Lebensraum durch Sport- und Freizeitkulturangebote erweitert werden.

Dieses Projekt wurde weiterentwickelt und ab dem Jahr 2018 unter dem Namen „Summer Schools“ und ab dem Jahr 2019 in das neue bereits beschriebene Projekt „Summer City Camp“ der MA 13 - Bildung und Jugend integriert. Ab dem Jahr 2018 erfolgten keine Förderzahlungen seitens der Stadt Wien im Weg der MA 17 - Integration und Diversität.

Am 12. Dezember 2016 und am 5. April 2019 wurden von der MA 17 - Integration und Diversität im Rahmen der Förderabrechnung Qualitätsgespräche mit dem Verein Zeit!Raum Wien in den Vereinsräumlichkeiten durchgeführt. Im Zuge dieser erfolgten die Prüfungen der Abrechnungsunterlagen in Höhe der gewährten Förderungen. Wie aus den Protokollen der Qualitätsgespräche festzustellen war, kam es für das Jahr 2017 zu einer Rückforderung von 2.370,12 EUR. Die Rückzahlung an die Stadt Wien erfolgte ordnungsgemäß im Juli des Jahres 2019.

Zudem war aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich, dass mit der Retournierung und satzungsgemäßen Unterzeichnung der jeweiligen Ergebnisprotokolle der Prüfungen sowie der Rücküberweisung des genannten Betrages die Projekte endabgerechnet waren.

## 7. Beantwortung der Fragestellung zu politischen Beziehungen (Frage 7)

Frage 7: *„Stehen die verantwortlichen Personen im Firmen- bzw. Vereinsgeflecht rund um Zeit!Raum in einem Naheverhältnis zu einer politischen Partei?“*

Der StRH Wien wies an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Prüfungsgrundsätze des StRH Wien an den Maßstäben ziffernmäßige Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit richten. Entsprechend dieser Maßstäbe war

eine Prüfung, ob die verantwortlichen Personen in einem Naheverhältnis zu einer politischen Partei standen auf die Prüfung nach Hinweisen zu Befangenheitsgründen und Unvereinbarkeiten beschränkt.

Gemäß den Bestimmungen der DSGVO und Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurden für die Beantwortung dieser Frage ausschließlich in öffentlichen Suchmaschinen zugängliche Unterlagen (z.B. Google) sowie von den betroffenen Personen zur Verfügung gestellte Informationen verwendet.

Laut Angaben des Vereines Zeit!Raum Wien übte Herr E. im Betrachtungszeitraum keine politischen Funktionen aus. Zudem hatte er keine Vertretungsbefugnis für den Verein Zeit!Raum Wien. Festzuhalten war, dass die Vorsitzende des Vereines Zeit!Raum Wien bzw. des Vereines Zeit!Raum Österreich gleichzeitig Bezirksrätin im 14. Wiener Gemeindebezirk war. In dieser Funktion als Bezirksrätin hätte sie lt. Auskunft des Vereines aber keinerlei Einfluss auf Projektvergaben oder Finanzen gehabt.

Der StRH Wien wies in diesem Zusammenhang auf mögliche rechtliche Inkompatibilitäten hin. Die Regelungen in § 20 Abs. 1 WStV und § 27 Abs. 1 Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien sahen gleichlautend vor, dass ein Mitglied, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen gilt, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 AVG vorliegt.

Wird demnach eine Organfunktion ausgeübt, so war eine mögliche Befangenheit von dem betreffenden Mitglied selbst und nicht von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Vertretungskörpers oder vom Magistrat der Stadt Wien zu beurteilen. Erklärt sich ein Mitglied für befangen, hat es für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal zu verlassen.

Inwieweit das Naheverhältnis der beiden Vereine zu einer politischen Partei durch die Personenidentität bei bestimmten Funktionen zu Interessenkonflikten geführt haben könnte, war durch den StRH Wien nicht beurteilbar.

## 8. Beantwortung der Fragestellungen zur Vermietung und Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten (Fragen 9 und 10)

### 8.1 Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten an den Verein Österreichische Kinderfreunde Bezirksorganisation Rudolfsheim Fünfhaus

Frage 9: „Die Räumlichkeiten der Sechshausenerstraße 68-70 sowie Sechshausenerstraße 47 wurden im September 2020 den Kinderfreunden Rudolfsheim-Fünfhaus für ein Stationenspiel zur Verfügung gestellt. Auch die Preise konnten von den Gewinnern an der Sechshausenerstraße 68-70 abgeholt werden. Wurde hierfür eine marktübliche Miete an den Verein Zeit!Raum Wien entrichtet?“

Dem StRH Wien wurde ein diesbezüglicher Nutzungsvertrag vom 5. August 2020, der zwischen dem Verein Zeit!Raum Wien und dem Verein Österreichische Kinderfreunde Bezirksorganisation Rudolfsheim Fünfhaus abgeschlossen wurde, vorgelegt. Der Vertragszweck war die Nutzung der Räumlichkeiten des Vereines Zeit!Raum Wien im 15. Wiener Gemeindebezirk am 13. September 2020 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgte im gegenseitigen Einvernehmen kostenlos.

Der Nutzungsvertrag war von der Geschäftsführerin des Vereines Zeit!Raum Wien als Vermieterin und dem Vorsitzenden des Vereines Österreichische Kinderfreunde Bezirksorganisation Rudolfsheim Fünfhaus als Mieter gezeichnet. Anzumerken war hiebei, dass der Geschäftsführer des Vereines Zeit!Raum Österreich auch Geschäftsführer des Vereines Österreichische Kinderfreunde Bezirksorganisation Rudolfsheim Fünfhaus war. Der StRH Wien verwies diesbezüglich auf seine Ausführungen zu Geschäften mit vereinsnahen Unternehmen und Vereinen.

Die Geschäftsführung des Vereines Zeit!Raum Wien führte gegenüber dem StRH Wien aus, dass am ersten Tag nach den Sommerferien am Welttag des Kindes, bedingt durch die COVID-19-Pandemie, ein Stationenspiel im gesamten 15. Wiener Gemeindebezirk stattfand. Für die Vorführung eines Kasperltheaters durch einen externen Veranstalter (Puppentheater) und für die Abholung der Preise für das Stationenspiel wurde der Mehrzweckraum kostenlos zur Verfügung gestellt. Die MA 13 - Bildung und Jugend gab dazu weiters an, dass diese Vorgangsweise unter den gemeinnützigen Vereinen üblich sei.

Der StRH Wien konnte diese Argumentation durchaus nachvollziehen, wies aber darauf hin, dass dem Verein Zeit!Raum Wien bei einer regelmäßigen und unentgeltlichen Vermietung der Räumlichkeiten u.U. Opportunitätskosten durch entgangene Mieteinnahmen bzw. entgangener Eigennutzung entstehen können.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, bei regelmäßigen Nutzungsüberlassungen seiner Vereinsräumlichkeiten entsprechende Unkostenbeiträge einzuheben.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## **8.2 Vermietung der Vereinsräumlichkeiten im 15. Wiener Gemeindebezirk, Sechshauser Straße 68-70**

Frage 10: „Laut Website von Zeit!Raum Wien besteht die Möglichkeit, deren Räumlichkeiten in der Sechshauserstraße 68-70 kostenpflichtig zu mieten. Hat Zeit!Raum Wien Einnahmen aus diesen Raummieten lukriert und in welcher Höhe?“

Eine entgeltliche Vermietung von Vereinsräumlichkeiten fand lt. Verein ausschließlich im 22. Wiener Gemeindebezirk, Polgarstraße 30a statt. Die Räumlichkeiten im 15. Wiener Gemeindebezirk konnten jedoch von den vom Verein betreuten Kindern und Jugendlichen - wie es in der offenen Kinder- und Jugendarbeit üblich ist - für z.B. Geburtstagsfeiern kostenlos genutzt werden.

An dieser Stelle war anzumerken, dass die Vereinsräumlichkeiten im 15. Wiener Gemeindebezirk, Sechshauser Straße 68-70 von den Vereinen Zeit!Raum Wien und Zeit!Raum Österreich sowie von der Bildungskindergarten fun&care gGmbH als Vereinssitz gemeinsam genutzt wurden.

Laut den vorgelegten Mietverträgen war im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2022 der Verein Zeit!Raum Wien an der genannten Adresse Mieterin des Untergeschoßes mit einer Mietfläche von ca. 390 m<sup>2</sup>. Das Obergeschoß mit ca. 120 m<sup>2</sup> mietete und bezahlte lt. Auskunft des Vereines Zeit!Raum Wien im gleichen Zeitraum der Verein Zeit!Raum Österreich. Laut Angaben des Vereines Zeit!Raum Wien umfassten die Räumlichkeiten insgesamt 14 Arbeitsplätze, 1 Seminarraum, 1 Lagerraum, 1 Serverraum, 2 Küchen und 2 Toilettenräume. 13 von 14 Arbeitsplätzen waren dem Verein Zeit!Raum Wien zur Nutzung vorbehalten.

Weiters war anzumerken, dass eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzung der Räumlichkeiten mit Gültigkeit erst ab März des Jahres 2022 zwischen den Vereinen und der o.a. gGmbH vorgelegt werden konnte. Vor diesem Zeitpunkt wurden die Mietzahlungen, Betriebskosten und Versicherungszahlungen für das Untergeschoß vom Verein Zeit!Raum Wien und für das Obergeschoß vom Verein Zeit!Raum Österreich übernommen. Die gesamten Telefon- und Internetkosten von insgesamt rd. 1.000,- EUR wurden vom Verein Zeit!Raum Wien bezahlt.

Festzuhalten war, dass die Berechnung der Höhe des Nutzungsentgelts an den Verein Zeit!Raum Österreich anhand der Unterlagen nicht nachvollzogen werden konnte.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, die Nutzungsvereinbarung auf Grundlage der vertraglichen Mietvereinbarung des Vereines Zeit!Raum Österreich einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Die [Stellungnahme](#) zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Zudem war festzustellen, dass im Zusammenhang mit dieser Nutzungsvereinbarung zum 31. Dezember 2022 offene Forderungen in der Höhe von 3.760,- EUR gegenüber dem Verein Zeit!Raum Österreich bestanden, welche auf ausständige Zahlungen für die Monate

Mai bis Dezember 2022 beruhten. Der Verein Zeit!Raum Wien gab an, dass sämtliche Mietzahlungsrückstände im August 2023 durch den Verein Zeit!Raum Österreich beglichen wurden.

### 8.3 Vermietungen der Räumlichkeiten im 22. Wiener Gemeindebezirk, Polgarstraße 30a

Laut Homepage des Vereines Zeit!Raum Wien konnten die Räumlichkeiten im 22. Wiener Gemeindebezirk, Polgarstraße 30a mit einer Nutzfläche von 758 m<sup>2</sup> für 10,- EUR pro Stunde angemietet werden. Zur Verfügung stand ein Mehrzweckraum mit 200 m<sup>2</sup> (3-fach teilbar mit vollausgestatteter Küche), ein Mehrzweckraum mit Spiegelwand (100 m<sup>2</sup>), ein kleines Café, eine Garderobe sowie ein Abstell- und Materiallager.

Der Verein Zeit!Raum Wien gab an, dass diese Räume von Unternehmen (für z.B. Seminare, Vorträge und Feiern), Privatpersonen (z.B. für Geburtstags- und Hochzeitsfeiern), Künstlerinnen bzw. Künstlern (z.B. als Musik- oder Tanzstudio) sowie Trainerinnen bzw. Trainern angemietet werden konnten.

Laut vorliegendem Mietvertrag vom 20. Mai 2015 zwischen der SIEDLUNGSUNION Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft m.b.H. und dem Verein Zeit!Raum Wien war die gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Nutzungsgegenstandes an Dritte oder die Verwendung für andere Zwecke jedoch unzulässig.

Der Verein Zeit!Raum Wien gab diesbezüglich an, dass die Vermietung der Räumlichkeiten im Einvernehmen mit dem Vermieter erfolgte. Eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung wurde nicht vorgelegt.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, eine Anpassung des Mietvertrages im 22. Wiener Gemeindebezirk, Polgarstraße 30a zu erwirken, um für die Nutzungsüberlassung seiner Vereinsräumlichkeiten Rechtssicherheit zu erlangen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

In den Jahren 2017 bis 2022 wurden mit der Vermietung der Räumlichkeiten im 22. Wiener Gemeindebezirk, Polgarstraße 30a Mieterträge in der Höhe von gesamt rd. 135.000,-- EUR erzielt. Eine Auslastungsstatistik wurde nicht geführt.

#### Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, im Rahmen der Abrechnungsprüfung eine Auslastungsstatistik der Räumlichkeiten im 22. Wiener Gemeindebezirk, Polgarstraße 30a anzufordern und auf Leerstände zu prüfen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 9. Beantwortung der Fragestellung zu den Abrakadabra Kinderfesten (Frage 11)

Frage 11: „Laut ZVR-Nummer sind die kostenpflichtig angebotenen Abrakadabra-Kinderfeste Teil von Zeit!Raum Wien. Verbuchte Zeit!Raum Wien Einnahmen über die Abrakadabra Kinderfeste? Bestehen Überschneidungen zwischen den seitens Zeit!Raum Wien bezahlten (Personal-)leistungen und diesen kostenpflichtigen Angeboten?“

Die Abrakadabra-Kinderfeste waren, wie auch auf der Homepage vom Verein Zeit!Raum Österreich (unter <https://abrakadabra.zeitraum.org/>) ersichtlich, ein Angebot vom Verein Zeit!Raum Österreich. Laut Homepage umfassten die angebotenen Dienstleistungen Feste, Kinderanimationen, private Geburtstagspartys und Großveranstaltungen.

Der StRH Wien konnte im Rahmen seiner Prüfung keine Hinweise auf Erträge oder Aufwendungen vom Verein Zeit!Raum Wien im Zusammenhang mit den Abrakadabra Kinderfesten feststellen.

Laut Angaben vom Verein Zeit!Raum Wien hatte der Verein Zeit!Raum Österreich kein angestelltes Personal. Da der Verein Zeit!Raum Österreich nicht der Prüfungsbefugnis durch den StRH Wien unterlag, konnten etwaige personelle Überschneidungen nicht geprüft werden. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit des Personals vom Verein Zeit!Raum Wien bei den Abrakadabra Kinderfesten konnte vom StRH Wien daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Verein Zeit!Raum Österreich bzw. die Abrakadabra Kinderfeste veranstaltete im Jahr 2015 zu Weihnachten eine Back- und Bastelstube in einem Einkaufszentrum. Die Ankündigung für die Veranstaltung erfolgte in der Vereinszeitschrift der Vereine Zeit!Raum Wien und Zeit!Raum Österreich. Anhand des Logos der Ankündigung war nicht erkennbar, ob es sich um eine Veranstaltung vom Verein Zeit!Raum Wien oder vom Verein Zeit!Raum Österreich handelte. Die in der Ankündigung für Anmeldungen angegebene Telefonnummer entsprach der Telefonnummer des gemeinsamen Vereinssitzes vom Verein Zeit!Raum Wien und dem dem Verein Zeit!Raum Österreich.

Der StRH Wien verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung unter Punkt 5.1.2.

## 10. Beantwortung der Fragestellung zur Vereinszeitschrift (Frage 12)

Frage 12: *„Die lt. Website zumindest bis Mitte 2020 erschienene Zeitung des Vereins wird von dem „m&m studio für visuelle Gestaltung“ erstellt. In welchem Verhältnis steht der Eigentümer des Unternehmens zum Verein Zeit!Raum Wien und bewegen sich die Kosten dieser Dienstleistung in einem marktüblichen Rahmen?“*

Wie bereits unter Punkt 5.1.2 ausgeführt, erstellten die Vereine Zeit!Raum Wien und Zeit!Raum Österreich bis Anfang des Jahres 2020 regelmäßig eine gemeinsame Zeitschrift. Herausgeber der Zeitschrift war lt. Impressum „Reinhold E., Zeit!Raum Verein für soziokulturelle Arbeit“. Der Verein Zeit!Raum Wien war als Herausgeber nicht erkennbar.

Da die Zeitschrift im Jahr 2020 eingestellt wurde, konnte von einer entsprechenden Empfehlung abgesehen werden.

Das „m&m Studio für visuelle Gestaltung“ ist die Eigenbezeichnung einer selbstständigen Grafikerin, welche im Betrachtungszeitraum für die Layoutierung der Zeitschrift zuständig war. Ein Naheverhältnis zwischen dem Verein Zeit!Raum Wien und der Grafikerin konnte vom StRH Wien nicht festgestellt werden und bestand auch nicht lt. Auskunft des Vereines Zeit!Raum Wien.

Eine Einschau in die diesbezüglichen Belege zeigte keine Auffälligkeiten. Die Kosten für die Honorarnoten waren anhand der Vorlage üblicher Richtwerte für Grafikerhonorare als marktüblich zu beurteilen, wobei Vergleichsangebote vom Verein nicht übermittelt wurden. Der Verein gab an, dass die grafische Aufbereitung einer künstlerischen Leistung entsprach und daher die Einholung von Vergleichsangeboten nicht zielführend wäre. Die Grafikerin kam dem Verein zudem bei der Erstellung von weiteren Drucksorten (z.B. Tätigkeitsberichte) immer wieder preislich entgegen.

Der StRH Wien konnte die Ausführungen des Vereines nachvollziehen, sah jedoch die Notwendigkeit einer Prüfung der Preisangemessenheit in regelmäßigen Abständen auch bei Beauftragungen von künstlerischen Dienstleistungen.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, die Beauftragung von künstlerischen Dienstleistungen in regelmäßigen Abständen auf ihre Preisangemessenheit zu prüfen.

Die [Stellungnahme](#) zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Neben den Tätigkeiten des Vereines Zeit!Raum Wien wurde in der Zeitschrift auch vereinzelt über Aktivitäten von vereinsnahen Unternehmen und Vereinen berichtet. Diese Berichte beinhalteten die Bildungskindergarten fun&care gGmbH, die NORD-SÜD Kooperation

Gemeinnützige GmbH (s. Punkt 5.2), den Kunst!Raum (s. Punkt 5.4) sowie den Verein TEMPUS - Verein zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen (s. Punkt 5.7).

Die Aufwendungen für die Vereinszeitschrift betragen im Betrachtungszeitraum 0,16 Mio. EUR. Diese umfassten den Druck, die grafische Aufbereitung sowie den Versand von 20 Ausgaben mit rd. 25.000 Exemplaren pro Ausgabe. Vom Verein Zeit!Raum Wien wurden durchschnittlich rd. 80 % der Kosten übernommen. Die restlichen 20 % wurden vom Verein Zeit!Raum Österreich bzw. von der Bildungs- und Kindertagesstätte fun&care gGmbH getragen. Dies entsprach auch dem Verhältnis der Berichterstattungen über die Vereine Zeit!Raum Wien und Zeit!Raum Österreich bzw. ihre nahestehenden Unternehmen bzw. Vereine.

Festzustellen war, dass der Verein Zeit!Raum Österreich im Jahr 2015 nur rd. 6 % der Aufwendungen für die Zeitschrift übernahm, die Beiträge in der Zeitschrift jedoch zu rd. 25 % den Verein Zeit!Raum Österreich betrafen. Da die Zeitschrift im Jahr 2020 eingestellt wurde, konnte der StRH Wien von einer Empfehlung absehen.

## 11. Beantwortung der Fragestellung zu den Ferienreisen in Kärnten (Frage 13)

Frage 13: „Der Verein Zeit!Raum Wien veranstaltete laut Zeitung des Vereins im Sommer 2020 Ferienreisen in das Kinder- und Jugenderlebnishotel Drobollach-Faakersee GmbH in Kärnten. Dieses befindet sich im Besitz der Kinderfreunde Kärnten und dessen Geschäftsführer ist Prof. Reinhold Eckhart.“

- a. Wurden für den Aufenthalt marktübliche Preise verrechnet?
- b. Wurden seitens des Vereins Gegenangebote eingeholt?“

Der Verein Zeit!Raum Wien ermöglichte Kindern und Jugendlichen ab dem Jahr 2018 1 Woche in Kärnten während der Ferien zu verbringen. Die Kinder- und Jugendgruppen umfassten pro Jahr zwischen 10 und 25 Personen. Die Ferienreisen fanden jährlich 1-mal bis 2-mal pro Kinder- und Jugendgruppe statt, wofür durchschnittlich rd. 14.000,-- EUR jährlich an Aufwendungen für die Unterkunft in den Jahresabschlüssen ausgewiesen waren.

Im Zuge der Belegeinschau unterzog der StRH Wien die Rechnungen für die Unterbringung im genannten Kinder- und Jugenderlebnishotel einer genaueren Prüfung. Festzustellen

war, dass für die Unterbringung einschließlich der Vollverköstigung pro Person und Tag zwischen rd. 38,-- EUR und rd. 43,-- EUR verrechnet wurden. Zudem wurden dem StRH Wien 7 Vergleichsangebote von verschiedenen Jugendgästehäusern sowie Vergleiche aus dem Katalog der Österreichischen Jugendherbergen vorgelegt.

Der Vergleich mit anderen Anbietern ergab, dass es sich bei den an den Verein Zeit!Raum Wien verrechneten Preisen für Unterbringung und Vollverpflegung um marktübliche Preise handelte. Anhand der vorgelegten Vergleichsangebote war das genannte Hotel in dieser Lage mit Privatstrand jenes mit dem besten Preisangebot. Darüber hinaus war festzuhalten, dass keine Stornogebühren bei kurzfristigen Absagen verrechnet wurden.

## 12. Beantwortung der Fragestellung zur Essensversorgung der Bildungskindergarten fun&care gGmbH (Frage 14)

Frage 14: *„Zeit!Raum Österreich hat seinen Vereinssitz am gleichen Standort wie Zeit!Raum Wien. Zeit!Raum Österreich ist zu 100 Prozent Gesellschafterin der „Bildungskindergarten fun&care GmbH“. Die Trägerorganisation „Bildungskindergarten fun&care GmbH“ ist Vertragspartnerin der Stadt Wien - Kindergarten und erhält Förderungen im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“. Zudem erhielten die vier Standorte des Kindergarten Anstoßfinanzierungen. Laut Anfragebeantwortung PGL-260311-2021-KVP/GF erhielten die Kindergärten seit ihrer Gründung rund 13.200.000 Euro seitens der Stadt Wien. Selbstständiger Geschäftsführer ist Prof. Reinhold Eckhardt. Die Standorte beziehen die Essensversorgung durch die CULINA SANA Küchen- und Gaststätten Betriebs GmbH (100% Gesellschafterin Relexion Holding GmbH). Der selbstständige Geschäftsführer der CULINA SANA GmbH ist Reinhold Eckhardt. Werden für die Leistungen der CULINA Sana GmbH marktübliche Preise bezahlt?*

- a. *Wurden Gegenangebote eingeholt? Wenn nein, warum nicht und wäre es rechtlich geboten gewesen?*
- b. *Handelt es sich um ein Insichgeschäft zwischen der Bildungskindergarten fun&care GmbH und der CULINA SANA Küchen- und Gaststätten Betriebs GmbH?“*

## 12.1 Vergleichsangebote

Eine diesbezügliche Anfrage bei der MA 10 - Kindergärten durch den StRH Wien ergab, dass die angebotenen Leistungen der Essensversorgung der CULINA SANA Küchen- und Gaststättenbetriebs GmbH im Beobachtungszeitraum nicht standardmäßig im Rahmen der Fördergebarung geprüft wurden und nur bei Auffälligkeiten in die Abrechnungsprüfung einbezogen wurden. Mit der Einführung neuer Abrechnungsmodalitäten für die Förderung von Kindergärten Ende des Jahres 2023 war die Einholung mehrerer Angebote Fördervoraussetzung. Eine entsprechende Prüfung der MA 10 - Kindergärten fand bis zum Abschluss der gegenständlichen Prüfung nicht statt. Der Geschäftsführer des Kindergartens bestätigte, dass die Vorlage von Vergleichsangeboten bis dato nicht Gegenstand der Förderbedingungen der MA 10 - Kindergärten war, von der Geschäftsführung jedoch laufende Vergleiche bei Essenslieferantinnen bzw. Essenslieferanten durchgeführt wurden.

Bereits in der Maßnahmenbekanntgabe der MA 10 - Kindergärten zur Prüfung „MA 10 und Verein Kindergarten Minibambini, Prüfung der Förderungen an den Verein Kindergarten Minibambini (StRH I - 1355218-2022)“ wurde ausgeführt, dass in der neuen Förderrichtlinie für Förderungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen privaten elementaren Bildungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren bei der Vergabe von Aufträgen die Bestbieterin bzw. der Bestbieter zu wählen ist. Ab einem Auftragswert von 1.000,- EUR sind mindestens 3 Preisinformationen unterschiedlicher Anbieterinnen bzw. Anbieter einzuholen.

An dieser Stelle war festzuhalten, dass ab dem Jahr 2018 vom Verein Zeit!Raum Wien von der TRIGUNA Küchen & Gaststättenbetriebs GmbH im Rahmen eines Beschäftigungsprojektes für Langzeitarbeitslose mit dem AMS und dem ORF die Verpflegung für die Ferienbetreuung von Kindern und Jugendlichen sowie für Schulungen von Mitarbeitenden bezogen wurde. Wie die Recherchen durch den StRH Wien ergaben, war diese Gesellschaft eine 100 % Tochter der CULINA SANA Küchen- und Gaststättenbetriebs GmbH.

Die Prüfung der Buchhaltungsunterlagen des Vereines Zeit!Raum Wien ergab, dass in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt rd. 32.000,- EUR an Aufwendungen für Leistungen der TRIGUNA Küchen & Gaststättenbetriebs GmbH ausgewiesen waren. Dem StRH Wien wurden Vergleichsangebote von 4 weiteren Unternehmen vorgelegt, anhand welcher die Verrechnung von marktüblichen Preisen festgestellt werden konnte.

## 12.2 In-sich-Geschäfte

Grundsätzlich sind In-sich-Geschäfte gemäß GmbHG unwirksam. Wirksam kann ein solches Geschäft nur dann sein, wenn derjenige, der sich auf das Geschäft beruft, beweisen kann, dass keine Interessenkollision drohte.

Für den Fall eines Geschäfts einer GmbH mit ihrem Alleingesellschafter hat der Gesetzgeber in § 18 Abs. 5 GmbHG eine ausdrückliche gesetzliche Regelung geschaffen:

*„Über Rechtsgeschäfte, die der einzige Gesellschafter sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Gesellschaft abschließt, ist unverzüglich eine Urkunde zu errichten. Dabei ist vorzusehen, dass nachträgliche Änderungen des Inhaltes und Zweifel über den Zeitpunkt des Abschlusses ausgeschlossen sind; die Bestellung eines Kurators ist nicht erforderlich.“*

Zu beachten ist, dass die Dokumentationspflicht nach § 18 Abs. 5 GmbHG kein Wirksamkeitserfordernis bildet, d.h. ein Verstoß dagegen führt nicht zur Unwirksamkeit des Geschäfts, kann aber allenfalls zu Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft führen.

§ 18 Abs. 6 GmbHG enthält eine Ausnahme, wonach eine derartige Urkunde nicht errichtet werden muss, wenn das Geschäft zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört und zu geschäftsüblichen Bedingungen abgeschlossen wird.

Aus den Unterlagen der MA 10 - Kindergärten war zu entnehmen, dass in den Jahren 2018 und 2019 zwischen der Bildungskindergarten fun&care gGmbH und der CULINA SANA Küchen- und Gaststättenbetriebs GmbH Geschäftsbeziehungen in Form eines Darlehensvertrages bestanden. Dabei handelte es sich um In-sich-Geschäfte, für deren Gültigkeit weitere rechtliche Erfordernisse notwendig waren.

Der MA 10 - Kindergärten sowie dem StRH Wien wurden für diese Geschäfte die entsprechenden Umlaufbeschlüsse der gGmbH übermittelt. In diesen war die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter der Bildungskindergarten fun&care gGmbH und der CULINA SANA Küchen- und Gaststättenbetriebs GmbH dokumentiert. Damit waren die Erfordernisse für die Gültigkeit der In-sich-Geschäfte erfüllt, wenngleich aufgrund der Personenidentität der beiden Geschäftsführer ein suboptimales Bild entstand. Dieses verbesserte sich mit der Abberufung des bisherigen Geschäftsführers der CULINA SANA Küchen- und Gaststättenbetriebs GmbH im Jahr 2022.

## 13. Wirtschaftliche Entwicklung des Vereines Zeit!Raum Wien

Der Verein Zeit!Raum Wien war in den Jahren 2015 bis 2018 als mittelgroßer Verein zur Erstellung eines Jahresabschlusses bestehend aus Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet. Für Vereine dieser Größenklasse sind die Vorschriften zur Rechnungslegung des § 22 Abs. 1 VerG unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des UGB maßgeblich. Ab dem Jahr 2019 war der Verein als großer Verein zu kategorisieren und hatte gemäß § 22 Abs. 4 VerG eine Abschlussprüfung durchführen zu lassen. Zudem mussten im Jahresabschluss zusätzliche Angaben in den Anhang aufgenommen werden.

Der Verein Zeit!Raum Wien unterzog die Jahresabschlüsse der Jahre 2021 und 2022 einer Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die für diesen Betrachtungszeitraum einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte.

An dieser Stelle war festzuhalten, dass nach dem Bilanzprinzip stets gleiche Bilanzgliederungen, gleiche Benennungen und Reihenfolgen einzelner Posten in den verschiedenen Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen gewährleistet sein sollten. Festzustellen war, dass die Kontenbezeichnungen jährlich geändert wurden und ein Zeitreihenvergleich der einzelnen Positionen der Jahresabschlüsse durch den StRH Wien sehr zeitaufwändig war und teilweise nicht durchgeführt werden konnte.

### Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, im Sinn des Bilanzprinzips auf die Einhaltung der formellen Bilanzkontinuität zu achten und nur in Ausnahmefällen davon abzugehen.

Die [Stellungnahme](#) zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 13.1 Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage

Untenstehende Tabelle 2 zeigt die Veränderung der Vermögens- und Finanzlage des Vereines Zeit!Raum Wien für den Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2022 (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Bilanzen des Vereines Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2022

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Anlagevermögen	6.819,78	143.780,53	4.611,50	3.013,07
Umlaufvermögen	127.895,69	146.919,81	212.842,55	303.395,41
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	2.300,00
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>134.715,47</b>	<b>290.700,34</b>	<b>217.454,05</b>	<b>308.708,48</b>
Eigenkapital	-2.258,55	-753,30	6.861,44	11.559,73
Rückstellungen	1.500,00	1.500,00	3.000,00	3.000,00
Verbindlichkeiten	135.474,02	289.953,64	207.592,61	294.148,75
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>134.715,47</b>	<b>290.700,34</b>	<b>217.454,05</b>	<b>308.708,48</b>
	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Anlagevermögen	35.988,34	23.720,32	19.224,31	21.860,74
Umlaufvermögen	298.719,97	412.350,67	527.522,31	1.003.321,59
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	153,01	980,69	457,94	924,60
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>334.861,32</b>	<b>437.051,68</b>	<b>547.204,56</b>	<b>1.026.106,93</b>
Eigenkapital	14.940,41	13.170,81	9.270,14	2.383,95
Rückstellungen	3.000,00	3.500,00	5.000,00	5.500,00
Verbindlichkeiten	316.920,91	223.986,27	38.964,39	317.573,09
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-	196.394,60	493.970,03	700.649,89
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>334.861,32</b>	<b>437.051,68</b>	<b>547.204,56</b>	<b>1.026.106,93</b>

Quelle: Verein Zeit!Raum Wien, Darstellung: StRH Wien

Das Anlagevermögen erhöhte sich im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 0,14 Mio. EUR. Dies war durch die nachträgliche Bewertung von Investitionen an 2 Standorten der Flüchtlingsbetreuung begründet. Im darauffolgenden Jahr verursachte die Betriebsschließung dieser beiden Standorte (s. Punkt 5.7) einen Abgang in der Höhe von 0,12 Mio. EUR.

Im Jahr 2019 wurden Büromöbel angeschafft sowie notwendige Investitionen in den Skatepark Penzing vorgenommen. Dies führte zu einer erneuten Erhöhung des Anlagevermögens um rd. 30.000,- EUR. In den Jahren 2020 und 2022 wurden Investitionen in EDV & Hardware getätigt.

Anzumerken war, dass im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung von 2 Belegen festgestellt wurde, dass die Anschaffung von aktivierungspflichtigem Anlagevermögen in der Höhe von rd. 16.000,- EUR im Jahr 2021 als Aufwand verbucht wurde. Eine tiefergehende Prüfung des Buchungsjournals zeigte, dass auch weitere größere Anschaffungen wie z.B. der Kauf eines Smartboards sowie Einrichtungsgegenstände nicht in das Anlagevermögen aufgenommen wurden.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, aktivierungspflichtiges Anlagevermögen in die Bilanz aufzunehmen und über die Laufzeit verteilt abzuschreiben.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Das Umlaufvermögen erhöhte sich im Betrachtungszeitraum von 0,13 Mio. EUR im Jahr 2015 auf 1 Mio. EUR im Jahr 2022. Dies war vor allem auf die hohen Bankkontostände in der Höhe von 0,55 Mio. EUR sowie auf Forderungen in der Höhe von 0,45 Mio. EUR per 31. Dezember 2022 zurückzuführen. Die Forderungen erhöhten sich im Jahr 2022 aufgrund der Eröffnung neuer Standorte im Zuge der Flüchtlingsbetreuung. Für die Mietobjekte waren Kautionen in der Höhe von rd. 30.000,- EUR geleistet worden. Weiters waren diesbezügliche Projektförderungen des FSW in der Höhe von rd. 0,20 Mio. EUR ausständig.

Das Eigenkapital zeigte ab dem Jahr 2017 eine positive Entwicklung. Ein Reorganisationsbedarf war unter Berücksichtigung der weiterhin jährlich gewährten Förderungen der Stadt Wien nicht gegeben. Die Entwicklung des Eigenkapitals sowie die Liquiditätslage waren jedoch im gesamten Betrachtungszeitraum kritisch zu bewerten.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, die Entwicklung des Eigenkapitals sowie die Liquiditätslage des Vereines Zeit!Raum Wien weiterhin genau zu betrachten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Die Rückstellungen betrafen die jährlichen Aufwendungen für die Abschluss- und Prüfungskosten der Jahresabschlüsse. Diese wurden jährlich neu gebildet und für das abgelaufene Geschäftsjahr wieder aufgelöst.

Ab dem Jahr 2018 wurden aktive Rechnungsabgrenzungen getätigt. Diese betrafen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellten. Dabei handelte es sich z.B. um eine Kopierpauschale für Jänner 2020, welche bereits im Jahr 2019 beglichen wurde.

Die Verbindlichkeiten setzten sich u.a. aus Verbindlichkeiten gegenüber Lieferantinnen bzw. Lieferanten und Dienstleistenden (z.B. für die Verpflegung und Transporte) sowie gegenüber den Krankenversicherungsträgern, dem Finanzamt, den Mitarbeitenden und den Bankinstituten zusammen. Sie betragen im Jahresdurchschnitt 0,23 Mio. EUR. Im Jahr 2021 kam es zu einer deutlichen Reduktion infolge der Verringerung der Verbindlichkeiten gegenüber den Banken (Kontokorrentkredite durch negative Bankkontenstände). Im Jahr 2022 stiegen die Verbindlichkeiten um rd. 715 % gegenüber dem Vorjahr aufgrund von offenen Zahlungen in der Flüchtlingsbetreuung für Miete, Strom und Gas, Verbindlichkeiten gegenüber Dienstleistenden und Lieferantinnen bzw. Lieferanten, Mitarbeitenden sowie der Bank.

Ab dem Jahr 2020 wurden passive Rechnungsabgrenzungen getätigt, welche überwiegend Restmittel aus Förderungen der Sommerferienbetreuung der MA 13 - Bildung und Jugend beinhalteten. Die passiven Rechnungsabgrenzungen erhöhten sich in den Jahren 2020 bis 2022 beträchtlich. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlung des StRH Wien unter Punkt 6.2.4 hinsichtlich der Vermeidung von Überförderungen verwiesen.

Die Bilanzsumme des Vereines Zeit!Raum Wien erhöhte sich infolge der o.a. Umstände im Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2022 um mehr als das 7-fache auf 1,03 Mio. EUR.

## 13.2 Entwicklung der Aufwands- und Ertragslage

Untenstehende Tabelle 3 stellt die Gewinn- und Verlustrechnungen für den Betrachtungszeitraum der Jahre 2015 bis 2022 (Beträge in EUR) dar:

**Tabelle 3: Gewinn- und Verlustrechnungen des Vereines Zeit!Raum Wien in den Jahren 2015 bis 2022**

	2015	2016	2017	2018
Umsatzerlöse	-	-	-	-
Vereinseinnahmen	1.495.860,75	1.873.413,07	2.271.601,03	2.497.973,92
Sonstige betriebliche Erträge	510,85	150.000,00	1.260,00	6.866,66
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-419.087,88	-248.123,72	-250.468,99	-201.682,30
Personalaufwand	-754.642,38	-1.299.376,81	-1.422.319,74	-1.896.063,27
Abschreibungen	-14.803,19	-23.403,13	-19.879,82	-5.292,04
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-306.665,68	-438.658,09	-565.551,81	-385.958,31
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>1.172,47</b>	<b>13.851,32</b>	<b>14.640,67</b>	<b>15.844,66</b>
Finanzergebnis	-8.208,97	-12.344,23	-6.967,62	-11.145,12
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-7.036,50</b>	<b>1.507,09</b>	<b>7.673,05</b>	<b>4.699,54</b>
Steuern vom Einkommen	-1,39	-1,84	-58,31	-1,25

	2015	2016	2017	2018
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>-7.037,89</b>	<b>1.505,25</b>	<b>7.614,74</b>	<b>4.698,29</b>
Gewinnvortrag	-	-	-	-
<b>Bilanzverlust/Bilanzgewinn</b>	<b>-7.037,89</b>	<b>1.505,25</b>	<b>7.614,74</b>	<b>4.698,29</b>

	2019	2020	2021	2022
Umsatzerlöse			129,55	201,40
Vereinseinnahmen	3.754.889,98	4.783.261,40	3.759.032,87	4.748.600,57
Sonstige betriebliche Erträge	6.799,77	84.605,08	9.862,02	2.870,89
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-1.019.468,10	-1.507.154,39	-707.332,81	-663.912,00
Personalaufwand	-2.325.988,63	-2.868.866,02	-2.651.898,28	-2.480.258,11
Abschreibungen	-17.848,54	-12.053,19	-23.527,14	-52.681,34
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-377.130,75	-467.450,62	-387.097,79	-1.550.538,23
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>21.253,73</b>	<b>12.342,26</b>	<b>-831,58</b>	<b>4.283,18</b>
Finanzergebnis	-17.872,42	-14.111,10	-3.068,59	-11.169,37
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>3.381,31</b>	<b>-1.768,84</b>	<b>-3.900,17</b>	<b>-6.886,19</b>
Steuern vom Einkommen	-0,63	-0,76	-0,50	-
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>3.380,68</b>	<b>-1.769,60</b>	<b>-3.900,67</b>	<b>-6.886,19</b>
Gewinnvortrag	4.698,29	8.078,97	6.309,37	2.408,70
<b>Bilanzgewinn/Bilanzverlust</b>	<b>8.078,97</b>	<b>6.309,37</b>	<b>2.408,70</b>	<b>-4.477,49</b>

Quelle: Verein Zeit!Raum Wien, Darstellung: StRH Wien

Die Umsatzerlöse aus den Jahren 2021 und 2022 betrafen Einnahmen aus dem Verkauf von Ersatzteilen wie z.B. Kugellager oder Scootergriffe an Kinder und Jugendliche im Rahmen der Betreuung des Skateparks Penzing.

Die sogenannten Vereinseinnahmen betragen in den Jahren 2015 bis 2022 durchschnittlich rd. 2 Mio. EUR und wiesen zu rd.  $\frac{2}{3}$  die Förderungen der Stadt Wien (MA 13 - Bildung und Jugend, MA 17 - Integration und Diversität) aus. Der Anteil dieser jährlichen Förderungen durch die Stadt Wien erhöhte sich hierbei beträchtlich von 1,08 Mio. EUR um rd. 211,1 % auf 3,36 Mio. EUR.

Unter Berücksichtigung der weiteren Finanzmittel des FSW ergaben sich in den Jahren 2015 bis 2022 direkte und indirekte Finanzierungsleistungen durch die Stadt Wien in durchschnittlicher Höhe von rd. 2,20 Mio. EUR pro Jahr.

Weitere Erlöse stammten aus Förderungen des AMS und des WAFF, einer Projektfinanzierung des ORF, Essensbeiträgen der Sommerferienbetreuung, Tagessätzen für Pflegegebühren der MA 11 - Kinder und Jugendhilfe, Projektförderungen durch die Europäische Union, Einnahmen aus der Skateparkbetreuung, Spendeneingängen, dem Verkauf von Speisen und Getränken, der Vermietung der Räumlichkeiten im 22. Wiener Gemeindebezirk, Polgarstraße 30a sowie Versicherungserträgen.

Für den StRH Wien war nicht nachvollziehbar, weshalb die Erlöse aus dem Verkauf von Produkten nur z.T. und die Erlöse aus der Vermietung sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen zur Gänze nicht unter den Umsatzerlösen ausgewiesen wurden. Außerdem wären die o.a. sogenannten Vereinseinnahmen den Positionen Umsatzerlöse bzw. sonstige betriebliche Erträge zuzuordnen.

In den Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen wurden ferner die einzelnen Erlöskonten angeführt, jedoch nicht nach Erlösarten gegliedert. Dies erschwerte, auch aufgrund der Vielzahl der Konten, eine Zuordnung der Erlöse nach ihrer Mittelherkunft.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, bei der Erstellung der Jahresabschlüsse auf eine transparente und richtige Darstellung der Erträge und Aufwendungen zu achten. Hierbei sollte insbesondere eine Gliederung der Erträge nach ihrer Mittelherkunft erfolgen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzten sich aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen, der Auflösung von Verbindlichkeiten sowie ab dem Jahr 2018 aus Erträgen aus Vorperioden zusammen. In den Jahresabschlüssen wurde diese Position nicht näher erläutert. Im Jahr 2017 und im Jahr 2020 waren die sonstigen betrieblichen Erträge erhöht. Im Jahr 2017 war dies auf die Auflösung einer Verbindlichkeit in der Höhe von 0,15 Mio. EUR und im Jahr 2020 auf einen Ertrag aus Vorperioden in der Höhe von rd. 85.000,- EUR zurückzuführen. Die Rückstellungen, welche in den Jahren 2020 bis 2022 aufgelöst wurden, waren für Steuerberatungsleistungen gebildet worden.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen betrugen in den Jahren 2015 bis 2022 durchschnittlich 0,60 Mio. EUR. Diese setzten sich aus Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen zusammen. In der Position wurden Verpflegungsaufwendungen für die Sommerferienbetreuung, Lebensmitteleinkäufe, pädagogische Materialien, Aufwendungen für den Overhead sowie diverse Aufwendungen für Investitionen ausgewiesen.

Ab dem Jahr 2019 erhöhten sich diese Aufwendungen. Dies war auf Zahlungen an Projektpartnerinnen bzw. Projektpartner sowie auf Aufwendungen für den Overhead im Rahmen der Sommerferienbetreuung zurückzuführen. Im Jahr 2019 betrugen die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen 1,02 Mio. EUR und sanken im Jahr 2020 auf 0,66 Mio. EUR bedingt durch die Projektstätigkeit.

Der Personalaufwand war mit durchschnittlich rd. 2 Mio. EUR ausgewiesen und erhöhte sich im Laufe des Betrachtungszeitraumes von 0,75 Mio. EUR auf 2,48 Mio. EUR im Jahr 2022. Diese Entwicklung war auf einen kontinuierlich steigenden Personalbedarf im Zusammenhang mit der Sommerferienbetreuung zurückzuführen. Im Verein waren in den Jahren 2015 bis 2022 durchschnittlich 72 Personen angestellt, dies entsprach 38 VZÄ.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erreichten einen durchschnittlichen Wert von 0,60 Mio. EUR. Diese enthielten u.a. Aufwendungen für Miete, Betriebsaufwendungen, Reparaturen und Instandhaltungen, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Öffentlichkeitsarbeit und

Reinigungsaufwendungen. Im Jahr 2022 wurden mehrere Flüchtlingsbetreuungseinrichtungen eröffnet, dadurch erhöhten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen auf 1,55 Mio. EUR.

Das Finanzergebnis enthielt Zinserträge der Bankkonten, Aufwendungen für kurzfristige Zinsen (Kontokorrentzinsen) und Mahnspesen bzw. Verzugszinsen aufgrund der verzögerten Zahlung von Geldforderungen. Nicht enthalten war die Kapitalertragssteuer, welche in der Position Steuern vom Einkommen erfasst war.

Unter Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses ergab sich in den Jahren 2015 bis 2022 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von durchschnittlich rd. 300,- EUR.

## 14. Weitere Feststellungen bei der Belegeinschau

Der StRH Wien zog aus der Buchhaltung des Vereines Zeit!Raum Wien der Jahre 2015 bis 2022 insgesamt 337 Stichproben. Der Schwerpunkt der stichprobeweisen Belegprüfung lag auf Leistungen von vereinsnahen Unternehmen bzw. Vereinen. Die diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen zu den Stichproben wurden bereits in den vorangegangenen Punkten des gegenständlichen Berichtes dargelegt. Die nachfolgenden Punkte 14.1 und 14.2 beziehen sich daher ausschließlich auf weitere sonstige Feststellungen bei der Belegeinschau.

Die Belege wurden u.a. auf rechnerische und sachliche Richtigkeit, ihre Zuordnung zu Geschäftsvorfällen sowie auf die Einhaltung der Vorgaben der MA 13 - Bildung und Jugend geprüft.

### 14.1 Weitere Feststellungen zur Buchführung

Festzustellen war, dass die Belege des Vereines Zeit!Raum Wien getrennt nach den jeweiligen Rechnungsjahren, der Belegart und nach Kostenstellen in Ordnern abgelegt waren. Bis auf die Kassenbelege waren die Belege im gesamten Betrachtungszeitraum mit einer Belegnummer versehen. Ab dem Jahr 2019 wurde zusätzlich ein Belegsymbol angeführt, welches die Auffindbarkeit der Belege ab dem Jahr 2019 deutlich verbesserte.

Eine Nummerierung hat für jeden Beleg bzw. für jeden Geschäftsfall zu erfolgen, um die Vollständigkeit der verbuchten Belege augenscheinlich zu dokumentieren. Auf den im Rahmen der Stichprobe eingesehenen Kassenbelegen fehlten die Kontierungsvermerke, was die Zuordnung zu den entsprechenden Buchungen erschwerte.

Die Einschau in die Belege zeigte weiters, dass zu einem überwiegenden Teil die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung eingehalten wurden. Bei der Einhaltung der Bestimmungen der Förderrichtlinien der MA 13 - Bildung und Jugend gab es Verbesserungspotenzial.

Die Prüfung ergab weiters, dass bei einem Großteil der Belege nicht erkennbar war, ob diese an den Verein Zeit!Raum Wien oder an den Verein Zeit!Raum Österreich adressiert waren. Laut Förderrichtlinien der MA 13 - Bildung und Jugend mussten die Rechnungsempfängerin bzw. der Rechnungsempfänger mit der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer ident sein.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, die Belege vollständig und lückenlos fortlaufend zu nummerieren, entsprechende Kontierungsvermerke anzubringen sowie ausschließlich Rechnungen zu akzeptieren, welche als Rechnungsempfänger den Verein Zeit!Raum Wien ausweisen.

Die [Stellungnahme](#) zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 13 - Bildung und Jugend, im Rahmen künftiger Abrechnungskontrollen insbesondere die Übereinstimmung der Rechnungsempfängerin bzw. des Rechnungsempfängers mit der Fördernehmerin zu überprüfen.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Der Verein verfügte im Betrachtungszeitraum durchschnittlich über 12 Bankkonten. Neben den Konten für die jeweiligen geförderten Tätigkeitsbereiche bzw. Projekte gab es auch förderübergreifende Konten für Gehaltszahlungen und ein allgemeines Vereinskonto.

Festzustellen war, dass die Bankkonten im gesamten Betrachtungszeitraum zu einem überwiegenden Teil negative Kontostände aufwiesen. Dies führte dazu, dass im Betrachtungszeitraum erhebliche Sollzinsen in der Höhe von rd. 76.000,- EUR anfielen. Die negativen Kontostände wären teils vermeidbar gewesen, wenn die Zahlungen von jenen Konten mit ausreichenden Geldmitteln erfolgt wären.

Der StRH Wien vertrat die Ansicht, dass die hohe Anzahl der Bankkonten zu einer Unübersichtlichkeit im täglichen Zahlungsverkehr führte. Auch gab es diesbezüglich keine Vorgabe der jeweiligen Fördergeberinnen bzw. Fördergeber. Der Verein verfügte über eigene Kostenstellen für seine geförderten Arbeitsbereiche. Daher waren mehrere Bankkonten für die getrennte Abrechnung der Fördergelder nicht zwingend notwendig.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, die Anzahl seiner Bankkonten zu reduzieren.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Der Verein verfügte über durchschnittlich 10 Handkassen. Eine Einschau in die Kassenprotokolle der Jahre 2015 bis 2022 zeigte in einzelnen Jahren und in einzelnen Kassen negative unterjährige Kassenstände auf.

Derartige negative Kassenstände können entstehen, wenn die Kasseneingänge bzw. Kassenausgänge nicht chronologisch erfasst wurden, privates Geld in die Kasse eingelegt und dies im Kassenbuch nicht erfasst wurde bzw. durch dolose Handlungen. Es war weiters darauf hinzuweisen, dass festgestellte Kassenminusstände im Rahmen von Abgabenprüfungen zur Wertung einer nicht ordnungsgemäßen Buchführung und darauffolgenden Zuschätzungen der Abgabenbehörde führen können.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, auf den korrekten Ausweis der Kassenstände zu achten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Auffällig war ferner, dass aufgrund von wiederkehrenden Abgabenverpflichtungen aus den Jahren 2016 und 2022 an das Finanzamt und die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen Säumniszuschläge in der Höhe von gesamt rd. 1.600,-- EUR fällig wurden. Teils wurden die Abgaben erst Monate nach deren Fälligkeit beglichen.

Eine weitere Mahnung aus dem Jahr 2016 betraf ausständige Beiträge an die Wiener Gebietskrankenkasse für den Zeitraum Oktober 2016 in der Höhe von rd. 29.000,-- EUR. Weitere Urgenzen und Mahnspesen betrafen mehrere Miet- und Dienstleistungszahlungen.

Gesamt fielen im Betrachtungszeitraum rd. 9.000,-- EUR an Mahnspesen und Verzugszinsen an.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, der fristgerechten Zahlung von Eingangrechnungen künftig mehr Augenmerk zu schenken, um Mehrkosten für den Verein zu vermeiden.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## **14.2 Anschaffung eines Nutzfahrzeuges**

Im Jahr 2021 wurde vom Verein Zeit!Raum Wien ein mit Elektromotor betriebenes Fahrzeug „Golfcart“ angeschafft. Die Kosten für dieses Fahrzeug betragen 13.645,-- EUR (inkl. USt). Gemäß Angaben des Vereines wären im 22. Wiener Gemeindebezirk zur Park- und Freiflächenbetreuung beträchtliche Strecken von mehreren Kilometern zurückzulegen und das Fahrzeug für die Versorgung der Kinder und Jugendlichen mit Sportgeräten und Trinkwasser notwendig. Zudem handelte es sich um ein Nutzfahrzeug, wie es auch von der MA 42 - Wiener Stadtgärten zur Parkbetreuung und der MA 51 - Sport Wien zur Sportanlagenbetreuung verwendet wird.

Für den StRH Wien war der Vergleich bzgl. Art und Umfang der Tätigkeiten mit den o.a. Dienststellen nicht nachvollziehbar. Zudem war für den StRH Wien unter Heranziehung der Wegstrecken die Verwendung dieses Nutzfahrzeuges u.a. auf öffentlichen Straßen hinterfragenswert. Darüber hinaus stellte der StRH Wien bei dieser Anschaffung die Kosten-Nutzen-Relation (wie z.B. Lagerkosten, Einsatzfähigkeit) in Frage.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl dem Verein Zeit!Raum Wien, vor Anschaffungen eine Kosten- und Nutzenabwägung durchzuführen. Dabei wäre auf einen sparsamen Einsatz von Fördermitteln zu achten.

Die Stellungnahme zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

## 15. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die MA 13 - Bildung und Jugend

**Empfehlung Nr. 1:**

Es wären geeignete Maßnahmen zu treffen, um hohe Überförderungen zu vermeiden (s. Punkt 6.2.4).

**Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:**

Die Empfehlung wird umgesetzt werden. Bereits jetzt zahlt die Abteilung Förderungen in mehreren Raten aus. Zudem ist in den Förderrichtlinien festgehalten, dass nicht verwendete Mittel rückgefordert werden können.

**Empfehlung Nr. 2:**

Die Beurteilung des Verwendungsnachweises und der Endabrechnung der Zentralmittel und Bezirksmittel sollte entsprechend dokumentiert werden (s. Punkt 6.2.4).

### **Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:**

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Bei der Beurteilung des Verwendungsnachweises und der Endabrechnung werden künftig die Bezirksmittel sowie die Zentralen Mittel gesondert angeführt. Zusätzlich werden bereits seit dem Jahr 2023 entsprechende Checklisten geführt.

### **Empfehlung Nr. 3:**

Die Entscheidungsgrundlagen der Zuteilung der zentralen Fördermittel und Bezirksmittel auf die Projekte wären zu dokumentieren (s. Punkt [6.2.4](#)).

### **Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:**

Die Empfehlung befindet sich bereits in Umsetzung. Die MA 13 - Bildung und Jugend ist bemüht, die Darstellung noch aussagekräftiger zu machen. Seit dem Förderjahr 2023 wurden zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um die Budgetentwicklung besser zu dokumentieren.

### **Empfehlung Nr. 4:**

Zur Beurteilung des Förderbedarfs wäre ein konsolidierter Finanzplan über alle Projekte (korrespondiert zu den Buchhaltungsunterlagen) vorzulegen (s. Punkt [6.2.4](#)).

**Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:**

Die Empfehlung wird umgesetzt werden. Im Zuge der Budgeterstellung für das Jahr 2025 wird ein konsolidierter Finanzplan über alle Projekte eingeholt werden.

**Empfehlung Nr. 5:**

Bei der Prüfung der Jahresabrechnung sollten auch Berechnungen und Analysen zum effizienten Einsatz der Fördermittel sowie Aussagen zur Wirksamkeit einfließen (s. Punkt [6.2.4](#)).

**Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:**

Die Empfehlung wird bereits umgesetzt. Seit dem Förderjahr 2023 müssen die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer im Zuge der Einreichung die geplante Wirkung, die durch die Umsetzung des Vorhabens eintreten soll, beschreiben. Im Zuge der Abrechnung ist dies zu dokumentieren. Weiters wurde auch die Statistikvorlage überarbeitet, um langfristig auf noch aussagekräftigeres Datenmaterial zurückgreifen zu können. Generell ist zum Thema Wirkung auf diverse Studien und Evaluationen hinzuweisen, die die Wirkung der Arbeit der Jugendarbeit belegen.

**Empfehlung Nr. 6:**

Die Nutzungsvereinbarung wäre auf Grundlage der vertraglichen Mietvereinbarung vom Verein Zeit!Raum Österreich einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen (s. Punkt [8.2](#)).

**Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:**

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Die MA 13 - Bildung und Jugend wird die Nutzungsvereinbarung auf Grundlage der vertraglichen Mietvereinbarung vom Verein Zeit!Raum Österreich einer neuerlichen Prüfung unterziehen.

**Empfehlung Nr. 7:**

Im Rahmen der Abrechnungsprüfung sollte eine Auslastungsstatistik der Räumlichkeiten im 22. Wiener Gemeindebezirk, Polgarstraße 30a angefordert und auf Leerstände überprüft werden (s. Punkt [8.3](#)).

**Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:**

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Im Rahmen der nächsten Abrechnungsprüfung wird eine Auslastungsstatistik angefordert und auf Leerstände überprüft werden.

**Empfehlung Nr. 8:**

Die Entwicklung des Eigenkapitals sowie die Liquiditätslage des Vereines wären weiterhin genau zu betrachten (s. Punkt [13.1](#)).

**Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:**

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Die Entwicklung des Eigenkapitals sowie die Liquiditätslage des Vereines werden auch weiterhin genau betrachtet werden.

**Empfehlung Nr. 9:**

Im Rahmen künftiger Abrechnungskontrollen sollte insbesondere die Übereinstimmung der Rechnungsempfängerin bzw. des Rechnungsempfängers mit der Fördernehmerin überprüft werden (s. Punkt [14.1](#)).

**Stellungnahme der MA 13 - Bildung und Jugend:**

Der Empfehlung wird nachgekommen werden. Im Zuge von zusätzlichen Qualitätskontrollen (sogenannte Qualitätsgespräche) werden Stichproben der Belege gezogen und die Angaben überprüft werden.

**Empfehlungen an den Verein Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien****Empfehlung Nr. 1:**

Verträge für den Verein Zeit!Raum Wien sollten ausschließlich von den vertretungsbefugten Organen unterfertigt werden (s. Punkt [3.4](#)).

**Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Die Problematik einer zusätzlichen und somit juristisch nicht relevanten Unterschrift erschließt sich dem Verein Zeit!Raum Wien nicht, zudem es sich um einen wohl begründeten Spezialfall handelte. Wie bereits im Bericht erfasst, war die Unterschrift des Herrn E. aufgrund seiner Schlüsselrolle für das Zustandekommen des Projekts als vertrauensbildende Maßnahme sinnvoll.

Der Verein Zeit!Raum Wien wird allerdings die Empfehlung berücksichtigen und derartige zusätzliche Unterschriften,

sollte es in der Zukunft erneut zu solch einem Fall kommen, unterlassen.

### **Empfehlung Nr. 2:**

Auf die Einhaltung der statutengemäßen Aufgaben der Organe wäre zu achten (s. Punkt [4.2.1](#)).

### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Der Verein Zeit!Raum Wien wird diese Empfehlung berücksichtigen und in Zukunft auf die genaue Einhaltung der statutengemäßen Aufgaben sowie bei der Protokollierung von Beschlussfassungen exakt auf formale Kriterien achten.

### **Empfehlung Nr. 3:**

Die Regelungen in den Statuten sollten überprüft und gegebenenfalls angepasst werden (s. Punkt [4.2.1](#)).

### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Der Verein Zeit!Raum Wien wird diese Empfehlung berücksichtigen und eine entsprechende Regelung zur Entlastung der Leitungsorgane nach juristischer Beratung gegebenenfalls in die Statuten aufnehmen. Hinsichtlich weiterer Empfehlungen zur Überarbeitung der Statuten

wird der Verein Zeit!Raum Wien diese aufgreifen. Die Statuten wurden vor rd. 28 Jahren verfasst und sind mittlerweile ein historisches Dokument. Manche damals getroffenen Überlegungen sind mittlerweile obsolet oder führen, wie sich durch die eingehende Prüfung gezeigt hat, sogar zu Widersprüchen.

Der Verein Zeit!Raum Wien wird seine Statuten jedenfalls zeitnah einer genauen Überarbeitung unterziehen, Widersprüche beseitigen, Fehlendes aufnehmen und ungenaue Formulierungen präzisieren.

#### **Empfehlung Nr. 4:**

Es wäre auf die statutenmäßigen Voraussetzungen für das Zustandekommen gültiger Beschlüsse der Generalversammlung zu achten (s. Punkt [4.2.1](#)).

#### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Da es keine rechtliche Verpflichtung zur Unterschrift anwesender Mitglieder gibt und sich daraus die festgestellte Problematik ergeben kann, befürwortet der Verein Zeit!Raum Wien die künftige Umsetzung verpflichtender, vollständig geführter Anwesenheitslisten, um die statutenmäßigen Voraussetzungen für das Zustandekommen gültiger Beschlüsse zweifelsfrei dokumentieren zu können.

**Empfehlung Nr. 5:**

Bei der Beauftragung der Abschlussprüfung sollte auf mögliche Unvereinbarkeits- bzw. Befangenheitsgründe geachtet werden (s. Punkt [4.2.3](#)).

**Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für sozio-kulturelle Arbeit, Wien:**

Dem Verein Zeit!Raum Wien war ein mehrstufiges Prüfverfahren stets besonders wichtig. Daher entschied sich der Vorstand im Zuge der Jahresabschlussarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2017, die beiden Rechnungsprüfer durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei zu ersetzen. Hintergrund war das Ziel, eine möglichst professionelle und fachlich kompetente Prüfung zu erzielen, wie sie, so die Überzeugung des Vorstands, eine derartige Kanzlei angesichts der Vereinsgröße wesentlich besser umsetzen würde können.

Die laufenden Finanzgeschäfte sowie die Förderabrechnung und Aufbereitung für die Buchhaltung übernahm in den Jahren 2015 bis 2022 die Geschäftsführung, wobei die Vorsitzende sämtliche Vorgänge stets begleitete und prüfte und durchgehend eine kollektive Zeichnungsberechtigung gegeben war. Sämtliche Eingangsrechnungen wurden zudem immer von 2 Personen auf Richtigkeit geprüft.

Mit der laufenden Buchhaltung bis zur Rohbilanz wurde eine externe Firma und mit der Erstellung des Jahresabschlusses eine große und auf Vereine und Gemeinnützigkeit spezialisierte Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei mit mehreren Abteilungen und Standorten in

verschiedenen österreichischen Bundesländern beauftragt.

Die Bearbeitung des Jahresabschlusses und der Rechnungsprüfung übernahmen in besagter Wirtschaftsprüfungskanzlei stets verschiedene Personen, was für den Verein Zeit!Raum Wien auch durch unterschiedliche Ansprechpersonen im Zuge der Korrespondenz und Besprechungen nachvollziehbar war.

Während der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2022 informierte die Steuerberaterin den Verein Zeit!Raum Wien, die bislang den Rechnungsprüfbericht erstellt hatte, dass der Verein Zeit!Raum Wien nun aufgrund seiner Größe mit einem Umsatz von über 3 Mio. EUR in 2 aufeinanderfolgenden Jahren (vergleiche VerG § 22 Z 2) einen Abschlussprüfbericht zu erstellen hätte. Da dies auch schon im Jahr 2021 der Fall gewesen sei und seitens der Steuerberatung übersehen wurde, wurden für das Jahr 2022 und nachträglich auch für das Jahr 2021 Abschlussprüfberichte erstellt.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses 2022 wurde aufgrund dieser Information eine gesonderte Steuerberatungskanzlei beauftragt.

Dass die Erfordernisse der 2 Rechnungsprüfenden durch die Bestellung einer Kanzlei mit mehreren Abteilungen und somit der Wahrung des Vieraugenprinzips gemäß dem VerG offenbar nicht genüge getan wurde, war dem Vereinsvorstand nicht nur nicht bewusst, sondern verließ sich dieser auf die Beratung der fachkompetenten Stelle, nämlich der Wirtschaftsprüfungskanzlei.

Aufgrund der Klärung durch den StRH Wien ist nun verständlich, dass die bzw. der Abschlussprüfende die Rechnungsprüfende bzw. den Rechnungsprüfenden ersetzen kann und somit mit einer Bestellung eines Abschlussprüfers ab dem Jahr 2019 die Erfordernis erfüllt gewesen wäre.

Der Verein Zeit!Raum Wien sieht in den erfolgten Beauftragungen keine Unvereinbarkeits- und Befangenheitsgründe, da ein mehrstufiges Kontroll- und Prüfverfahren eingesetzt wurde. Zudem tat der Vereinsvorstand sein Möglichstes, allen Erfordernissen bestmöglich gerecht zu werden und musste sich auf die Auskunft einer renommierten Kanzlei verlassen können.

Der Verein Zeit!Raum Wien wird die Empfehlung des StRH Wien berücksichtigen und künftig zur Absicherung mehrere Fachmeinungen einholen.

#### **Empfehlung Nr. 6:**

Die Umsetzung und Fertigstellung des Organisationshandbuchs zur Aufbau- und Ablauforganisation wäre zeitnahe durchzuführen (s. Punkt [4.5](#)).

#### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Der Verein Zeit!Raum Wien weist darauf hin, dass es keine gesetzliche oder aus Förderrichtlinien resultierende Verpflichtung für ein Organisationshandbuch gibt. Obwohl in

Planung, konnte kein strukturierter Entwurf vorgelegt werden, da sich die Elemente derzeit noch in losen Fragmenten befinden. Andere Themen, wie die Ausarbeitung des Kinderschutzkonzeptes, wurden zudem vorgezogen.

Der Verein Zeit!Raum Wien greift die Empfehlung auf und wird das Organisationshandbuch - soweit es personelle Ressourcen zulassen - möglichst rasch umsetzen.

#### **Empfehlung Nr. 7:**

Eine Zusammenführung des Vereines Zeit!Raum Wien mit dem Verein Zeit!Raum Österreich sollte vorgenommen werden (s. Punkt [5.1.1](#)).

#### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Der Verein Zeit!Raum Wien kann eine Zusammenführung nicht befürworten. Die Tätigkeiten der Vereine Zeit!Raum Wien und Zeit!Raum Österreich sind keineswegs nahezu ident, da der Verein Zeit!Raum Wien gemeinnützige Projekte, die durch Förderungen öffentlicher Hand finanziert werden, umsetzt, während der Verein Zeit!Raum Österreich kleine, gemeinnützige Projekte umsetzt, die ohne Ausnahme keinerlei Förderungen beziehen oder in der Vergangenheit bezogen haben.

Die Trennung ist daher wesentlich, bewusst und zielführend. Eine Vermischung geförderter und nicht geförderter Projekte in einem Verein würde Anfragen und den Zwei-

fel an der zweckmäßigen Verwendung von Fördermitteln wesentlich erhöhen und kann dem Verein Zeit!Raum Wien nachhaltig schaden. Der Verein Zeit!Raum Wien als neutraler Verein ist dennoch in Vergangenheit und Gegenwart politischen Angriffen ausgesetzt und seine Projekte sind von der jährlichen Zustimmung im Wiener Gemeinderat abhängig.

Hinsichtlich der Homepage weist der Verein Zeit!Raum Wien darauf hin, dass der StRH Wien selbst unter Punkt 5.1.2 die klare Trennung der Vereine feststellt.

Die Statuten werden, wie bereits festgehalten, einer Überprüfung und Überarbeitung unterzogen. Der Verein Zeit!Raum Wien merkt an, dass die weitestgehende Deckungsgleichheit in den Statuten bei Dach- und Zweigvereinen üblich ist.

Der Verein Zeit!Raum Österreich wird aber prüfen, ob und inwiefern eine neue oder andere Strukturierung möglich und umsetzbar ist.

#### **Empfehlung Nr. 8:**

Auf eine erkennbare Trennung in der öffentlichen Darstellung seiner Aktivitäten vom Verein Zeit!Raum Österreich wäre zu achten (s. Punkt [5.1.2](#)).

#### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Der Verein Zeit!Raum Wien nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und wird künftig eine noch genauere Trennung beachten, um Verwechslungen zu vermeiden.

**Empfehlung Nr. 9:**

Künftig sollten keine Darlehen gewährt werden (s. Punkt [5.1.3](#)).

**Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Der Verein Zeit!Raum Wien nimmt diese Empfehlung zur Kenntnis und wird diese künftig befolgen.

**Empfehlung Nr. 10:**

In den Dienstverträgen wäre die Ausnahmeregelung für die Meldung von unentgeltlichen Nebentätigkeiten zu entfernen (s. Punkt [5.5](#)).

**Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Die Dienstverträge wurden von einer renommierten, und mit dem Sozialwirtschaft Österreich Kollektivvertrag bestens vertrauten, führenden österreichischen, Arbeitsrechtlerin verfasst. Es bestand daher für den Verein Zeit!Raum Wien kein Anlass, an der Formulierung zu zweifeln. Zu bedenken geben möchte der Verein Zeit!Raum Wien, dass ein genereller Arbeitskräftemangel herrscht, der den sozialen Sektor besonders betrifft. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zeigen wenig Verständnis für Abfragen seitens des Arbeitgebers, die sie nicht nachvollziehen können. Der Verein Zeit!Raum Wien hat berechtigten Grund zur Annahme, dass eine derartige Abfrage über Nebenbeschäftigungen zu Unmut unter Bewerberinnen bzw. Bewerbern

sowie der Belegschaft führen wird und die Frage gestellt werden könnte, warum sich der Verein Zeit!Raum Wien in ihr Privatleben einmischt. Angesichts einer beständigen Diskussion über Datenschutz ist dieser Vorwurf nicht von der Hand zu weisen.

Zudem ist die Leistungserbringung durch die Prüfung der zeitgerechten und vollständigen Erfüllung von Arbeitsaufträgen in Kombination mit der Vorlage von Stundenaufzeichnungen aus Sicht des Vereines Zeit!Raum Wien hinreichend nachweisbar.

Dennoch wird der Verein Zeit!Raum Wien die Empfehlung aufgreifen und dahingehende Möglichkeiten arbeitsrechtlich prüfen.

#### **Empfehlung Nr. 11:**

Das Ausmaß der Nebenbeschäftigungen der angestellten Mitarbeitenden sollte erhoben werden, sowie dessen Vereinbarkeit mit den Tätigkeiten im Verein überprüft werden (s. Punkt [5.5.3](#)).

#### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Zur Prüfung der Leistungserbringung weist der Verein Zeit!Raum Wien neuerlich darauf hin, dass diese durch Überprüfung der zeitgerecht und vollständig erbrachten Arbeitsaufträge (wie Vorlage von Stundenaufzeichnungen) hinreichend nachweisbar ist. Eine Aufstellung von Nebenbeschäftigungen ist dafür nicht erforderlich. Es kann daher keine Rede davon sein, dass Arbeitszeiten von

Angestellten durch den Verein Zeit!Raum Wien nicht auf Plausibilität geprüft werden konnten.

Herr E. hat in den vergangenen Jahrzehnten stets weit über das Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung Leistungen zum Allgemeinwohl erbracht. Obwohl er das Pensionsalter längst erreicht hat, ist er noch immer weit über das Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung aktiv. Abgesehen von den arbeitsrechtlich zustehenden Erholungsurlauben war und ist Herr E. von Montag bis Sonntag im Einsatz und es bestand und besteht für den Verein Zeit!Raum Wien nicht nur kein Zweifel an der Erbringung der Arbeitsleistung im Ausmaß der jeweiligen Anstellungsstunden, sondern organisierte Herr E. zusätzlich an Feiertagen und Wochenenden regelmäßig Ausflüge mit Kinder- und Jugendgruppen sowie plante und begleitete ein- bis zweiwöchige kostengünstige Reisen. Herr E. beanspruchte niemals Überstunden und führte zudem sämtliche Nebentätigkeiten in anderen Organisationen unentgeltlich aus, wobei der Verein Zeit!Raum Wien in hohem Maß von den Aktivitäten des Herrn E. profitierte. Die unentgeltlichen Nebenbeschäftigungen waren und sind dem Verein nicht nur bekannt, sondern kann dieser aufgrund der zahlreichen nachweislichen Vorteile befürworten. Viele Projekte wären logistisch und organisatorisch sowie preislich nicht umsetzbar gewesen.

### **Empfehlung Nr. 12:**

Weitere vereinsnahe Unternehmen und Vereine wären aus Transparenzgründen in die Stellungnahmen über Geschäfte mit vereinsnahen Unternehmen und Vereinen aufzunehmen. Diese wären vorab wirtschaftlich zu prüfen, entsprechende Vergleichsangebote sollten eingeholt und

die Begründung für die Auswahl nachweislich dokumentiert werden (s. Punkt [5.5.3](#)).

### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Wie der StRH Wien selbst im Bericht festgehalten hat, fanden keine In-sich-Geschäfte statt und ist höchstens von einem Naheverhältnis zwischen dem Verein Zeit!Raum Wien und anderen Vereinen und Firmen, in denen Herr E. eine Funktion hatte, zu sprechen. Herr E. war seit dem Jahr 2011 nicht mehr für den Verein Zeit!Raum Wien vertretungsbefugt. Zudem bemühte sich die ab Dezember 2017 eingesetzte Geschäftsführung nachweislich, und wie im Bericht angeführt, diese Geschäfte bestmöglich zu dokumentieren.

Dazu wurden Recherchen und juristische Beratung sowie Beratung seitens der Steuerberatung eingeholt und diese Empfehlungen zur Dokumentation ab dem Jahr 2018 umgesetzt und jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses im Rahmen der Erstellung des Rechnungs- und später Abschlussprüfberichtes geprüft.

Es gab und gibt keinerlei rechtliche Vorgaben zu Geschäften, die keine In-sich-Geschäfte an sich, aber ein wie immer geartetes „Naheverhältnis“, darstellen. Daher konnte sich der Verein Zeit!Raum Wien auch nicht an Vorgaben orientieren und dokumentierte so genau wie möglich. Grundsätzlich gibt es auch keine rechtlichen Vorschriften und war in den Förderrichtlinien im Betrachtungszeitraum nicht festgelegt, sämtliche Überlegungen in dieser Hinsicht wie Vor- und Nachteile schriftlich zu dokumentieren.

Zu den Sonnensegeln ist zu sagen, dass es entgegen der angeführten Recherche kein einziges Vergleichsangebot in ganz Österreich gegeben hat. Dies wurde jährlich geprüft und die fördergebende Stelle auch darauf hingewiesen, welche dies zur Kenntnis genommen und freigegeben hat. Es handelte sich um den Einsatz von sehr großen, zeltartigen Sonnensegeln, die einer großen Menge an Kindern Platz bot und Schatten spendete. Das wurde im Rahmen der durchgeführten Sommerferienprojekte benötigt, da hier Sportunterricht an den Nachmittagen auf der Jugendsportanlage Auer-Welsbach-Park sowie in manchen Jahren auch auf Schulwiesen stattfand. Um zwischen den Sporteinheiten und bei Verletzungen oder Unwohlsein einen Rückzugsort zu haben, wurden mehrere Sonnensegel aufgebaut und mit Heurigengarnituren ausgestattet. Aus Sicherheits- und Haftungsgründen dürfen die Sonnensegel nicht über Nacht aufgebaut bleiben, sondern müssen täglich von fachkompetentem Personal auf- und wieder abgebaut werden, da diese mit großem Kraftaufwand in der Erde befestigt werden müssen. Es gibt keine Firma, die über mehrere Wochen täglich morgens und nachmittags einen Auf- und Abbau vornimmt. Das war jedoch im Angebot enthalten, wie auch in dem, dem StRH Wien, vorgelegten Angebot.

Der Verein nimmt jedoch die Empfehlung zur Kenntnis und wird in Zukunft derartige Geschäfte noch akribischer dokumentieren.

### **Empfehlung Nr. 13:**

Finanzielle Vereinbarungen sollten zwecks Nachweisbarkeit schriftlich abgeschlossen werden (s. Punkt [5.7](#)).

**Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

In Österreich können Verträge und Vereinbarungen lt. gültigem Recht auch mündlich geschlossen werden. Der Verein Zeit!Raum Wien wird die Empfehlung künftig berücksichtigen, um sich abzusichern.

**Empfehlung Nr. 14:**

Offene Forderungen wären nachweislich einzumahnen (s. Punkt [5.7](#)).

**Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Da in der Auffassung des StRH Wien nur schriftliche Vereinbarungen als nachweisbar gelten, wird sich der Verein Zeit!Raum Wien künftig an die Empfehlung halten und Mahnungen schriftlich vornehmen.

**Empfehlung Nr. 15:**

Bei regelmäßigen Nutzungsüberlassungen seiner Vereinsräumlichkeiten sollten entsprechende Unkostenbeiträge eingehoben werden (s. Punkt [8.1](#)).

**Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Der Verein Zeit!Raum Wien wird diese Empfehlung berücksichtigen, sieht aber keine Notwendigkeit zur Einhebung von Unkostenbeiträgen, wenn durch die Raumnutzung

kein wie immer gearteter finanzieller Aufwand entsteht. Gerade das gelegentliche, zeitlich begrenzte zur Verfügung stellen von Räumen für soziale, gemeinnützige Zwecke ist ein wichtiger Beitrag in einer sozialen Gemeinschaft. Der gemeinnützige Verein Zeit!Raum Wien ist nicht auf finanziellen, sondern auf sozialen Gewinn gerichtet und kann daher nicht das Ziel verfolgen, seine Einnahmen zu maximieren, sondern kostendeckend zu arbeiten.

#### **Empfehlung Nr. 16:**

Eine Anpassung des Mietvertrages im 22. Wiener Gemeindebezirk, Polgarstraße 30a wäre zu erwirken, um für die Nutzungsüberlassung der Vereinsräumlichkeiten Rechtssicherheit zu erlangen (s. Punkt [8.3](#)).

#### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Wie bereits während der Prüfung dem StRH Wien erklärt und auch vorgelegt wurde, waren die Räumlichkeiten im 22. Wiener Gemeindebezirk, Polgarstraße 30a als Gemeinwesenzentrum geplant. Dazu gab es auch eine wissenschaftliche Begleitforschung. Die Implementierung eines Jugendzentrums mit gemeinwesenorientiertem Schwerpunkt war Teil der Projektplanung der SIEDLUNGSUNION Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft m.b.H. und wurde in der Bauausschreibung eingereicht. Der Verein Zeit!Raum Wien sieht daher keine tatsächliche

Rechtsunsicherheit. Die Empfehlung wird jedoch berücksichtigt und eine Präzisierung des Standard Nutzungsvertrages dahingehend bei der SIEDLUNGSUNION Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft m.b.H. zu erwirken gesucht.

#### **Empfehlung Nr. 17:**

Die Beauftragungen von künstlerischen Dienstleistungen sollten in regelmäßigen Abständen auf ihre Preisangemessenheit überprüft werden (s. Punkt [10.](#)).

#### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Grafikerinnen bzw. Grafiker und andere kreative Dienstleisterinnen bzw. Dienstleister sind bis auf wenige Ausnahmen selbstständig tätig. Kreative Dienstleistungen erfordern zudem ein hohes Ausmaß an Planung und Absprache, bis ein Angebot gelegt werden kann (eine Arbeitsleistung, die kein selbstständig Tätiger gewillt ist zu investieren, wenn keine tatsächliche Aussicht auf Umsetzung besteht). Die Marktüblichkeit der grafischen Honorare wurde sehr wohl anhand von Recherchen geprüft, zudem der Verein Zeit!Raum Wien auch mit mehreren Grafikerinnen bzw. Grafikern zusammenarbeitete. Der Verein Zeit!Raum Wien hinterfragte das Verhältnis von Aufwand und Nutzen, da die Marktüblichkeit im Bericht bestätigt wurde.

Der Verein Zeit!Raum Wien wird die Empfehlung künftig bestmöglich aufgreifen, Recherchen schriftlich dokumentieren und Freigaben seitens fördergebender Stellen auf dem Schriftweg einholen.

#### **Empfehlung Nr. 18:**

Im Sinn des Bilanzprinzips wäre auf die Einhaltung der formellen Bilanzkontinuität zu achten und nur in Ausnahmefällen davon abzugehen (s. Punkt [13.](#)).

#### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Die Bilanz wurde von einer großen, renommierten und auf Gemeinnützigkeit spezialisierten Steuerberatungskanzlei erstellt. Daher musste sich der Verein Zeit!Raum Wien auf die Einhaltung formaler Kriterien verlassen können, da eine dahingehende Expertise nicht vom Vereinsvorstand erwartet werden kann. Der Verein Zeit!Raum Wien wird die Empfehlung berücksichtigen und die mit dem Jahresabschluss beauftragte Kanzlei darüber informieren.

#### **Empfehlung Nr. 19:**

Aktivierungspflichtiges Anlagevermögen sollte in die Bilanz aufgenommen und über die Laufzeit verteilt abgeschrieben werden (s. Punkt [13.1](#)).

### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Werden Anschaffungen aus Förderungen getätigt, so sind diese als Gegenwertbuchungen zu behandeln, also als Einnahme in den Aufwand zu buchen und das Angeschaffte abzuschreiben, so dass im Anlagevermögen kein Zugang entsteht. Die Anschaffung ist jedoch mit einem Erinnerungscnt im Anlagevermögen zu erfassen und somit zu dokumentieren.

Anschaffungen, die nicht rückzahlungspflichtig sind, oder aus anderen, nicht geförderten Einnahmen werden ins Anlagevermögen aufgenommen und abgeschrieben.

Der Verein Zeit!Raum Wien hat allerdings bei einer Nachprüfung festgestellt, dass dieses Prinzip seitens der Buchhaltung nicht durchgängig angewendet wurde und der Erinnerungscnt nicht immer im Anlagevermögen aufgenommen wurde. Er wird daher in Zukunft bei Investitionen ganz genau Acht geben.

### **Empfehlung Nr. 20:**

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse wäre auf eine transparente und richtige Darstellung der Erträge und Aufwendungen zu achten. Hierbei sollte insbesondere eine Gliederung der Erträge nach ihrer Mittelherkunft erfolgen (s. Punkt [13.2](#)).

### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Die Bilanz wurde von einer großen, renommierten und auf

Gemeinnützigkeit spezialisierten Steuerberatungskanzlei erstellt. Daher musste sich der Verein Zeit!Raum Wien auf die Einhaltung formaler Kriterien verlassen können, da eine dahingehende Expertise nicht vom Vereinsvorstand erwartet werden kann. Der Verein Zeit!Raum Wien wird die Empfehlung berücksichtigen und die mit dem Jahresabschluss beauftragte Kanzlei darüber informieren.

### **Empfehlung Nr. 21:**

Die Belege sollten vollständig und lückenlos fortlaufend nummeriert, entsprechende Kontierungsvermerke angebracht sowie ausschließlich Rechnungen akzeptiert werden, welche als Rechnungsempfänger den Verein Zeit!Raum Wien ausweisen (s. Punkt [14.1](#)).

### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Wie im Bericht angeführt, waren alle Belege außer Handkassenbelege durchgehend nummeriert. Im Abschlussgespräch wurde angeführt, dass Handkassen vor dem Jahr 2018 betroffen waren. Der Verein Zeit!Raum Wien wird die Empfehlung beachten und die fortlaufende Nummerierung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten kontrollieren sowie künftig auch auf den Handkassenbelegen einen Kontierungsvermerk anbringen.

Bezüglich des Rechnungsempfängers weist der Verein Zeit!Raum Wien darauf hin, dass stets größte Anstrengun-

gen unternommen werden, um die exakte und korrekte Bezeichnung des Rechnungsempfängers zu erwirken. Obwohl schon bei den Bestellungen die korrekte Bezeichnung weitergegeben wird, stellen viele Firmen dennoch die Rechnungen nicht korrekt aus, was immer sehr viele Zeitressourcen frisst. Insbesondere bei großen, komplex aufgebauten Firmen mit vielen Abteilungen ist es oftmals trotz großer Anstrengung nicht möglich, eine völlig korrekt bezeichnete Rechnung zu erhalten. Ist die Rechnung einmal bezahlt, ist der Versuch eine Änderung zu erwirken, erfahrungsgemäß aussichtslos. Das Ergebnis waren in der Vergangenheit schon Stromabschaltungen und Klagsdrohungen.

Die Nachvollziehbarkeit des Empfängers ist jedoch in den allermeisten Fällen durch weitere Merkmale gegeben, wie beispielsweise die Projektbezeichnung, der Lieferort und die Art der Dienstleistung. Zudem werden die Eingangsrechnungen neben der Geschäftsführung von einer weiteren Person auf ihre inhaltliche Richtigkeit und erbrachte Leistung geprüft.

Der Verein Zeit!Raum Wien greift die Empfehlung auf und wird in Zukunft noch mehr Anstrengungen unternehmen, um den Zusatz „Wien“ auf den Eingangsrechnungen zu erwirken.

#### **Empfehlung Nr. 22:**

Die Anzahl seiner Bankkonten sollte reduziert werden (s. Punkt [14.1](#)).

**Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Der Verein Zeit!Raum Wien kann diese Empfehlung nicht befürworten, da entgegen der Annahme des StRH Wien, die Anzahl der Bankkonten führe zu Unübersichtlichkeit im täglichen Zahlungsverkehr, das genaue Gegenteil der Fall ist. Die projektbezogenen Konten ermöglichen eine bessere Übersicht und Kontrolle über Zahlungsflüsse, insbesondere durch die entsprechende Verteilung der Fördergelder auf die jeweiligen Konten. Die regelmäßige Kontrolle der Kontenstände ermöglicht in Kombination mit der Kontrolle der buchhalterischen Aufzeichnungen eine effiziente Übersicht über die Geldbewegungen und kann etwaigen Fehlern oder Problemen frühzeitig begegnen.

Zudem werden Bankspesen nur jeweils für das jeweilige Projekt, so im Budgetplan vorgesehen, abgerechnet. Die Führung projektbezogener Konten ermöglicht einen raschen und transparenten Ausweis der Kontoführungskosten.

**Gegenäußerung des StRH Wien:**

Der StRH Wien wies nochmals auf die, zu einem überwiegenden Teil, negativen Kontostände und die dadurch angefallenen erheblichen Sollzinsen in der Höhe von rd. 76.000,- EUR hin. Darüber hinaus führte die hohe Anzahl der Bankkonten zu einer Unübersichtlichkeit im täglichen Zahlungsverkehr, weshalb der StRH Wien bei seiner Empfehlung blieb.

**Empfehlung Nr. 23:**

Auf den korrekten Ausweis der Kassenstände wäre zu achten (s. Punkt [14.1](#)).

**Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

In den besagten Einzelfällen hatte die Projektleitung eine vorübergehende Geldeinlage in die Handkasse getätigt und diese niedriger als tatsächlich notwendig im Kassabuch erfasst. Der Verein Zeit!Raum Wien wird bei der monatlichen Kontrolle der Kassenprotokolle künftig noch genauer auf die Korrektheit der Kassenstände achten.

**Empfehlung Nr. 24:**

Der fristgerechten Zahlung von Eingangsrechnungen sollte künftig mehr Augenmerk geschenkt werden, um Mehrkosten für den Verein zu vermeiden (s. Punkt [14.1](#)).

**Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Der Verein Zeit!Raum Wien schenkt der fristgerechten Zahlung von Eingangsrechnungen viel Augenmerk. Eingangsrechnungen kommen jedoch auf elektronischem Weg wie Postweg zum Verein. Manche Firmen legen die Rechnung ausschließlich der Lieferung im Paket bei oder kleben diese außen auf dasselbe. Die zahlreichen Außenstellen des Vereines Zeit!Raum Wien tragen zu einer gewissen

Zeitverzögerung bei, wenn auch die Vorgabe der Rechnungslegung generell an die Zentrale besteht. Andere zeitliche Verzögerungen können durch Liquiditätsengpässe infolge geleisteter Vorfinanzierungen in teilweise sechsstelliger Höhe bis zum Eingang der Fördergelder entstehen. Sollten entgegen aller Bemühungen Mahnkosten entstehen, so sind diese nie Teil von Förderabrechnungen gewesen.

#### **Empfehlung Nr. 25:**

Vor Anschaffungen sollte eine Kosten- und Nutzenabwägung durchgeführt werden. Dabei wäre auf einen sparsamen Einsatz von Fördermitteln zu achten (s. Punkt [14.2](#)).

#### **Stellungnahme des Vereines Zeit!Raum - Verein für soziokulturelle Arbeit, Wien:**

Genau das, nämlich eine Kosten- und Nutzenabwägung, wurde vor der Anschaffung gemacht.

Angesichts der großen Distanzen, die im Rahmen der Park- und Freiflächenbetreuung im 22. Wiener Gemeindebezirk in der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch die Mitarbeitenden mit einer großen Spielekiste, Sportmaterialsäcken und sogar Wasser für die Kinder zurückzulegen sind, war eine dahingehende Arbeitserleichterung überfällig und wurde auch mit der MA 13 - Bildung und Jugend und der Bezirksvorstehung Donaustadt besprochen und befürwortet.

Gerade in den Flächenbezirken können Lastenräder und kleine, elektrisch betriebene Fahrzeuge (ohne klimaschädlich zu sein) einen hohen Mehrwert für die Angebote leisten.

Dahingehend wurden vom Verein Zeit!Raum Wien Vergleichsangebote eingeholt. Ein E-Lastenrad wäre auf rd. 10.000,- EUR gekommen, wobei damit nur 1 Person fahren kann und die Transportmöglichkeiten sehr eingeschränkt sind. Mit dem besagten Nutzfahrzeug um 13.645,- EUR können 2 Mitarbeitende fahren und es gibt eine große Ladefläche, auf der neben Kreativmaterial, Spiele, Sportmaterialien auch gegebenenfalls Tische, Bänke und Zelte transportiert werden können.

Zum Vergleich hinsichtlich Art und Umfang der Tätigkeiten mit den Dienststellen MA 42 - Wiener Stadtgärten und MA 51 - Sport Wien:

Es handelt sich nicht um ein Spaß- oder Luxusobjekt, sondern um ein Nutzfahrzeug, wie es in landwirtschaftlichen Betrieben und zur Bewirtschaftung von weitläufigen Grünflächen genutzt wird. Die MA 51 - Sport Wien nutzt für die Betreuung der Jugendsportanlage im Auer-Welsbach-Park so ein Fahrzeug und die MA 42 - Wiener Stadtgärten nutzt solche Fahrzeuge, um Werkzeug und Gerätschaften zur Grünanlagenpflege zu transportieren. Dahingehend ist eine Vergleichbarkeit sehr wohl gegeben.

Zu den Wegstrecken:

Die Distanz vom Vereinslokal in der Polgarstraße 30a bis zu den Angeboten der Parkbetreuung in der Viktor-Kaplan-Straße beträgt rd. 1,30 km oder 2.000 Schritte pro Strecke,

zu den Höfen der Donaustadtstraße 30a 1,80 km oder 2.600 Schritte. Selbst unter Nutzung der Straßenbahn für das mögliche Wegstück beträgt die Distanz zur Donaustadtstraße noch rd. 1 km. Erschwerend hinzu kommt, dass der gesamte Weg in der prallen Sonne liegt und somit an den zahlreichen Hitzetagen eine weitere Belastung vorliegt. Die Mitarbeitenden sind an den Aktionsorten 4 Stunden am Stück tätig, ohne Zugang zu WC und Trinkwasser.

Zur Nutzung auf öffentlichen Straßen:

Das Fahrzeug wurde vom TÜV überprüft und bei der MA 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten für die Straße zugelassen. Der Einsatz auf Straßen ist daher keineswegs fragwürdig, sondern gesetzlich geregelt und bewilligt.

Zur Einsatzfähigkeit und Lagerung:

Das Fahrzeug ist ganzjährig einsatzfähig und wird mittels Akkus wie ein E-Auto mit Strom aufgeladen. Die Lagerung erfolgt in der Garage der Wohnhausanlage Polgarstraße 30a.

#### **Gegenäußerung des StRH Wien:**

Eine diesbezügliche Kosten- und Nutzenabwägung wurde nicht vorgelegt. Der Argumentation des Vereines Zeit!Raum Wien konnte der StRH Wien weiterhin nicht voll inhaltlich folgen und blieb daher bei seiner Empfehlung.

**Der Stadtrechnungshofdirektor:**

**Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im April 2024